Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard,

Aktenmäßige Vorlegung der Beschwerden, so dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause SachsenCoburg und den Höchst- und hohen Mitständen, durch die, in Sachen des landsäßigen Klosters Banz wider die Herzogliche Regierung zu Coburg anmaßlich ergangenen Reichshofrathsrescripte, zugefü

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1781

2 Ded. 461,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324897-5
VD18 10197982

Dd. 461 (7.

Aktenmäßige
Vorlegung der Beſchwerden,
ſo dem
Durchlauchtigſten Herzoglichen Hauſe SachſenCoburg
und den
Höchſt- und hohen Mitſtänden,
durch die,
in Sachen
des landſäßigen Kloſters Banz wider die Herzogliche Regierung zu Coburg
anmaßlich ergangenen Reichshofrathsreſcripte, zugefüget worden.

Woraus ſich ergeben wird:

I) Daß durch die von einem Kaiſerlichen Reichshofrathe unternommene Entſcheidung, wo nicht das Jus Saxonicum de non appellando, dennoch wenigſtens das Reichsſtändiſche Recht der Austrägalinſtanz verletzet worden.

II) Daß, da ein Landesherr ohnſtreitig befugt iſt, durch Amortizationsgeſetze den Klöſtern und geiſtlichen Stiftungen die käufliche Einziehung ihrer an weltliche verliehenen und ſeit undenklichen Jahren in deren Hände befindlichen Lehngüter zu unterſagen, es ein offenbarer Eingriff in die Landeshoheit ſey, daß dem Kloſter Banz, non obſtante lege amortizationis, ohne Landesherrliche Diſpenſation dieſelbe verſtattet werden wollen.

III) Daß, da das Herzogliche Haus ein Stand des oberſächſiſchen Kraiſes, auch die im Streit befangene Sache in dieſem Kraiſe gelegen iſt, die Execution jener geſetzwidrigen Reichshofrathsreſcripte dem löblich Fränkiſchen Kraiſe wider klare Vorſchrift der Reichsgeſetze aufgetragen worden.

Mit Beylagen von Nro I. bis XIII. incl.

1781.

Inhalt.

Erſter Theil.

Geſchichtserzählung.

§. 1. Das Kloſter Banz hat im Coburgiſchen Territorio Güther, in Anſehung deren es die völlige Landeshoheit des Herzogl. Hauſes anerkannt,

§. 2. mithin auch ſchuldig iſt, ſich der SachſenCoburgiſchen Landesverfaſſung und den Landesgeſetzen zu unterwerfen.

§. 3. Im Jahre 1756 iſt in dem daſigen Fürſtenthume ein lex amortizationis publiciret,

§. 4. deſſen Verbindlichkeit das Kloſter Banz bereits auf eine eclatante Weiſe anerkannt hat.

§. 5. Nichts deſtoweniger will das Kloſter im Jahre 1777. wider die Vorſchrift jenes Geſetzes, einen von ihm lehnbaren Baurenzehnten käuflich einziehen und in ein unmittelbares Kloſterguth verwandeln.

§. 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 6. Als es aber von dem getroffenen Kaufcontracte bey Herzogl. Regierung, qua judici ordinario, Anzeige thut,

§. 7. ſo widerſpricht die Herzogl. Cammer und die Landesſteuercaſſe der Confirmation deſſelben.

§. 8. Das Kloſter vermeynet zwar in ſeiner Gegenvorſtellung, daß durch das Amortizationsgeſetz die Conſolidation Klöſterlichlehnbarer Güther keinesweges unterſaget ſey.

§. 9. Allein, nach eingehohlter interpretatione authentica, wird durch einen Regierungsbeſcheid jener Kauf für geſetzwidrig erkläret.

§. 10. Wider dieſen Beſcheid interponirt das Kloſter eventualiter quaevis remedia,

§. 11. und wählet, nachdem ein Inhäſivbeſcheid erfolget, die Appellation.

§. 12. Anſtatt aber dieſelbe beym Sächſiſchen Appellationstribunal zu introduciren, recuriret daſſelbe an den Reichshofrath, unter dem Deckmantel, einer Klage wider die Landesherrſchaft.

§. 13. Hierauf erfolgt ein Reichshofrathsreſcript dahin, "daß der Abt klaglos geſtellet werde."

§. 14. Ob nun gleich die Herzogl. Regierung, mit Berufung auf das Privilegium de non appellando,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

lando, die except. fori auſtraegalis opponiret, ſo erfolgt dennoch paritoria.

§. 15. Die hiewider geſuchte reſtitutio in integrum wird verworfen, und die exſecutio auf den Fränkiſch. Krais erkannt.

§. 16. Dahero des Herzogs Durchl. den Recurs ergriffen.

Zweyter Theil.

Ausführung der Beſchwerden, ſo dem Herzogl. SachſenCoburgiſchen Hauſe von einem höchſtpreislichen Reichshofrathe zugefüget worden.

Erſte Beſchwerde.

Die angemaßte Entſcheidung iſt, wo nicht eine Verletzung des Juris Saxonici de non appellando, dennoch wenigſtens eine widerrechtliche Hintanſetzung des fori auſtraegalis.

§. 17. I) In Rückſicht auf das Verhältniß, worinn die Herzogliche Regierung als ein Sächſiſches Juſtitzcollegium ſtehet, iſt der genommene Recurs an den R. H. R. wider das Jus Saxonicum de non appellando.

§. 18. II) Betrachtet man die Herzogliche Regierung als ein eigentliches Regierungscolle-

gium; ſo begründet zwar die klöſterliche Beſchwerde den Weg zum fore competente der Landesherrſchaft. Dieſes iſt jedoch in erſterer Inſtanz das forum auſtraegale,

§. 19. ſo 1) nicht durch eine anmaßliche Extrajudicialappellation elidiret werden können.

§. 20. Eben ſo wenig war die Jurisdiction des R. H. R. 2) ex capite mandati S. C. ob turbatam poſſeſſionem gegründet,

§. 21. da a) dieſe Sache ſich nicht zu einem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel qualificirete;

§. 22. Da b) die vermeinte Turbation ſo wenig mit Landesfriedensbrüchiger Gewaltthätigkeit als mit irgend einem factiſchen Verfahren geſchehen, ſondern nur darin beſtanden, daß den klöſterlichen Anmaſſungen widerſprochen worden.

§. 23. Ueberdem aber c) das R. H. R. Concluſum nicht ein Manutenenzdecret, ſondern eine petitoriſche Entſcheidung iſt.

§. 24. Auch iſt 3) keine continentia cauſarum vorhanden, ſo die Jurisdiction des R. H. R. begründen können.

§. 25. Durch die unternommene Entſcheidung iſt alſo wenigſtens das Reichsſtändiſche Recht der Auſträgalinſtanz verletzet worden.

Zwey-

Zweyte Beſchwerde.

Das Erkenntniß ſelbſt iſt ein Eingriff in die Landeshoheit und die, ihr anklebende, geſetzgebende Gewalt eines regierenden Herzoges von SachſenCoburg.

§. 26. Die Frage iſt dieſe: ob durch ein Amortizationsgeſetz den Klöſtern, und in Specie dem Kloſter Banz, die käufliche Einziehung der an Weltliche verliehenen Lehne unterſaget werden können.

§. 27. I) Ueberhaupt betrachtet, ſind Rechte, die ein Stück der Nutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtſame ausmachen, kein ſolches Jus quaeſitum, ſo nicht durch die geſetzgebende Gewalt eingeſchränket werden könnte.

§. 28. Da dieſes von dem lehnsherrlichen Conſolidationsrechte gilt,

§. 29. ſo iſt der Landeshoheit, ſo wie der höchſten Gewalt, unbenommen, die Einziehung heimgefallener Lehne zu unterſagen.

§. 30. II) In Anſehung der Klöſter und geiſtlichen Stiftungen ſolches zu thun, billiget a) ratio ſalutis publicae.

§. 31. b) Die in vielen Provinzen Deutſchlands dahin ausgedehnte Amortizationsgeſetze bewähren ſol-

ſolches als eine ohnbeſtrittene und vom ganzen Reiche dafür anerkannte landesherrliche Befugniß.

§. 32. 33. c) Reichscammergerichtliche Erkenntniſſe beſtätigen daſſelbe.

§. 34. III) Das Herzogl. Coburgiſche Amortizationsgeſetze iſt alſo gültig, und verbindet das Kloſter Banz in Anſehen ſeiner in dieſem Fürſtenthume habenden Lehngüter.

§. 35. Der Receß vom Jahre 1740 kann keine Exemtion begründen, da 1) das im §. 2. enthaltene Herzogliche Verſprechen auf nichts weiter, als auf Erfüllung der Regentenpflicht, gerichtet iſt.

§. 36. Ueberdem 2) durch das Geſetz quaest. das Dominium directum nicht intervertiret worden.

§. 37. Auch 3) kein rechtliches Herkommen dem Kloſter zu ſtatten kommt, indem a) die ante publicationem legis geſchehene Handlungen ſolches nicht begründen,

§. 38. b) ſolche vielmehr ungebührliche Mißbräuche ſind;

§. 39. überdem aber c) ein ſolches Herkommen, als landesverderblich, der Wohlfarth des Ganzen nachſtehen müßte.

§. 40.

§. 40. Schlußfolge. Das R. H. R. Reſcript iſt alſo Eingriff in die Landeshoheit, denn a) es denegiret dem Herzogl. Hauſe ein Recht, ſo der Landeshoheit anklebet,

§. 41. b) es giebet einem Unterthanen eine Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgeſetze.

Dritte Beſchwerde.

Die Execution iſt dem löblich Fränkiſchen Kraiſe reichsordnungswidrig aufgetragen.

§. 42. Die Execution gehöret ſowol in Rückſicht auf das Herzogl. Haus, als auf die Lage des Zehntens, vor den Oberſächſiſchen Krais,

§. 43. ohne daß gegründete Urſachen hier eine Ausnahme machen,

§. 44. welches man jedoch nur anzeiglich in dieſer Ausführung vorlegt.

Dritter Theil.

Ausführung, daß dieſe Beſchwerden den recurſum ad comitia begründen.

§. 45. Ein rechter Gebrauch des Recurſes iſt reichsſatzungsmäßig und billig.

§. 46. Dieſes iſt alsdann der Fall, wenn I) das reichsgeſetz- und ordnungswidrige Verfahren der hohen Reichsgerichte evident iſt,

§. 47. und dieſes zeiget ſich quoad caſum ſubſtratum a) in der von dem R. H. R. geſchehenen Hintanſetzung des reſp. privilegii de non appellando und fori auſtraegalis;

§. 48. 49. b) nicht weniger in der Entſcheidung ſelbſt,

§. 50. ſo wie in dem reſcripto executoriali.

§. 51. Dieſes offenbar geſetzwidrige Verfahren des R. H. R. begründet II) ein wahres gravamen commune ſtatuum imperii.

§. 52. Schluß.

Erſter

Erſter Theil.

Wahre und aktenmäßige Geſchichtserzählung.

§. 1.

Das Kloſter Banz hat im Coburgiſchen Territorio Güther, in Anſehung deren es die völlige Landeshoheit des Herzogl. Hauſes anerkennet.

Das zwiſchen dem Fürſtenthume Coburg und Bamberg gelegene mittelbare *) Kloſter Banz, Benedictinerordens, beſitzet nicht wenige Lehnſchaften, Güther, Zehnten, Zinſen und Stücke, welche ganz ohnſtreitig im Coburgiſchen Territorio gelegen ſind, und in Anſehung dieſer Acquiſitionen das Kloſter ſowol als deren Beſitzere von jeher die Herzoglich-Sächſiſche Landeshoheit durchgehends anerkennen müſſen. Leicht würde es ſeyn, dieſes durch Thathandlungen zu erweiſen. Allein es bedarf eines ſolchen Beweiſes nicht, da in dem Receſſe, welcher, bey Gelegenheit gewiſſer Irrungen, im Jahre 1740 abſeiten des Durchlauchtigſten SachſenCoburgiſchen Hauſes und nurgedachten Kloſters errichtet worden, dieſes gleich in dem erſten §. deſſelben anerkennet,

> daß dem Hochfürſtlichen Hauſe SachſenCoburg auf und über des Kloſters Banz im Coburgiſchen Territorio

*) In ſecularibus iſt daſſelbe der Landeshoheit von Bamberg; in ſpiritualibus hingegen der Gerichtsbarkeit von Wirzburg unterworfen. Büſchings Erdbeſchreibung von Deutſchland. 2r B. S. 1826.

ritorio gelegene cent- und uncentbaren Lehnſchaften, Güther, Zehnten, Zinſen und Stücke, wie auch dererſelben Beſitzern und Innhabere durchgehends die Landesfürſtliche hohe Obrigkeit in eccleſiaſticis und politicis, nebſt allem, was derſelbigen vermöge des *inſtrumenti pacis Weſtphalicae* und anderer Reichsgrundgeſetze anhängig, wohlhergebrachtermaßen zuſtändig ſey, und daß es hiebey ſeine vollkommene Richtigkeit und beſtändiges Verbleiben behalten ſolle. *)

Nicht eine Superioritas territorialis pactitia, nicht einzelne Gerechtſame ſind es alſo, auf welche ein regierender Herzog von SachſenCoburg über die in ſeinem Territorio gelegene Güther des Kloſters Banz gegründete Anſprüche hat. Nein, eine urſprüngliche, ex ſitu bonorum begründete und mit allen Rechten, welche die Geſetze einem deutſchen Reichsfürſten tam in politicis, quam eccleſiaſticis, gewähren, verknüpfte Landeshoheit iſt das Recht, ſo dem Durchlauchtigſten Hauſe SachſenCoburg, in Rückſicht auf jene Güther, zuſtehet.

§. 2.

Mithin auch ſchuldig iſt, ſich der SachſenCoburgiſchen Landesverfaſſung und den Landesgeſetzen zu unterwerfen.

So gewiß es alſo iſt, daß das Kloſter Banz, in Anſehung der im SachſenCoburgiſchen Territorio habenden Güther und Beſitzungen, ein völliger Landſaſſe des Herzoglichen Hauſes iſt, eben ſo unläugbar iſt es, daß daſſelbe, wie ein jeder anderer Unterthan, ſich nicht nur der SachſenCoburgiſchen Landesverfaſſung, ſondern auch denen Geſetzen zu unter-

*) S. Beylage Nro. I.

unterwerfen habe, welche von einem regierenden Herzoge vi poteſtatis legislatoriae und mit Beobachtung derer Grenzen, ſo Regentenpflicht, Reichsgeſetze und Landesverträge ſetzen, publiciret worden, — eine Verbindlichkeit, welche durch die abſeiten der Landesherrſchaft im §. 2. obigen Receſſes geſchehene Erklärung,

> daß ſie dem Kloſter Banz an deſſen im Fürſtenthume habenden Lehnſchaften, Güthern, Zehnten, Zinſen und andern Einkommen und Nutzungen, wie auch hergebrachten Immunitäten, Voigtheyen und Erbgerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, jemals einigen Eintrag, oder Behinderung, machen, oder verhängen zu laſſen, keinesweges gemeynet ſey, ſondern nurgedachtes Kloſter ſothaner im Coburgiſchen Territorio gelegenen Güther, Freyheiten und Gerechtigkeiten halber jederzeit Landesfürſtlich ſchützen, handhaben und gegen männiglich bey Gleich und Recht erhalten wolle,

ſo wenig aufgehoben worden, als dem Landesherrn durch ſolche, bey dem Antritte ſeiner Regierung gewöhnliche, Verſicherungen die Hände gebunden ſind, nützliche und dem Lande vortheilhafte Geſetze zu geben.*)

§. 3.

Wie in andern Provinzen Deutſchlandes, ſo hat man auch in den Herzoglich SachſenCoburgiſchen Landen es von jeher als eine, dem libero commercio, der Landeswohlfarth und

Im Jahre 1756 iſt in dem daſigen Fürſtenthume ein lex amortizationis publiciret.

*) Eine nähere Ausführung hievon iſt unten in den §§. 36 — 39.

und denen gemeinen Unterthanen nachtheilige Sache betrachtet, daß den Klöſtern, und andern geiſtlichen corporibus, die freye Acquiſition unbeweglicher Güther und derer, welche dieſen beyzuzählen ſind, verſtattet werde.

Allein bey dem Mangel einer ausdrücklichen Diſpoſition hatten einige Klöſter und Stiftungen hierüber verſchiedentlich Zweifel erhoben und auch ohne Landesherrliche Diſpenſation unbewegliche Güther an ſich zu bringen geſucht.

Damit nun „dergleichen ungebührlichen Beginnen aus dem Grunde abgeholfen werde„, wurde von dem regierenden Herzoge, Franz Joſias, Höchſtſeeligen Andenkens, im Jahre 1756 den 26. Aug. ein Amortizationsgeſetz *) publiciret, und hierinn geordnet,

„daß alle Veräuſſerungen unbeweglicher Grund„ſtücke und dahin gehöriger Güther und Stücke, ad „manus mortuas zu ewigen Zeiten verbothen ſeyn „und bleiben, folgbar kein Kloſter, Stiftung, „Kirche oder ſolches Corpus, welches unter die ma„nus mortuas zu rechnen, Fug und Macht haben „ſolle, von ſolcherley Güthern und Stücken, ſie „ſeyn Lehen oder Erbe, adeliche, Bürger- oder „Bauerngüther, weder durch Käufe, ſie ſeyn erb„lich oder auf Wiederkauf, Tauſch oder andern „dergleichen ad transferendum dominium, qualifi„cirten titulum, wie der Namen haben möchte, „etwas an ſich zu bringen;„

wo-

*) In extenſo iſt daſſelbe beygebracht in der Beylage Nro. II.

wobey annoch dieſe Vorſehung geſchehen,

„daß, woferne einem Kloſter u. ſ. w. ein unbeweg„lich oder anderes vorbeſchriebenes Stück zukom„men würde, die acquirirende manus mortua das „ihr zugekommene Guth oder Stück längſten bin„nen Jahresfriſt an einen andern hinwiederum zu „überlaſſen ſchuldig, im Fall aber binnen ſolchen Ter„min die Losſchlagung freywillig nicht geſchehen, der „Judex rei ſitae befugt ſeyn ſolle, den Verkauf ge„richtlich und ſub haſta zu bewirken.„

§. 4.

Deſſen Verbindlichkeit das Kloſter Banz bereits auf eine eclatante Weiſe anerkannt hat.

Da dieſes Geſetz in Rückſicht auf das Kloſter Banz keine Ausnahme enthält; ſo iſt hiedurch auch dieſes für unfähig erkläret worden, ein im Coburgiſchen Territorio belegenes und ſeithero die gemeinen Laſten tragendes Guth, ohne Landesherrliche Diſpenſation an ſich zu ziehen und beyzubehalten. Bey der Schuldigkeit, welche demſelben, als einem Coburgiſchen Unterthanen, oblieget, ſich den Landesherrlichen Verordnungen gemäß zu bezeigen, würde es dahero keinesweges darauf ankommen, ob daſſelbe dieſes Amortizationsgeſetz abſeiten ſeiner bereits für verbindlich anerkannt habe. Allein um ſo wichtiger iſt es für den Beſitzſtand des Herzoglichen Hauſes, daß ſeit der Publication dieſes Geſetzes ſich ein Vorfall ereignet hat, wo das Kloſter Banz es auf die eclatanteſte Weiſe eingeſtanden, daß die Acquiſition eines ſolchen Guths, ohne Rückſicht, ob es Erbe, oder Lehn, ſey, lediglich von der Gnade der Durchlauchtigſten Herrſchaft abhange.

Es

Es hatte nämlich dieſes Kloſter die, der adlich Greifenclauiſchen Familie zugehörigen und im Coburgiſchen Territorio gelegenen Lehngüther wiederkäuflich angekaufet. Die Herzogliche Regierung weigerte ſich, dieſen Kauf als gültig zuzulaſſen. Der Abt jenes Kloſters glaubte hiedurch graviret zu ſeyn, und legte dieſe vermeintliche Beſchwerde, nebſt andern gravaminibus, dem Herzoge vor. Da indeſſen bey der hierüber gepflogenen Unterhandlung die Abgeordneten dieſes Kloſters den Ungrund einer ſolchen Beſchwerde einſahen; ſo wurde dieſer Punkt aus dem nachhero, in Anſehung der übrigen Beſchwerden, abgeſchloſſenen Erläuterungsreceſſe hinweg und dem Kloſter frey gelaſſen, ſich dieſerhalb fernerweit ſupplicando ad Sereniſſimum zu wenden. Dieſes geſchah vermittelſt eines Schreibens vom 22ſten Merz 1758.*) deſſen merkwürdiger Innhalt dieſer iſt:

Ew Hochfürſtl. Durchlaucht haben bishero meinem untergebenen Kloſter, zum unterthänigſten und ohnabänderlichen Danke, ſo viele Merkmale Dero anſtammenden höchſtlandesväterlichen Gnaden angedeyen laſſen, daß zu Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht mich abermals zu wenden, das unterthänigſte Zutrauen hegen darf.

Sämmtliche, in denen zeithero gnädigſt verſtatteten Conferenzen, ventilirte Punkte ſeynd bis auf den letzten, die anerkaufte freyherrlich Greifenclauiſche Lehnſchaften zu Groſſen Heyrath betreffend, abgethan. Und da dieſer letzte Punkt von Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht Landesherrlichen Gnade

*) S. Beylage Nro. III.

Gnade lediglich abhanget; ſo habe in Unterthänigkeit bitten ſollen, Ew. Hochfürſtl. Durchl. geruhen wollten, die gnädigſte Verordnung dahin ergehen zu laſſen, daß meinem untergebenen Kloſter der Beſitz der anerkauften Freyherrlich Greifenclauiſchen Lehnſchaften ohngehindert zugelaſſen werden ſolle.

In weſſen unterthäniger Anhoffung u. ſ. w.

Nun wurden zwar Se. Hochfürſtl. Durchlauchten aus beſondern, bey jenem Kaufe eingetretenen, Rückſichten gnädigſt bewogen, denſelben zu genehmigen. Um indeſſen Ihren hohen Gerechtſamen nicht zu präjudiciren, mußte der Abt mehrgenannten Kloſters ſich bequemen, in einem Reverſe es zu bekennen, "daß er dieſe Genehmigung als eine bloße Gnade mit unterthänigſten Danke erkennen". Dieſer Revers iſt in dem Jahre 1760. den 26. Aug. mit gleichlautenden Worten und ohne allen Vorbehalt ausgeſtellet*). Und ſo iſt ſelbſt in contradictorio jenes Amortizationsgeſetz von dem Kloſter Banz als verbindlich anerkannt worden.

§. 5.

Nichts deſtoweniger will das Kloſter im Jahre 1777 wider die Vorſchrift jenes Geſetzes einen von ihm lehnbaren Baurenzehnten käuflich einziehen.

So angemeſſen dieſes den, als einem Landſaſſen, ihm obliegenden Pflichten war; ſo wenig hätte man glauben ſollen, daß eben dieſes Kloſter jemals auf den Gedanken verfallen würde, durch eine ſtrafbare Widerſetzlichkeit die geſetzgebende Gewalt ſeiner hohen Landesherrſchaft in Zweifel zu ziehen. Allein der alte, dieſem Kloſter eigene, Erweiterungs-

E

*) S. Beylage Nro. IV.

rungsgeiſt hat ſeit dem Jahre 1777 daſſelbe zu Schritten verleitet, die, wenn denſelben nicht bey Zeiten Einhalt geſchiehet, auch andern Unterthanen zum Vorgang dienen können, den Geſetzen ihres Landesherrn Hohn zu ſprechen, und die von dieſen theuererworbene landesfürſtliche Gerechtſame, ja ſelbſt die ganze Territorialverfaſſung, über den Haufen zu werfen. Der wahre Verlauf der Sache wird dieſes näher zeigen.

Mehrgedachtes Kloſter Banz hat in ältern Zeiten einen, zwiſchen Buchenrod und Neuſes am Eichen gelegenen, Zehnten acquiriret; welcher aber ſchon lange vor dem Jahre 1361 lehnsweiſe und ohne allen Vorbehalt einer Wiedereinlöſung an Weltliche verliehen worden *), und in dieſem ganzen Zeitraume ununterbrochen und unter dem Namen eines Baurenzehntens in deren Händen geweſen iſt.

Wie in allen Ländern, wo dergleichen Amortizationsgeſetze vorhanden ſind, nie geſtattet wird, daß ein geiſtliches corpus ſolche lehnbar vererbte Güther durch eine anmaßliche Conſolidation dem commercio laicorum entreiſſe **), ſo verbiethet dieſes auch das vorhingedachte, in dem Sachſen-Coburgiſchen Territorio publicirte Amortizationsgeſetz; inmaſſen es ausdrücklich dahin gehet, „daß kein Kloſter von ſolcher„ley Güthern durch Kauf oder andere dergleichen ad trans„ferendum dominium qualificirten titulum, wie der Na„men haben möchte, etwas an ſich bringe, ſondern in dem „Falle, wo ihm ſolche anfallen würden, binnen Jahres Friſt „dieſelben wiederum an andere überlaſſe.„

Nichts

*) S. Beyl. Nro. V.

**) S. unten §§. 30. 31.

Nichts deſtoweniger läßt es ſich der jetzige Abt des Kloſters beyfallen, obbemeldeten Baurenzehnten in der Abſicht anzukaufen, um das dominium utile deſſelben mit dem dominio directo ſeines Kloſters auf ewig zu vereinigen.

§. 6.

Hätte derſelbe, nach dem im Jahre 1758 geſchehenen Vorgange, ſich an die Durchlauchtigſte Landesherrſchaft gewendet, und bey dieſer um eine gleiche Gnadenbezeugung nachgeſuchet, ſo würde dieſelbe auch bey dieſem Ankaufe es vielleicht gezeiget haben, daß die Ihr anſtammende landesväterliche Huld, von welcher das Kloſter, ſo viele Merkmale empfangen zu haben, ſelbſt geſtehet, noch nicht erſchöpfet ſey.

Als es aber von dem getroffenen Kaufcontracte bey Herzogl. Regierung, *qua judici ordinario*, Anzeige thut.

Allein, anſtatt dieſen Weg einzuſchlagen, that der Abt des Kloſters nichts weiters, als daß er in Rückſicht, daß nach ſächſiſchen Rechten ein jeder Ankauf unbeweglicher, oder auch ſolcher Güther, welche den immobilibus beyzuzählen ſind, dem judici ordinario muß angezeiget werden, *) der Herzoglichen Regierung — einem Collegio, das, bey der Beſorgung gewiſſer Regierungsſachen, zugleich das höhere Landesjuſtizcollegium iſt — von dem Kaufe jenes Zehntens am 7. Febr. 1777 Anzeige that **), und demnächſt in einem anderweitigen

*) Von dieſem Sächſiſchen Rechte zeuget Carpzov P. 2. Conſt. 28. Def. 13. Nro. 6. 7. auch von Selchow in Elem. Jur. Germ. priv. §. 551. et in Spec. not. 9. (edit. 5.)

**) Wie das Kloſter Banz in Anſehung derer Güther, welche es unmittelbar beſitzt, ſein forum vor den höhern Landesgerichten hat; ſo geſchah auch obbemeldete Anzeige bey Herzoglicher Regierung, qua *judici ordinario*. Die hiedurch geſuchte Confirmation des Kauf-

tigen exhibito vom 6ten Merz 1777. zugleich dahin antrug, daß dieſer Zehnte nunmehro von den bisherigen Steuern befreyet würde.

§. 7.

ſo widerſpricht die Herzogliche Cammer und die Landesſteuercaſſe der Confirmation deſſelben.

Iſt es Pflicht eines Gerichtes, in ſolchen Fällen, wo ihm Rechtsgeſchäfte zur Beſtätigung vorgeleget werden, zuförderſt diejenigen zu hören, welche hiebey intereſſiret ſeyn können; ſo war es einem rechtlichen Verfahren ohnſtreitig angemeſſen, daß die Herzogliche Regierung, ehe und bevor ſie den angezeigten Kauf confirmirte oder der nachgeſuchten Steuerfreyheit deferirte, der Herzoglichen Cammer und der Landesſteuercaſſe die exhibita des Abtes communicirte und hiebey die Anfrage that, ob abſeiten ihrer bey dieſem Kaufe kein Bedenken obwalte.

Beyde übergaben hierauf den 6. u. 15. Merz 1777 eine Vorſtellung, worinn ſie dem angezeigten Kaufe ſo wohl, als der prätendirten Steuerfreyheit, widerſprachen, und ihren Widerſpruch dadurch begründeten, daß ein ſolcher Kauf dem im Jahre 1756 publicirten Amortizationsgeſetze entgegen, und dem Kloſter Banz nach dem Receſſe vom Jahre 1740. §. IV. *) nicht ein mehreres, als etwa die Reluition eines vormaligen und tempore receſſus wiederkäuflich vererbt geweſenen boni

Kaufcontracts war zwar an ſich ein actus jurisdictionis voluntariae; es wurde aber die Sache nachgehends eine res contentioſa, ſo das Kloſter Banz auf der einen, und die Herzogl. Cammer, nebſt der Landesſteuercaſſe, auf der andern Seite betraf. S. §. ſq.

*) S. Beyl. Nro. VI.

boni menſalis verſtattet ſey; wie denn auch die Steuerfreyheit nur in Anſehung eines ſolchen Guthes ſtipuliret worden.

§. 8.

Man verfehlte abſeiten Herzoglicher Regierung nicht, dieſe Vorſtellungen dem Abte, den 20. Merz 1777 zu communiciren, „um auf die darinn geäuſſerten Bedenklichkeiten ſich „vernehmen zu laſſen„. Nun vermeynte zwar derſelbe in der hierauf erfolgten Gegenvorſtellung vom 10. May 1777. daß die Einziehung klöſterlicher Lehngüther in dem Amortizationsgeſetze ſo wenig unterſagt ſey, als durch ein ſolches Verbot eine lehnsherrliche Befugniß eingeſchränket werden könnte. Er ſuchte jedoch zugleich den Beweis zu führen, daß der angekaufte Zehnte ein vormaliges Tiſchguth des Kloſters geweſen ſey.

Das Kloſter vermeynet zwar in ſeiner Gegenvorſtellung, daß durch das Amortizationsgeſetze die Conſolidation klöſter lichlehnbarer Güther keinesweges unterſaget ſey.

Was indeſſen zu dieſem Beweiſe beygebracht worden, waren nichts weiter als eingebildete Präſumtionen, die den obliegenden Beweis um ſo weniger inferirten, als in der, vom Abte im Jahre 1750 übergebenen, Specification derer Stücke, welche ehedem ein ohnmittelbares Tiſchguth des Kloſters geweſen, und nach der Hand mit Vorbehalt der Wiedereinlöſung an Privatperſonen vererbet worden, der in Frage ſtehende Zehnte nicht begriffen war, übrigens auch der von dem Abte producirte Lehnbrief vom Jahre 1361 *) es vor Augen legte, daß derſelbe ohne allen Vorbehalt der Reluition an Weltliche verliehen worden. Daß hingegen die Landesherrſchaft nicht befugt ſey, denen Klöſtern die Incorpora-

*) S. die im §. 5. angezogene Beylage Nro. V.

poration der von undenklichen Jahren in commercio laicorum geweſenen Lehne zu unterſagen, dieſes war eine Behauptung, deren Ungrund von ſelbſt einleuchtete *). Alles, was demnach von jenen klöſterlichen aſſertis die richterliche Aufmerkſamkeit der Herzoglichen Regierung auf ſich ziehen konnte, war dieſes, daß das Amortizationsgeſetz den gegenwärtigen Fall nicht in ſich faſſe, ſondern nur von ſolchen Lehnſtücken rede, welche einen andern als eine manum mortuam zum Lehnherrn hätten.

§. 9.

Allein, nach eingehohlter interpretatione authentica wird durch einen Regierungsbeſcheid jener Kauf für geſetzwidrig erkläret.

Im Grunde war auch dieſes eine leere Vorſpiegelung (§. praec. 5.). Allein um in allen Stücken ein rechtliches Verfahren zu beobachten, that die herzogliche Regierung dasjenige, was in Fällen dieſer Art die Pflicht des Richters iſt.

Sie wandte ſich unter dem 13. May 1777 an die geſetzgebende Gewalt, legte Sereniſſimo den ſtatum cauſae vor, berichtete es, daß der Abt die qualitatem boni menſalis nicht erwieſen, die Frage hingegen,

> ob und in wie weit das von dem Prälaten prätendirte und angeblich jedem Lehnherrn freyſtehende Conſolidationsrecht durch den publicirten legem amortizationis eingeſchränket, gar aufgehoben oder freygelaſſen worden?

bey den von Seiten des Abts hierüber erregten Zweifeln von

*) Ausführlich iſt derſelbe vorgeleget in dem zweyten Theile unter der zweyten Beſchwerde, §. 26 bis 41. incl.

von höchſter interpretatione authentica abhange, und trug demnach auf dieſe an.

So wenig einem deutſchen Reichsſtande das Recht, die von ihm gegebene Geſetze authentice zu interpetiren, bezweifelt werden kann; ſo angemeſſen war es den Worten und dem Sinne jenes Amortizationsgeſetzes, und eben ſo übereinſtimmend mit denen, in andern ſelbſt katholiſchen Ländern publicirten, Amortizationsmandaten *), als Sereniſſimus ſich unterm 30. Jun. 1777. erklärte, daß die intendirte Conſolidation des in Frage ſtehenden Zehntens mehrbeſagten Amortizationsgeſetze allerdings entgegen ſey **).

Was konnte alſo den Rechten gemäßer ſeyn, als der Beſcheid, den die Herzogl. Regierung, nach dieſer rechtlichen Verhandlung, mit Communication nurgedachten landesherrl. Reſcripts, unterm 15. Jul. 1777. dahin ertheilte,

> daß, da die qualitas boni menſalis nicht gehörig erwieſen, das Steuerfreyheitsgeſuch und ganze Acquiſition des Zehntens quaeſt. als dem legi Amortizationis und dem herzoglichen und landſchaftlichen Steuerintereſſe zuwiderlaufend und unthunlich ſey?

§. 10.

Wie dieſer Beſcheid ſich auf eine vorhergegangene, und mit Anhörung aller bey dieſer Sache intereſſirten Theile geſche-

Wider dieſen Beſcheid interponiret das Kloſter eventualiter quaevis remedia.

*) S. unten §. 31., wo das Churmainziſche, das Churcöllniſche, das Biſchoffl. Würzburgiſche und das Churbayriſche Amortizationsgeſetz vorgeleget worden.

**) S. Beylage Nro. VIII.

geſchehene cauſae cognitionem gründete; ſo bemerkte es auch der Abt, daß, wenn er durch denſelben graviret ſey, ein ordentliches Rechtsmittel hierwider müſſe interponiret werden. Er wandte ſich zwar unter dem 21. Jul. 1777. ad Sereniſſimum, erboth ſich, die bisherigen Steuern von dem Zehnten quaeſt. ſo lange zu entrichten, bis er im Stande ſeyn werde, die qualitatem boni menſalis zu erweiſen, und bat um Zulaſſung des geſchehenen Ankaufes.

Allein unter eben dieſem dato that er hievon Anzeige bey Herzoglicher Regierung und erklärte, um die Rechtskraft jenes Beſcheides zu verhindern,

„daß er bis zu den Einlauf einer Herzoglichen Re„ſolution ſich gegen den Beſcheid vom 15ten d. M. „feyerlichſt verwahre, und ſich dargegen alle „Rechtszuſtändigkeiten vorbehalte.

§. 11.

Und wählet, nachdem ein Inhäſivbeſcheid erfolget, die Appellation.

Die dem Kloſter Banz ſo oft bezeigte Gnade der Durchlauchtigſten Landesherrſchaft gab indeſſen ein ſolches Auskunftsmittel an die Hand, ſo vermuthen ließ, daß von jenen eventualiter opponirten Rechtsmitteln niemals ein Gebrauch würde gemacht werden. Denn es reſolvirten Sereniſſimus auf die von dem Abte eingerichtete Vorſtellung,

„daß Höchſtdieſelben unter dem ausdrücklichen Vor„behalte der Steuerpflichtigkeit und unter der Be„dingung, daß dieſer Caſus auf andere Fälle nie„mals in Conſequenz gezogen, noch weniger „dem Amortizationsgeſetze in mindeſten dero„giret ſeyn ſolle, dermalen aus beſonderer

Gnade

„Gnade geſchehen laſſen wollte, daß der Prälat
„den Zehnten quaeſt. käuflich an ſich bringe.

und wieſen Höchſtdero angeordnete Regierung unterm 27. Sept. 1777. dahin an, hiernach die weitere Verfügung und Eröffnung zu thun. Im Gefolge dieſer hohen Vorſchrift geſchah es dann, daß die Herzogliche Regierung den 14. Octobr. 1777. einen jenem Reſcripte angemeſſenen Beſcheid abfaßte, und ſelbigen mit dem angezogenen Reſcripte nicht nur dem Abte, ſondern auch den übrigen bey dieſer Sache intereſſirten Theilen, der Herzogl. Cammer und der Landesſteuercaſſe, zufertigen ließ.

Dieſe beruhigten ſich hiebey; der Abt hingegen, dem jener Beſcheid am 21ten Octbr. ejusd. a. zu Händen gekommen, glaubte auch hiedurch noch graviret zu ſeyn. Nun wandte ſich derſelbe zwar aufs neue mit einer Vorſtellung an die Durchlauchtigſte Herrſchaft, worin derſelbe ſich erklärte, daß er auf die Wiedereinlöſung der bürgerlichen oder gemeinen Lehen ewigen Verzicht thun wolle, wenn ihm die Incorporation der adelichen Lehngüther ohneingeſchränkt verſtattet würde.

Allein wohlwiſſend, daß jenes Reſcript, ſo wie der hierauf erfolgte Beſcheid der Herzoglichen Regierung das Reſultat einer plenariae cauſae cognitionis und nichts anders als ein Inhäſivbeſcheid des erſtern ſey, und daß alſo, um deren Rechtskraft abzuwenden, es eines ordentlichen Rechtsmittels bedürfe, kame derſelbe *intra decendium*, nämlich am 26. Oct. e. a., bey der Herzoglichen Regierung mit einer Schrift ein, welche nicht nur das rubrum einer Provocationsſchrift führte, ſondern worin derſelbe auch ganz beſtimmt und aus-

drücklich wider obbemeldeten Regierungsbeſcheid die Appellation interponirte. *)

§. 12.

Anſtatt aber dieſelbe beym Sächſiſchen Appellationstribunal zu introduciren, recurriret derſelbe an den R. H. R. unter dem Deckmantel einer Klage wider die Landesherrſchaft.

Da das uralte und vom Kaiſer Ferdinand I. beſtätigte Jus Saxonicum de non appellando es nicht verſtattet, "daß „von einer Sächſiſchen Gerichtsſtelle in irgend einer Sache „und irgend einiger Weiſe, es ſey von einem Bey- oder „Endurtheile, Decrete oder Abſchiede, an die Reichsge„richte appelliret werde" (2. Th. §. 17. p. 34. *)); ſo hätte man erwarten ſollen, daß der Abt, wenn er jene eingewandte Appellation zu proſequiren die Abſicht habe, ſich an das SachſenCoburgiſche Appellationstribunal wenden, und allenfalls nächſtdem, wenn die Sache zum Urtheil reif geworden, ſich des in ſolchen Fällen üblichen Mittels der Actenverſchickung bedienen werde.

Und wer hätte es glauben ſollen, daß derſelbe einen Abſprung an die höhern Reichsgerichte wagen werde, da die

Sach-

*) In dieſer Provocationsſchrift führet der Abt gleich in dem Eingang an, daß ihm der Beſcheid erſt am 21ten Oct. zu Händen gekommen ſey, und daß er dadurch, daß ihm der Kauf des Zehntens quaeſt. als eine Gnade zugeſtanden worden, ſich graviret befinde. Hiernächſt zeiget er an, daß er ſich aufs neue ad Sereniſſimum gewandt, und legt der Herzogl. Regierung die Argumente vor, wodurch dieſe ſeine Vorſtellung begründet worden. Nach allen dieſen ſchließet er damit: "ich gebe meinen hochzuverehrenden „Herrn anheim, ob die rechtmäßig erworbene und durch Verträge „beſtätigte lehnsherrliche Befugniſſe durch ſpätere Landesverordnungen verletzet werden können? Dieſe Gründe laſſen mich hoffen, daß ich einer Berufung entübriget bleiben möge, die „ich auf den Beſchwerungsfall hiemit einlege".

Sachſen Coburgiſche Landes- und Policeyordnung vom Jahre 1580, übereinſtimmend mit den Geſetzen der übrigen Sächſiſchen Länder, auf eine ſolche frevelhafte Verletzung jenes theuererworbenen privilegii de non appellando, im Art. 12. ordnet,

> daß der Appellant ſeiner Lehn und Erbgüther verluſtig ſeyn, oder in Mangel derſelbigen am Leibe geſtrafet werden ſolle.

Nichts deſtoweniger, und ohne einmal eine Entſchließung auf die ad Sereniſſimum geſchehene Vorſtellung abzuwarten, wendet ſich der Abt, unterm 28. Nov. 1777, an einen höchſtpreislichen R. H. R., formiret eine Klage wider die Durchlauchtigſte Perſon des Herzoges und Höchſtdero nachgeſetzte Regierung, und, um ſeinen Frevel einigermaſſen zu verdecken, giebet er ſeinem exhibito das rubrum einer „Allerunterthä„nigſten Vorſtellung und Bitte pro, clementiſſime accepta„tis *appellationis* extrajudicialis proceſſibus, decernendo „mandato poenali de non turbando in poſſeſſione „vel quaſi juris conſolidandi dominium directum cum utili, „nec contra initos receſſus injuſte extendendo legem amorti„zationis et refundendo damna data cum expenſis„. *)

§. 13.

So auffallend dieſer Abſprung von der Herzoglichen Regierung, als einem ſächſiſchen Juſtizcollegio, an jenes hohe Reichsgericht iſt; ſo leicht wird man ſich demnächſt überzeugen

Hierauf erfolgt ein R. H. R. Reſcript dahin, "daß der Abt klaglos geſtellet werde."

*) Der Inhalt dieſes exhibiti wird unten im 2. Th. §. 20. vorgeleget werden.

gen, daß, wenn auch dieſe Sache ſeine ſolche geweſen, worin die Herzogliche Regierung als ein die hohe Landesherrſchaft unmittelbar repräſentirendes Regierungscollegium gehandelt habe *), dennoch ſelbige keinesweges qualificiret geweſen ſey, um mit Hintanſetzung der Austrägalinſtanz ſogleich an die hohen Reichsgerichte zu gehen. Alles dieſes wird in dem Verfolge dieſer Ausführung näher gezeiget werden. Hier ſey es indeſſen genug, den ferner Verlauf der Sache anzuzeigen.

Ein höchſtpreislicher R. H. R., eingedenk in dieſem Stücke der Reichsſatzungen, reſcribirte an die Herzogliche Regierung, auf die eingelaufenen Beſchwerden Bericht abzuſtatten. Dieſes geſchah, und ausführlich zeigte man in demſelben, daß jener anmaßlichen Extrajudicialappellation nicht nur das privilegium de non appellando entgegen ſtehe, ſondern daß auch die zum Grunde gelegten Beſchwerden an ſich höchſt ungegründet ſeyen.

Nun erfolgte zwar unter dem 9. Oct. 1778 ein Reſcript, wodurch der Herzogl. Coburgiſchen Regierung auferleget wurde,

> „impetrantiſches Gotteshaus klaglos zu ſtellen, und, „wie ſolches beſchehen, binnen 2 Monath anzu„zeigen **).

Allein

*) Daß in ſolchen Ländern, wo das Regierungscollegium zugleich als das höhere Landesgericht angeordnet worden (wie dann dieſes in den mehrſten deutſchen Ländern der Fall iſt), ſorgfältig zu unterſcheiden ſey, in welcher Eigenſchaft dieſes Collegium gehandelt habe, bedarf keiner Erinnerung. Beſonders aber iſt ſolches nothwendig in Ländern, die ein privilegium de non appellando haben. Man ſehe hierüber Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtitzſachen, Sect. 2.

**) S. Beyl. Nro. IX.

Allein noch glaubte man nicht, daß ein höchſtpreißlicher R. H. R. es hiebey ſich zur Abſicht gemacht, den privilegiis des Durchlauchtigſten Hauſes Sachſen, ja den hohen Gerechtſamen aller Reichsſtände eine ſchmerzhafte Wunde zuzufügen. Man mußte vielmehr muthmaßen, daß dieſem hohen Reichsgerichte das Verhältniß der Herzogl. Coburgiſchen Regierung, daß nemlich dieſe nächſt der Beſorgung gewiſſer Regierungsgeſchäfte zur höhern Landesjuſtizpflege qualificiret ſey, unbekannt geweſen. Wie nun dieſes die Meinung veranlaſſet haben konnte, daß der Abt über die von der Herzogl. Cammer und der Landesſteuercaſſe erhobene Zweifel nicht richterlich gehöret worden; ſo konnte das Durchlauchtigſte Haus nicht ohne Grund vermuthen, daß die im obbemeldeten R. H. R. Reſcripte geſchehene Auflage,

„den Abt klaglos zu ſtellen„

dahin gehe, daß demſelben nachgelaſſen werde, ſeine Beſchwerden vor einem Sächſiſchen Landesgerichte wider jene Collegia vorzubringen, und daß derſelbe auf dieſe, der deutſchen Länderverfaſſung angemeſſene Weiſe, klaglos geſtellet werde. Zwar war dieſe ganze Sache bereits vor Herzogl. Regierung mit Anhörung der hiebey intereſſirten Theile durchgehends im Wege Rechtens verhandelt worden.

Um jedoch einen neuen Beweis zu geben, wie ſehr das Herzogliche Haus geneigt ſey, das Kloſter Banz bey ſeinen Gerechtigkeiten gegen jedermann Landesfürſtlich zu ſchützen, ſo wurde abſeiten Sereniſſimi dem Abte unterm 12. Jul. 1779 reſcribiret,

„daß ihm, falls er bey dem Herzoglichen Reſcripto
„vom 14. Oct. 1777. ſich nicht beruhigen zu können

„glaubte, ihm unbenommen bleibe, ſeines Kloſters „vermeinte Befugniſſe in via juris durch eine or„dentliche Klage auszuführen, wozu ihm das „rechtliche Gehör vor hieſiger Herzogl. Landes„regierung oder dem geſammten Hofgerichte zu „Jena, als dem foro compentente, verſtattet wer„den ſolle. *)

§. 14.

Ob nun gleich die Herzogl. Regierung, mit Berufung auf das privilegium de non appellando, die except. fori auſtraegalis opponiret, ſo erfolgt dennoch paritoria.

Auch dieſe Gnade verkannte der Abt und zuverſichtsvoll auf die Gunſt des von ihm gewählten Richters, ſchlug er dieſes Anerbiethen aus. Da indeſſen das Herzogl. Haus durch jene Reſolution dem R. H. R. Reſcripte ein völliges Genüge geleiſtet zu haben glaubte; ſo that die Herzogl. Regierung einem höchſtpreißlichen R. H. R. hievon unter dem 25. Jun. 1779 Anzeige, opponirte jedoch, mit wiederhohlter Berufung auf das privilegium de non appellando, in omnem eventum die exceptionem fori auſtraegalis.

Iſt je dieſe exceptio mit Fuge Rechtens einer Klage entgegen geſetzet, ſo war es in dem gegenwärtigen Falle, wie dieſes die folgende Ausführung vor Augen legen wird.

Das Durchlauchtigſte Haus glaubte daher, durch dieſe Einrede wider ein präjudicirliches Erkenntniß geſichert zu ſeyn.

Und wider alle Vermuthung war es, als mit gänzlicher Hintanſetzung derſelben unter dem 19. Oct. 1779 eine paritoria erfolgte, welcher die Entſcheidung beygefüget worden,

daß

*) S. Beyl. Nro. X.

daß dem impetrantiſchen Abte bey der Wiedereinlöſung des Bauren Zehntens quaeſt. die per modum diſpenſationis contra legem Amortizationis impetratiſcherſeits angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen ſey. *)

§. 15.

Die hierwider geſuchte reſtitutio in integrum wird verworfen, — und die exſecutio auf den fränkiſchen Kraiß erkannt.

Es wäre dem Durchlauchtigſten Hauſe SachſenCoburg nicht zu verdenken geweſen, wenn es von dieſem R. H. Concluſo bey Kaiſerl. Majeſtät und allgemeiner Reichsverſammlung ſogleich Anzeige gethan, und durch dieſes Mittel die Aufrechterhaltung ſeiner und der geſammten reichsſtändiſchen Befugniſſe geſuchet hätte. Um jedoch dem Vorwurfe auszuweichen, daß man dieſes, zwar an ſich billige und reichsſatzungsmäßige, allein wegen vielfältig geſchehener Misbräuche unangenehme und verhaßte Mittel allzuvoreilig und ohne die höchſtdringende Noth ergriffen habe, ſuchten Se. Herzogl. Durchl. ſich zuförderſt durch das remedium reſtitutionis in integrum zu helfen.

Ob nun gleich in deſſen Ausführung unter dem 21. Jun. 1780 nicht wenige erhebliche nova beygebracht worden; ſo iſt dennoch mit gänzlicher Verwerfung dieſes remedii eine anderweitige paritoria **) unter dem 19. Oct. 1780 erfolgt.

Allein auch hiebey hat es ein höchſtpreißlicher R. H. R. nicht bewenden laſſen. Die Exſecution jener höchſtpräjudicirlichen Erkenntniſſe iſt den 6. April 1781 erkannt, und nicht etwa auf den Oberſächſiſchen Krais, zu welchen das Durchlauch-

*) S. Beyl. Nro. XI.

**) S. Beyl. Nro. XII.

lauchtigſte Haus SachſenCoburg ganz ohnſtreitig gehöret, und in welchem auch der in Frage ſtehende Zehnten gelegen iſt; *) ſondern den ausſchreibenden Fürſten des Fränkiſchen Kraiſes iſt die Execution aufgetragen. **)

§. 16.

Dahero des Herzogs Durchl. den Recurs ergreifen.

Ein jedes in dieſer Sache ergangene Concluſum enthält alſo eine neue Beſchwerde für das Durchlauchtigſte Haus SachſenCoburg. Und was bleibt ihm nunmehr übrig, als ſeine Zuflucht zu Kaiſerl. Majeſtät und allgemeiner Reichsverſammlung zu nehmen? Nothgedrungen ergreifen Se. Herzogl. Durchlauchten dieſen Weg, und ſelbſt die als einem Reichsſtande Höchſtdenenſelben obliegende Pflichten verbinden Höchſtdieſelben, von einem Verfahren Anzeige zu thun, das wider die klaren Vorſchriften der Reichsgeſetze iſt, ja ſelbſt darauf abziehlet, dem geſammten Reichsſtändiſchen corpori ſeine Vorrechte und weſentliche Stücke der Landeshoheit zu entreiſſen. — Eine Behauptung, die ſich rechtfertigen wird, wenn man zuförderſt die dem Durchlauchtigſten Hauſe SachſenCoburg zugefügten Beſchwerden vorleget und ausführet, und demnächſt es zeiget, daß es wahre und eigentliche gravamina *communia* ſtatuum imperii ſind.

*) Der Zehnte quaeſt. liegt zwiſchen Neuſes und Buchenrode. Beyde aber gehören ins Gerichte Lauter, ſo zum Oberſächſiſchen Kraiſe gehöret. Büſchings Erdbeſchreibung 3r Th. 2r Band pag. 2466.

**) S. Beyl. Nro. XIII.

Zwey=

Zweyter Theil.

Ausführung der, dem Durchlauchtigſten Hauſe Sachſen Coburg, zugefügten gravaminum.

Erſte Beſchwerde.

Die von Seiten eines höchſtpreißlichen Reichshofraths ſich angemaßte Entſcheidung iſt, wo nicht Eingrif in das privilegium Saxonicum de non appellando, doch eine Verletzung des Reichsſtändiſchen Vorrechts der Austrägalinſtanz.

§. 17.

Der Verlauf der Sache, wie in dem vorhergehenden aktenmäßig vorgeleget worden, legt es vor Augen, daß durch den Widerſpruch, welchen die Herzogliche Cammer und die Landesſteuercaſſe wider die käufliche Einziehung des Zehntens quaest. eingeleget hat, dieſe Sache eine, das Kloſter Banz und jene *Collegia* betreffende, Juſtizſache geworden ſey, welche die Frage; ob jenem Kaufe der lex amortizationis entgegen ſtehe? zum objecto litis gehabt, und welche die Herzogliche Regierung, in der Eigenſchaft als Juſtizcollegium,

Die Herzogl. Regierung betrachtet als ein ſächſiſches Juſtizcollegium, iſt inappellabel und in dieſer Rückſicht der von ihr genommene Recurs an den R. H. R. wider das Jus Sax. de non appellando.

qua judex competens *), erörtert und nach eingehohlter interpretatione authentica durch den Beſcheid vom 15. Jul 1777 entſchieden, auch dieſen Beſcheid durch die nachher erfolgte Inhäſivverfügung vom 14. Oct. 1777 beſtätiget hat.

So wenig in dieſem Geſichtspunkte es die Sache ändert, daß die erfolgten Regierungsbeſcheide ſich auf vorhergegangene landesherrliche Reſcripte gründen **); ſo wenig bedarf es einer Ausführung, daß, wenn die Sache von der, ex ſpecie facti ſich ergebenden, rechten Seite betrachtet wird, der an einen höchſtpreißlichen R. H. R. ergriffene Recurs, es mag das vermeinte gravamen ein gravamen judiciale oder extrajudiciale ſeyn ***), eine ſtrafbare Verletzung des Reichs-kün-

*) Wie in allen deutſchen Chur- und Fürſtenthümern, ſo gehöret auch in den geſammten Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Ländern die Erörterung und Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten, welche zwiſchen einem Unterthanen und den Landesherrl. Cammercollegiis obwalten, vor die ordentliche Landesgerichte. Strube von Regierungs- und Juſtizſachen Sect. III. §. 12. lit. g. Da nun nach bekannten Rechtsgrundſätzen das Gericht, welchem ein Rechtsgeſchäft zur Beſtätigung vorgelegt worden, zugleich über die hiewider eingelegten Widerſprüche zu erkennen hat; ſo leidet es keinen Zweifel, daß die Herzogliche Regierung in obbemeldeter Juſtizſache judex competens geweſen ſey.

**) Cum ex reſcripto judicatur, reſpicitur proxime judicium et judicis perſona; adeoque a ſententia, ad reſcriptum principis lata, appellare permittitur ad judicem, cui judex gravans alias ſubordinatus eſt. Mevius P. I. D. 244. conf. Lynker de Gravamine extrajudiciali C. V. Sect. 2. §. 9. nro. 3. et §. 10.

***) *In extrajudiciali* gravamine, quod a judice, *ut tali*, infertur, ab eo, a quo nec in judicialibus appellatur, provocare ſimiliter non licere, *indubium* eſt. Lynker l. c. C. 5. Sect. I. §. 6. nro. I. Um ſo

kündigen Juris Saxonici de non appellando, und die von jenem hohen Reichsgerichte geſchehene Begünſtigung deſſelben ein Eingrif in dieſes Sächſiſche Privilegium in ſich faſſe.

§. 18.

Man betrachte indeſſen die gegenwärtige Sache als eine ſolche, welche die Durchlauchtigſte Landesherrſchaft unmittelbar betroffen habe, und die erfolgten Regierungsreſcripte als das Reſultat einer zwiſchen ihr und dem Abte des Kloſters Banz geflogenen Correſpondenz. In dieſem Geſichtspunkte erſcheinet die Herzogl. Regierung als dasjenige *Collegium*, deſſen ſich ein regierender Herzog zu den eigentlichen Regierungsgeſchäften bedienet; und da dieſelbe in ſolchen Verfügungen, welche ſie in nurgedach-

Nimmt man an, daß die Herzogliche Regierung in dieſer Sache als Regierungscollegium gehandelt; ſo begründet das vermeinte gravamen zwar den Weg zum foro der Landesherrſchaft. Dieſes iſt jedoch in erſterer Inſtanz das forum auſtraegale Sax.

ſo weniger iſt dieſes einem Zweifel unterworfen, da das Sächſiſche privilegium de non appellando es ausdrücklich enthält, »daß von einer Sächſiſchen Gerichtsſtelle in keiner Sache und in »keinerley Weiſe, es ſey von einem Bey- oder Endurtheile, »Decrete oder Abſchied an die Reichsgerichte appelliret oder ſupplicirt werden ſolle.« Andr. Knichens Comment. de Sax. non prov. Jur. verb. provocare neſcium Nro. 99. Blumii Proc. Cam. T. 47. Tab. 1. verb. »Churſachſen« und Tab. 2. voc. »Sachſen«. Dahero auch der vormalige C. G. A. von Cramer bey Gelegenheit, wo eben dieſes Kloſter Banz einen Abſprung von der Sachſen Hildburghäuſiſchen Regierung an das R. C. G. wagte; ſchreibt »dem hohen Churhaus und ſämmtlichen Herzogl. »Sächſiſchen Häuſern ſtehet mit beſonders vorzüglichen Prärogativen das privilegium illimitatum de non appellando zu, »folglich kann der Zugang zu den höchſten Reichsgerichten in daſigen Proceßſachen zwiſchen landesherrl. Aemtern und Unterthanen nicht anders eröfnet werden, als entweder per viam inſanabilis nullitatis oder ex capite protractae vel denegatae juſtitiae. von Cramer in Wetzl. Nbſt. P. 71. Nro. 1. §. 1.

dachter Eigenſchaft erläſſet, dieſen unmittelbar repräſentiret; ſo möchte zwar in dieſer Rückſicht das, aus jenen Regierungsreſolutionen vermeintlich hergeleitete gravamen den Weg zum *foro competente* der Landesherrſchaft begründen.

Eine auf Reichsgeſetze beruhende Regel iſt es jedoch daß Reichsſtände, die geſetzliche oder gewillkührte Austräge haben, in erſter Inſtanz nicht vor den hohen Reichsgerichten belanget werden können.

So wenig dieſes eine Ausnahme leidet, wenn Unterthanen über ihre Landesherrſchaft, ſo Fürſtenmäßig iſt, Beſchwerden führen *); ſo bekannt iſt es, daß in alten deutſchen Chur- und Fürſtenthümern, wo nicht durch ausdrückliche Landesverträge, dennoch durch die Obſervanz hergebracht ſey, daß Unterthanen die Klagen gegen ihren Landesherrn vor den höhern Landesgerichten anzubringen haben **). Iſt in irgend einer Provinz Deutſchlands dieſes eine uralte und durch Landesverträge befeſtigte Obſervanz, ſo iſt ſolches in den Chur- und Herzogl. Sächſiſchen Ländern, wie die unten an-

*) C. G. O. de 1555. P. 2. Tit. IV. §. ult. »Und ſollen ſolche Austräge — auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen Statt haben.« cf. Tit. VIII. §. 2.

**) Pütters R. B. 3r B. 1. Th. S. 256.
Strube von Regierungs- und Juſtitzſachen Sect. III. §. 12.
Leyſer Spec. 69. m. 1.
Ludolfs Jus Cam. Sect. I. §. 2.
Prehe von Austrägen pag. 104. nro. 1.

angeführten Beweiſe zeigen *), die Gültigkeit ſolcher, zwiſchen dem Landesherrn und dem Landſtänden ausdrücklich oder ſtillſchweigend feſtgeſetzten, Austragsrichter wird niemand in Zweifel ziehen, da nicht nur die C. G. O. will,

daß

*) Die beym Müller im Reichstagstheatro ſub Maxim. 1. Repraeſ. 9. C. 27. §. 2. vorzufindende Conſtitution vom Jahre 1446 enthält einen Vertrag zwiſchen dem Herzog Wilhelm III. und ſeinen Landſtänden, worin feſtgeſetzet worden, daß alle Irrungen, ſo zwiſchen ihm oder ſeinen Nachkommen und einem Unterthanen erwachſen würden, vor den Fürſtlichen Räthen und den ſtatibus provincialibus abgethan und beygeleget werden ſollten. Der Coburgiſche Landtagsabſchied vom Jahre 1613 nennet es ein bey dem Chur- und Fürſtl. Hauſe zu Sachſen hergebrachtes Herkommen, »daß, in Irrungen des Herzogs mit den Landſtänden, Räthe, ſo von beyden Theilen vorgeſchlagen und ihrer Pflicht entlaſſen worden, niedergeſetzt werden, und daß dieſe entweder ſelbſt, oder nach vorhergegangener Actenverſchickung die Sache entſcheiden.« In der Leipziger Hofgerichtsordnung vom Jahre 1549. Tit. »Wer vor das Hofgericht vorgeladen worden,« auch in der Jenaiſchen Hofgerichtsordnung vom Jahre 1653 C. 17. §. 1. erklären die Herzoge von Sachſen, in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen vor ihren Hofgerichten Recht zu warten und daſſelbe zu verfolgen.

Von dieſem Herkommen in den Sächſiſchen Ländern zeugen unter andern auch Schilter ad ff. Exerc. 6. §. 15.

Elector et Duces Saxoniae coram Curia provinciali et ſenatu appellationis reſpondet per procuratorem Camerae tam agendo, quam excipiendo, aſſiſtendo et interveniendo in cauſis cameralibus et *fiſci*. Qua de cauſa etiam praeſes et ſenatores judicii, quantum ad hoc judicium, caeteris vinculis erga principem ſoluti ſunt.

Nicht

K

daß die, welche ſonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, ſich deren gegen einander gebrauchen ſollen *);

ſondern auch Kaiſerl. Majeſtät verſprochen haben,

einen jeden bey dem jure auſtraegarum tam legalium quam *conventionalium* vel familiarium in erſterer Inſtanz zu laſſen **);

und da, ſo viel das Durchlauchtigſte Haus Sachſen betrift, demſelben gleich bey der Errichtung des K. und R. C. G. von Kaiſerl. Majeſtät und dem ganzen Reiche zugeſichert worden, daß die Anordnung dieſes hohen Reichsgerichts und die hiebey errichtete C. G. O. „ſeinen Freyheiten, Gebrauch und Herkommen unvorgreiflich und unſchädlich seyn ſolle.„

Müllers Staatscabinet P. 4. c. 1. §. 16.

Als ein SachſenCoburgiſcher Landſaße iſt der Abt des Kloſters Banz ſchuldig, in ſolchen Sachen, welche ſeine im Coburgiſchen Territorio habenden Beſitzungen betreffen, ſich der daſigen Landesverfaſſung zu unterwerfen. Dieſe Rückſicht allein macht es ihm zur Obliegenheit, die Irrungen, welche zwiſchen ihm und dem Durchlauchtigſten Herzoglichen Hauſe erwachſen, vor den durch Landesverträge und Herkommen beſtimmten Austragsrichtern entſcheiden zu laſſen. Allein auch ſelbſt der im Jahre 1740 abgeſchloſſene Receß giebt

Nicht weniger Hertius de Conſultationibus, legibus et judiciis §. 19.

Stryck de foro principum et privatorum communi c. 2. nro. 9.

*) O. C. de 1495. Tit. 24. O. C. 1555. P. 2. tit. 2. §. 1.

**) Wahlcapit. Art. 18. §. 4.

giebt ihm dieſe Anweiſung, indem auf den Fall, wo zwiſchen der Landesherrſchaft und ihm ein neuer Streit darüber erwachſen möchte, was zu den Ober- oder Erbgerichten gehöre, die Vorſehung geſchehen iſt:

„daß bey Hochfürſtlicher Regierung auf ein-
„langende gründliche Berichte, ſowol vom Kloſter
„Banz, als von Fürſtl. Centamte, eine kurze un-
„partheyiſche Unterſuchung in beyderſeitiger Ge-
„genwart vorgenommen, und bey unverhofft entſte-
„hender gütlichen Auskunſt, praevia inrotulatione,
„ein Urtheil, wozu der provocirende Theil die Ko-
„ſten vorzuſchießen, eingehohlet, und behörig eröf-
„net werden, dargegen auch den gravirt zu ſeyen-
„den ein remedium ſuſpenſivum einzuwenden und
„auszuführen unbenommen ſeyn ſolle.„

Wenigſtens bleibt doch dieſes in jeder Rückſicht gewiß, daß demſelben obliege, in ſolchen Zwiſtigkeiten die einem regierenden Herzoge von SachſenCoburg, als einem Fürſtenmäßigen Reichsſtande, geſetzlich zu ſtehende Austrägalinſtanz zu beobachten.

§. 19.

Betrachtet man alſo die gegenwärtige Sache aus dem obbemeldeten Geſichtspunkte, ſo ſtehet der Jurisdiction eines höchſtpreißlichen R. H. R. das Recht der erſten Inſtanz entgegen.

So 1) durch die unternommene Extrajudicialappellation nicht hat elidiret werden können.

Nun hat zwar der Abt des Kloſters Banz ſeine Klage I.) in eine Extrajudicialappellation eingekleidet. Soll indeſſen, vermittelſt dieſes Weges, das forum auſtraegale mit

Rechtsbeſtände übergangen werden können; ſo wird nach bekannten Reichsgeſetzen erfordert, „daß die Obrigkeit tan„quam judex, vi poteſtatis atque jurisdictionis procediret „habe„; indem in ſolchen Fällen, wo dieſelbe *tanquam pars* und als ein Widerſacher gehandelt, die Sache, als eine ſimplex querela, an die Richter erſter Inſtanz verwieſen werden ſoll.

R. A. de 1594. §. 94. 95.

Will man in Rückſicht auf den gegenwärtigen Fall, a) dieſes annehmen, daß die vermeintlich gravirende Regierungsbeſcheide von Herzoglicher Regierung in der Eigenſchaft, als wirklicher *Judex*, erlaſſen worden; ſo erſcheinet dieſelbe als eine ſächſiſche Gerichtsſtelle, von welcher ſo wenig judicialiter, als extrajudicialiter, an die hohen Reichsgerichte appelliret werden kann.

Daß b) hingegen die Herzogl. Regierung in der Eigenſchaft, als Regierungscollegium, vi poteſtatis atque jurisdictionis graviret habe; dieſes würde nur alsdenn geſaget werden können, wenn ſelbige den Widerſpruch, den ſie gegen die Anmaßungen des Kloſters Banz in mehrgedachten Reſcripten zu Tage geleget hat, ſogleich mit Strafgebothen und Execuſionsbedrohungen verknüpfet und auf ſolche Weiſe als judex *praetenſus* et *incompetens*, oder, welches einerley iſt *), tanquam pars et judex ſimul, gehandelt hätte. Allein nicht ſo ſind die Reſcripte beſchaffen, wodurch der Abt des Kloſters Banz graviret zu ſeyn glaubet. Nichts anders, als die Erklärung, enthalten ſie, daß der angezeigte Kauf dem legi amor-

*) Lynker de Grav. extraj. C. 8. §. 10. nro. 2. pag. 675. Rodings Pand. Cam. L. 3. Tit. 11. §. 59.

amortizationis zuwiderlaufend ſey, und daß die Durchlauchtigſte Landesherrſchaft unter keiner andern Bedingung denſelben für gültig anerkennen wolle, als gegen einen Revers des Kloſters, daß dieſes eine bloße, auf künftige Fälle nicht zu ziehende, Gnade ſey. Die Herzogliche Regierung, betrachtet als Regierungscollegium, that alſo weiter nichts, als daß ſie, Namens und auf unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht, der Klöſterlichen Behauptung widerſprach, daß ein Abt des Kloſters Banz, wie vor, ſo auch nach, Publication des Amortizationsgeſetzes, die käufliche Einziehung ſeiner Lehne frey und ohne alle landesherrliche Dispenſation auszuüben befugt ſey. "Auſſer allem Zweifel aber iſt es, daß wo „ein Landesfürſt oder Obrigkeit ihren Unterthanen die Ausübung dieſes oder jenes Rechtes widerſpricht, und deſſen „ſich künftig nicht mehr anzumaſſen (jedoch ohne Strafgebote) „befiehlt, dieſelbe als Widerſacher oder pars erſcheine."

v. Cramer in Wezl. Nebenſtunden P. III. Nro. 8. 9. §. 15.

Von jeder Seite zeiget es ſich demnach, daß unter dem Vorwande einer Extrajudicialappellation die Auſträgalinſtanz nicht habe hintangeſetzet werden können.

§. 20.

Eben ſo wenig hat II.) die mit nurgedachtem Rechtsmittel verbundene Supplica pro mandato S. C. die Jurisdiction eines hohen Reichsgerichts begründen können — eine Behauptung, die ſich rechtfertigen wird, wenn man die Gründe dieſes Mandatsgeſuches (und dieſe machen den ganzen Inhalt des exhibiti aus) in ihrem ganzen Umfange vorlegt. Sie ſind dieſe:

Eben ſo wenig 2) ex capite Mandati S. C. ob turbatam poſſeſſionem.

„Nach gemeinen Rechten ſey der Lehnsherr befugt, bey „Veräuſſerungen und anderen Eröfnungsfällen das Obereigenthum mit dem nutzbaren zu vereinigen. Wie nun im„petrantiſches Kloſter dieſe Befugniß bey verſchiedenen Vor„fällen und noch zuletzt im Jahre 1742 ausgeübet habe, „ſo ſey daſſelbe durch dieſe facta in die poſſeſſionem vel quaſi „juris conſolidandi geſetzet worden. Dieſer NB. vor dem „Amortizationsgeſetze gehabte Beſitzſtand ſey durch den Re„ceß vom Jahre 1740 beſtätiget; da der Herzog in dem §. 2. „ſich erkläret habe, daß er nicht gemeynet ſey, dem Kloſter „Banz an deſſen im Fürſtenthume habenden Lehnſchaften „und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einigen Ein„trag zu thun. So wenig aber ein Landesherr bey Ausü„bung der poteſtatis legislatoriae die von einem Dritten er„langten Rechte verletzen, noch den von ihm eingegangenen „Verträgen zu nahe treten dürfe, eben ſo wenig habe durch „das nachher erfolgte Amortizationsgeſetz der ältere und „durch den Receß vom Jahre 1740 beveſtigte Beſitzſtand „intervertiret werden können. Dahero dann das Herzogli„che Regierungsreſcript, wodurch der Ankauf des Zehntens „quaeſt. dem Kloſter als eine bloße, auf andere Fälle nicht zu „ziehende, Gnade verſtattet werden wollen, eine ſolche Tur„bation des Klöſterlichen Beſitzes inferire, wogegen die „Herzogliche Regierung um ſo weniger eine Einrede aufzu„bringen vermöchte, als dieſe Stöhrung dem Receſſe entge„gen ſey.

§. 21.

Da a) die Sache nicht zu einem poſſeſſoriſchen Rechts

Ex capite turbatae poſſeſſionis hat alſo das Mandatsgeſuch, und auf dieſe Weiſe die Jurisdiction eines höchſtpreis-

preislichen Reichshofraths fundiret werden sollen. Nur Schade, daß man keine andere actus anzuführen vermochte, als welche vor Publication des Amortizationsgeſetzes vorgefallen waren. Traurig würde es um die geſetzgebende Gewalt ſtehen, wenn Handlungen, die ein Unterthan vor Publication eines allgemein verbietenden Landesgeſetzes ausgeübet hat, einen tauglichen Rechtsgrund in ſich faſſen ſollten, daß derſelbe nach erfolgtem lege prohibitivo in einer vermeynten poſſeſſione vel quaſi juris, dieſe ferner auszuüben, geſchützet werde. Rechtsmittel qualificiret war;

Und würde wol ein einziges Amortizationsgeſetz zur Wirkung gekommen ſeyn, wenn jenes den Beyfall der Rechte für ſich hätte? denn welches Kloſter weiß nicht facta anzuführen, wodurch daſſelbe vor Publication eines ſolchen Landesgeſetzes die freye Acquiſition unbeweglicher Grundſtücke ausgeübet hat? In der Natur der Sache liegt es vielmehr, „daß wenn die Obrigkeit Handlungen, welche vorhin der na„türlichen Freyheit der Unterthanen überlaſſen waren, zu „verbieten für rathſam findet, ſich keiner bey künftigen Fäl„len ad actus anteriores beziehen könne.„

v. Cramer in Nebenſt. 6. Th. pag. 10.

Iſt dieſes, ſo folgt von ſelbſt, daß die von Seiten des Kloſters Banz vor Publication des Amortizationsgeſetzes ausgeübten Conſolidationshandlungen keine Manutenenz in poſſeſſorio bewirken können, ſondern daß bey deſſen Beſchwerde es lediglich auf dieſe Fragen angekommen ſeye:

ob die Landesherrſchaft überhaupt die Befugniſſe habe, durch ein ſolches Amortizationsgeſetz den Klöſtern die käufliche Einziehung ihrer, an Weltliche

verliehenen', Lehne zu unterſagen? und ob in Rückſicht auf das Kloſter Banz eine ſolche Einſchränkung des lehnsherrlichen Conſolidationsrechtes nicht dem Receſſe vom Jahre 1740 entgegen ſey?

Wer wird es aber bezweifeln, daß dieſe Fragen petitoriſch, altioris indaginis und im ordentlichen Wege Rechtens, mithin in erſterer Inſtanz vor den Austrägen zu erörtern waren?

§. 22.

da b) die vermeynte Turbation ohne landesfriedensbrüchige Gewaltthätigkeit, ja ohne alle via facti geſchehen iſt, und nur darin beſteht, daß den klöſterlichen Anmaſſungen widerſprochen worden.

Geſetzt aber auch, daß ſich dieſe Sache zu einem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel qualificiret hätte; ſo ſind dennoch nicht jede Sachen, wo vom Beſitze die Rede iſt, ſo geartet, daß ſie ſogleich, und mit Hintanſetzung, der Austragsrichter vor den hohen Reichsgerichten in erſterer Inſtanz angebracht werden können.

Die Cammergerichtsordnung ordnet in dem Titel „wie „und vor welchem Richter Entſetzung halber, die nicht „Landfriedensbrüchig ſind, gehandelt werden ſoll„, ausdrücklich:

„wo ein Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäßig eines „andern Churfürſten, Fürſten oder Standes Unterthanen, oder einen ſeiner eigenen Unterthanen unter ihm ſelbſt geſeſſen, des Seinen oder „ſeiner habenden Poſſeſſion, und Gewehr entſetzen würde; ſo ſoll der Entſetzte, wäre derſelbe „ein Prälat — — oder Unterthan, der Austräge einen, der ſich Churfürſten, Fürſten und „Für-

„Fürſtenmäßige, wie obſtehet, gegen die Grafen
„und der Ritterſchaft begeben, erwählen.

C. G. O. v. J. 1555. II. Th. 8. Tit. §. 2. 3.

Nach dieſer Vorſchrift kann es keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß in allen Fällen, wo ein Fürſtenmäßiger, wenn gleich widerrechtlich, dennoch aber ohne landesfriedensbrüchige Gewaltthätigkeit jemanden ſeines Beſitzes entſetzet hat, die Austräge, und nicht die hohen Reichsgerichte, in erſter Inſtanz zu erkennen haben.

Was aber auf den Fall einer Entſetzung geordnet iſt, muß auch alsdenn Rechtens ſeyn, wenn nur von Stöhrung oder Beunruhigung in dem Beſitze die Rede iſt;

> quid enim turbatio, quam dejectio de poſſeſſione pro parte? Quemadmodum igitur ſimplex ſpolium non ſufficit ad impetrandum mandatum S C., *ita nec turbatio ad id qualificata, ſed ſupplicans ad Forum Auſtraegarum remittendus.* Et ſic decernit Camera
>
> de Cramer T. I. Obſ. III. §. cf. Cit. in not. *).

Und was kann weniger zu einer landesfriedensbrüchigen Entſetzung qualificiret ſeyn, als dieſes, wenn die Landesherrſchaft

*) Ludolffs Syſtem. Jur. Cam. p. 89. Nro. 43. "mandata de *non turbando* locum *non* habent, niſi poſſeſſio actoris habeat certitudinem *et* concurrant circumſtantiae, ut *majori violentiae occurrendum* eſſe cenſeat judex." Schwainmanns Obſ. Cam. 56. in f. "Litigioſa poſſeſſio cum *turbata* non miſcenda eſt. *Simplex enim turbatio ad judices ordinationis.* ſ. ad Auſtraegas pertinet." Idem ait Lynker l. c. E. V. Sect. I. §. 22. nro. 6.

M

ſchaft nur durch ein bloſſes und ohne alles Strafgebot erlaſſenes Reſcript dem Unterthanen die Ausübung eines ſich angemaßten Rechtes unterſaget, und dadurch zu einer vermeynten Beſchwerde über Stöhrung des Beſitzes Anlaß giebt?

So wenig jene Verordnung durch ein neues Reichsgeſetz aufgehoben, oder abſeiten der Reichsſtände erkläret worden, daß ſie der Austrägalinſtanz im obigen Falle ſich begeben wollten *); eben ſo wenig leidet es einen Zweifel, daß dieſe Vorſchrift auch einem höchſtpreislichen Reichshofrathe zur Richtſchnur diene. **)

Nun bemerket zwar Moſer ***), daß dieſes hohe Reichsgericht kein Bedenken trage, in Sachen, welche zur ſimplen Turbation qualificiret worden, mit Hintanſetzung der Austrägalinſtanz, Reſcripta S. C. zu erkennen. Allein ſo gewiß es iſt, daß dieſes ein reichsſatzungswidriges Verfahren ſey; ſo wenig kann es dem Durchlauchtigſten Hauſe SachſenCoburg präjudiciren, wenn der eine oder andere Reichsſtand, ohne auf ſeine reichsſtändiſche, durch Reichsgeſetze begrün=

*) Ordinationi nimirum Camerali de 1555 cauſas ſimplicis ſpolii Auſtraegis reſervanti jure noviori nullo derogatum. Etquis neſcit, in conſtitutionibus judiciorum imperii et eorum ordinationibus ſtatus imperii concurriſſe? Ea propter non mirum, quod in quibusdam caſibus illorum jurisdictioni ſeſe ſubjecerint, quosdam vero pro libertate Germanica antiqua et juribus ſtatuum exceperint, et aliis judicibus reſervaverint. de Cramer T. I. Obſ. 110. §. 4. in f.

**) J. P. W. Art. 5. §. 54. Ordinatio camerae imperialis quoad proceſſum judiciarium in judicio aulico ſervabitur per *omnia*.

***) Moſers R. H. R. Proceß tit. 1. c. 2. §. 35.

begründete Vorrechte zu provociren, ſich dieſes hat gefallen laſſen.

Dieſem muß es vielmehr zu ſtatten kommen, daß das allerhöchſte Oberhaupt des Reichs in der Wahlcapitulation, Art. 18. §. 4., feyerlichſt verſprochen hat, "einen jeden bey ſei„ner Immediätät, item jure auſtraegarum, tam legalium, „quam conventionalium, vel familiarium, in erſterer Inſtanz „und deren ordentlichen Richtern, mit Aufheb- und Ver„nichtung aller derer bis daher etwa dargegen, unter „was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehe„nen Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhi„bitionen und Befehlen, bleiben zu laſſen". Ja es kann ſich ſchmeicheln, daß deſſen höchſte und hohe Mitſtände jenem Eingriffe in das reichsſtändiſche Vorrecht der Auſträgalinſtanz vorzubeugen um ſo mehr ſuchen werden, als es ein gewöhnlicher und gar leichter Kunſtgriff der Sachwalter iſt, einer ſimplen Querel den Anſtrich einer ſupplicae pro mandato de non turbando zu geben; und da bey der Begünſtigung, welche jener Kunſtgriff bey einem höchſtpreislichen R. H. R. finden möchte, das geſamte corpus ſtatuum in die größte Gefahr geräth, die erſtere Inſtanz, wo nicht gänzlich zu verliehren, dennoch in den mehrſten Fällen, hintangeſetzt zu ſehen.

So lange übrigens Reichsgeſetze noch in Anſehen und beyde hohe Reichsgerichte angewieſen ſind, dieſe in ihren Erkenntniſſen zum Grunde zu legen, ſo lange bleibt wenigſtens dieſes eine gegründete Behauptung, daß in ſolchen Fällen, wo ein Unterthan, ohne irgend ein factiſches Verfahren erweislich machen zu können, nur darüber Beſchwerden füh-

führet, daß ſeine Landesherrſchaft der freyen Ausübung eines angemaßten Rechtes widerſprochen habe, ein höchſtpreislicher R. H. R. ſo wenig, als ein preiswürdiges R. C. G. befugt ſey, ſich mit Zurückſezung der Auſtrags-Richter eine Entſcheidung anzumaſſen *). Dieſes iſt der gegenwärtige Fall. Denn weder Gewaltthätigkeit noch Strafgebothe, ja nicht einmal Drohungen ſind es, wodurch die Herzogliche Regierung ihre Behauptungen geltend machen wollen. Nein, ein bloßes auf die Vorſtellung des Abtes erlaſſenes Reſcript war es, worin dieſelbe den Klöſterlichen Anmaſſungen widerſprochen hat.

Und ſo kann man mit Beyfall der Rechte behaupten, daß die von Seiten des Kloſters Banz vorgeſpiegelte Turbation in dem Beſitzſtande einen höchſtpreißlichen R. H. R. keinesweges berechtiget habe, ſich in dieſer Sache, wenn ſie auch zum poſſeſſoriſchen Rechtsmittel qualificiret geweſen wäre, in erſterer Inſtanz einer Entſcheidung anzumaßen.

§. 23.

*) Sehr gründlich hat dieſe ganze Materie ausgeführet der vormalige R. H. R. und nachherige Cammergerichtsaſſeſſor von Cramer, in den Nbſt. T. CXI. Nro. VIII. IX.; wo zugleich ein, mit der gegenwärtigen Sache ſehr übereinſtimmender Fall zur Erläuterung angeführet worden. Die Stadt Roſtock maßte ſich des Juris diſpenſandi in cauſis matrimonialibus an. Der Landesherr widerſprach dieſer Anmaßung. Es kam hierüber mit Herzogl. Regierung zum Schriftwechſel, deſſen Ende ein Reſcript war, wodurch der Stadt die Ausübung dieſes Rechts unterſaget wurde. Die Stadt appellirte extrajudicialiter und ſupplicirte beym R. C. G. unter dem Vorwande, daß ſie durch jenes Reſcript in der bisherigen Poſſeſſion turbiret worden, um ein mandatum de non turbando. Allein dieſes hohe Reichsgericht verwies die Stadt ad Auſtraegas.

§. 23.

Was kann es aber rechtfertigen, daß dieſe angemaßte Entſcheidung ſogar die Grenzen des poſſeſſorii überſchritten hat, denn daß die Erklärung, da überdem das R. H. R. c. nicht ein Manutenenz-decret, ſondern eine petitoriſche Entſcheidung iſt.

> daß dem Abte des Kloſter Banz die per modum diſpenſationis angebothene Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden,

ein petitoriſches Erkenntniß ſey, welches endlich und gänzlich entſcheidet, daß das Amortigationsgeſetz, in ſo weit es denen Klöſtern die Incorporation der Lehne unterſaget, das Kloſter Banz nicht verbinde, dieſes fällt von ſelbſt in die Augen. Man ſetze aber den Fall, daß die Jurisdiction eines höchſtpreislichen R. H. R. ex capite turbatae poſſeſſionis wäre fundiret geweſen. Dieſes würde denſelben zu nichts mehrern berechtiget haben, als über den Punkt der Manutenenz in poſſeſſorio zu erkennen. Denn, wie die ganze Cammergerichtsordnung, ſo dienet auch die darinnen enthaltene Vorſchrift,

> „daß, ſo die Sach der ſtreitigen Poſſeſſion an dem „Cammergerichte geendet iſt, und die Partheien „ſolcher Güther und Gerechtigkeiten halber ſonſt „weiter Spruch und Forderung zu haben vermeyn„ten, ſolches vor dem ordentlichen Richter vorge„nommen oder geſucht werden ſolle, *)„

jenem

*) C. G. O. de 1555. P. II. Tit. XXI. §. 1. Obgleich dieſes nur wegen des Falles verordnet zu ſeyn ſcheinet, wenn unter Mittelbaren, wegen der Poſſeſſion eines unter verſchiedener Hoheit liegenden Gutes,

jenem hohen Dicaſterio zu einer Richtſchnur, die ihm die Hände bindet, in poſſeſſoriſchen Sachen fürſtenmäßiger Reichsſt nde, ſo etwa nach ihrer beſondern Beſchaffenheit ſich zur Juris-diction der hohen Reichsgerichte qualificiren, nicht petitoriſch zu erkennen, ſondern das petitorium der erſtern Inſtanz, den Austrags Richtern, zu überlaſſen.

§. 24.

Auch iſt 3, keine continentia cauſarum vorhanden, ſo die Jurisdiction des R. H. R. begründen können.

Das nachgeſuchte mandatum de non turbando hat demnach mehrgenanntes hohes Reichsgericht in teiner Weiſe berechtigen können, die Austrägalinſtanz des Herzogl. Hauſes zurückzuſetzen. Allein iſt nicht III) etwa hier der Fall, wo ex capite continentiae cauſarum ſolches geſchehen mögen? das Kloſter Banz hat zwar Bedenken getrageu, hievon in der Supplica Erwähnung zu thun. Das rubrum hingegen, als welches wider Se. Durchlaucht den regierenden Herzog, und Höchſt Deroſelben nachgeordnete Regierung gerichtet iſt, ſcheinet hierauf abzuzielen.

Nun iſt zwar in dem R. Deput. Abſchiede v. Jahr 1600. §. 23. 24. geordnet, „daß, wenn einer ſo vermöge der Reichs„ordnung für die Austräge gehöret, mit andern ſeinen

„Unter-

Gutes, Streit entſtehet; ſo erhellet doch aus den Cammeralreſolutionen, daß dieſe Verordnung auch von dem vorhergehenden Falle zu verſtehen ſey, mithin das petitorium vor den ordentlichen Richter der erſten Inſtanz ſive den Austrägen gehöre. S. des Freyherrn v. Harprechts Staatsarchiv T. VI. p. 535. Hiermit ſtimmen überein die Scriptores von Cammeralproceß v. Ludolffs Ius Cam. nro. 9. p. 55. Tafingers Inſtit. jur. cam. Sect. III. §. 508. (ed. 2da) Pütters Nova Epitome Proc. imp. §. 142. n. 1. (edit. III.)

„Unterthanen und Dienern zu belangen, die Austräge nicht Statt haben ſollen.„ Nach eben dieſem Reichsgeſetze leidet jedoch dieſes eine gegründete Ausnahme, „wenn die Diener „oder Unterthanen für ſich ſelbſt mit der Sache nichts zu ſchaf„fen haben, und allein zu derſelben als bloße miniſtri gebrau„chet worden.„

Man forſche aber, was der Gegenſtand des gegenwärtigen Streites iſt.

Auf dieſer Frage beruhet derſelbe: ob nämlich ein regierender Herzog von SachſenCoburg berechtiget ſey, dem Kloſter Banz die Conſolidation der von ihm lehnbaren und zeithero in weltlichen Händen geweſenen Güter zu unterſagen? Iſt wol dieſes eine Sache, welche das Perſonalintereſſe der Herzoglichen Regierungsräthe betrifft? Nicht leicht wird man dieſes behaupten, ſondern dahin übereinſtimmen, daß es eine Sache ſey, welche einzig und allein die Befugniß eines regierenden Herzoges angehet. Ja was noch mehr, die Reſolution, wodurch der Abt gravirt zu ſeyn glaubt, gründet ſich auf Reſcripte, welche des regierenden Herzogs Durchl. an Höchſt Dero nachgeordnete Regierung erlaſſen haben — Beweiſes genug, daß dieſelbe in dieſer Sache lediglich als Dienerſchaft gehandelt habe.

§. 25.

Einleuchtend iſt es alſo, daß weder der Deckmantel einer Extrajudicial Appellation, noch das aſſertum einer von Herzoglicher Seite geſchehenen Turbation des Klöſterlichen Beſitzſtandes, noch die vorgeſpiegelte continentia cauſarum die Jurisdiction eines höchſtpreislichen Reichshofraths in erſter Inſtanz

Durch die unternommene Entſcheidung iſt alſo wenigſtens das reichsſtändiſche Recht der Austrägalinſtanz verletzet worden.

Inſtanz fundiret habe. Es ſey alſo die von ihm ſich angemaßte Entſcheidung keine Verletzung des juris ſaxonici de non appellando; ſo bleibt ſie dennoch ein Eingrif in die, dem Durchlauchtigſten Hauſe Sachſen zuſtehende, durch Landesverträge beſtimmte und durch Reichsgeſetze beſtätigte Auſträgalinſtanz.

Reichsſatzungswidrig iſt derſelbe, da die Reichsgeſetze ordnen, und die R. H. R. O. es dieſem hohen Reichsgerichte zur Pflicht macht,

„in Erkennung der Reſcripten, Mandate und andern „Proceſſe, der Stände Privilegien der erſtern In„ſtanz, *Iura auſtraegarum*, aller Gebühr nach „ſorgſamlich in Acht zu nehmen, und den Reichs„ſtänden unberührt zu laſſen, darwider auch durch „mandata niemanden zu beſchweren, ſondern in „Erkenntniß der Proceſſe auch Annehmung der „Appellationen ſich den gemeinen Rechten, Reichs„abſchieden und wohlverordneten Satzungen, ohne „Verletzung der Stände Privilegien, gemäß „zu halten *)„

Und wer kann Sr. Herzoglichen Durchl. es verargen, daß HöchſtDieſelben über einen ſolchen widerrechtlichen Eingrif Beſchwerden führen, da das Ius auſtraegarum ſelbſt in den Reichsgeſetzen, als ein beſonderes Reichsſtändiſches Kleinod, angeführet wird, und da inſonderheit das Durchlauchtigſte Haus Sachſen, um dieſes Kleinod unverletzet zu erhalten, ſich von Kaiſerl. Majeſtät und dem ganzen Reiche noch

*) Reichshofrathsordnung II. Tit. §. 2.

noch beſonders verſprechen laſſen, daß die Errichtung der hohen Reichsgerichte an ſeinen Freyheiten, Gebrauch und Herkommen unvergreiflich und unſchädlich ſeyn ſollte.

Zweyte Beſchwerde.

Das Erkänntniß ſelbſt iſt ein Eingrif in die Landeshoheit und die, ihr weſentlich anklebende, geſetzgebende Gewalt eines regierenden Herzoges von Sachſen Coburg.

§. 26.

Die Frage iſt dieſe, ob ein Herzog von S. C. befugt ſey, den Klöſtern, und in ſpecie dem Kloſter Banz die käufliche Einziehung der an weltliche verliehenen Lehne zu unterſagen.

Jene Rückſichten ſind jedoch nicht die einzigen, welche des Herzogs Durchlauchten veranlaſſen, bey Kayſerlicher Majeſtät und einer höchſt und hochanſehnlichen Reichsverſammlung von jener Beſchwerde Anzeige zu thun. So gegründet dieſelbe iſt; ſo würden Höchſt Dieſelben dennoch Bedenken finden, den beſchwerlichen Weg eines Recurſus zu erwählen, wenn nicht die Entſcheidung ſelbſt ein neues und noch gröſſeres gravamen in ſich faßte.

Das gravirende R. H. R. Reſcript enthält das Erkenntniß:

> Daß dem Kloſter Banz die per modum diſpenſationis contra legem amortizationis angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden (S. § 14).

wodurch eo ipſo entſchieden werden wollen, daß das Kloſter Banz, ohnerachtet ſelbiges in Anſehung ſeiner im Coburgiſchen Territorio habenden Beſitzungen und Güther ein ohn-

beſtrittener völliger Landſaſſe des Durchlauchtigſten Hauſes Sachſen Coburg iſt, hinreichend befugt ſey, non obſtante lege amortizationis, ohne einer Landesherrlichen Dispenſation zu bedürfen, Lehnbare Güter, ſo zeithero in den Händen weltlicher Unterthanen als gemeine Laſttragende Güther geweſen ſind, einzuziehen und in unmittelbare Kloſtergüther zu verwandeln.

Sollte die ratio decidendi dieſe geweſen ſeyn, daß das im Jahre 1756 publicirte Amortizationsgeſetz nicht ganz ausdrücklich von dem Falle redet, wo ein geiſtliches Corpus die von ihm lehnbaren Güter einzuziehen und mit dem Dominio directo zu vereinigen ſuchet; ſo würde, da des Herzogs Durchlaucht auf Anfragen Höchſt Deroſelben nachgeordneten Regierung ſich dahin erkläret haben, daß nurgedachtes Amortizationsgeſetze, (wie es dann dem Sinne und dem Worten dieſes Geſetzes allerdings angemeſſen war*) auch von dieſem zu verſtehen ſey, das angezogene Reichshofrathsreſcript einem regierenden Herzoge von SachſenCoburg das Recht verſagen, die von ihm publicirten Geſetze authentice zu interpretiren. Die hieraus erwachſende Beſchwerde iſt indeſſen zu einleuchtend, als daß man glauben kann, daß ein höchſtpreislicher Reichshofrath auf jenen Entſcheidungsgrund Rückſicht genommen habe; wahrſcheinlicher iſt es, daß der vom Kloſter Banz erhobene Zweifel,

> ob die Lehensherrliche Befugniſſe deſſelben vermittelſt eines ſolchen Amortizationsgeſetzes habe eingeſchränket werden können?

das

*) S. §. 5.

das angeführte incompetenter gefällete Erkenntniß veranlaſſet habe.

Um demnach die aufgeſtellte Beſchwerde zu rechtfertigen, will man jene Frage näher erörtern.

§. 27.

I. Ueberhaupt betrachtet, ſind Rechte, die ein Stück der Benutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtſame ausmachen, kein ſolches jus quaeſitum, ſo nicht durch die geſetzgebende Gewalt eingeſchränkt werden könnte.

Das Jus ſupereminens, ſo dem Regenten, nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts, über die Güther und Gerechtſame der Unterthanen zuſtehet, erſtrecket ſich zwar nicht ſo weit, daß derſelbe ihnen dieſe nach Willkür nehmen könne. Ohnſtreitig aber berechtiget es denſelben, den hievon zu machenden Gebrauch und Nutzen zum Beſten des Staats zu dirigiren.

Eine Wirkung des Eigenthums iſt es, daß der Eigenthümer nach freyer Willkühr über die ihm zugehörigen Sachen disponire. Allein wer wird es in Zweifel ziehen, daß die geſetzgebende Gewalt durch Forſt, Jagd, Bau oder andere ähnlichen Polizeygeſetze jene Befugniß ex ratione ſalutis publicae einſchränken, und dem Eigenthümer vorſchreiben könne: daß er z.B. ſeine Holzuug forſtmäßig benutze; daß er die Hegezeit beobachte, oder daß er bey Anlegung eines Gebäudes dieſe oder jene Einrichtung treffe. Das Recht des Eigenthums überläßt es dem Gutdünken des Beſitzers, ob und wie er ſeine Sachen verkaufen will. Allein wer wird es läugnen, daß ratio ſalutis *) publicae es rechtfer-

*) Daß nicht gerade extrema neceſſitas erforderlich ſey, fließt aus dem jure ſummae poteſtatis, omnia ea determinandi, quae ipſi videantur, ad *bonum* publicum conſequendum pertinere.

fertigen könne, wenn der Regent den Unterthanen es zur Nothwendigkeit macht, daß ſie ihre Getreyde oder auch andere Victualien verkaufen, und daß ſie es keinen andern als den Einwohnern des Landes überlaſſen.

Niemanden wird es einfallen, daß bey Verfügungen dieſer Art es den Unterthanen zum Vorſchub dienen können, daß ſolche Geſetze Verletzung eines juris quaeſiti ſeyn. Und was iſt alſo richtiger, als das Reſultat, daß Rechte, die ein Stück der Benutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtigkeiten ausmachen, kein ſolches *jus quaeſitum* ſind; ſo nicht von höchſter Gewalt eingeſchränkt werden könnte.

§. 28.

Da dieſes von dem lehnsherrlichen Conſolidationsrechte gilt;

Man wird es leicht bemerken, daß dieſe richtige und unbeſtrittene Grundſätze auf den vorliegenden Fall anpaſſend ſeyn. Das weſentlichſte Stück des Lehnsherrlichen Obereigenthums iſt dieſes, daß im Eröfnungsfalle, es erfolge, derſelbe aus der Natur des Contractes, oder durch die Refutation des Vaſallen, das Lehn an den dominum directum zurückkehret.

Iſt nun der Heimfall erfolget, ſo bleibt, der Regel nach*) es der natürlichen Freyheit des Lehnsherrn überlaſſen, hievon einen willkührlichen Gebrauch zu machen. Und dieſer

Achenwalls Ius nat. Lib. III. Sect. 2. Tit. 1 §. 113. Es bemerket auch dieſes in Rückſicht auf den vorliegenden Fall Ziegler de juribus majeſtat. L. 1. c. 41. §. 84.

*) Wie dieſe Regel durch pacta, Expectativen und dergleichen, eine Ausnahme leiden könne, iſt ausgeführet worden von H. G. J. Böhmer in der Diſſert. de conſolidatione impedita. Goettingae 1757.

ſer kann ſich dadurch äuſſern, daß er entweder das ihm heim- gefallene lehnbare Guth für ſich behält und das dominium utile cum directo vereiniget, oder daſſelbe reinfeudiret. Wer ſiehet alſo nicht, daß das im Obereigenthume weſentlich lie- gende Recht des Heimfalles das jus principale, das jus con- ſolidandi hingegen, ſo, wie das jus reinfeudandi, nichts wei- ter, als ein Stück der Benutzung dieſes Rechtes, oder wel- ches einerley iſt, des Obereigenthums, ausmache.*)

So wenig alſo das Conſolidationsrecht ein ſolches jus quaeſitum iſt, ſo keine geſezliche Einſchränkung leidet, ſo we- nig mag geſaget werden, daß durch die Reſtriction, oder Auf- hebung deſſelben, das lehnsherrliche Obereigenthum dem do- mino directo genommen oder unnütz gemachet werde. Jene Einſchränkung hemmet nicht den Rückfall des Lehnes. Nur dieſes verhindert ſie, daß der Lehnsherr das angefallene Lehn- gut für ſich behalte. Bleibt ihm hingegen nicht eine andere Art der Nutzung übrig? Denn giebet nicht der Rückfall des Lehns demſelben Gelegenheit, durch eine Reinfeudation die Verdienſte deſſen zu belohnen, der ſich um ihn verdient ge- macht, und wegen dieſer ſeiner Verdienſte auf eine andere Belohnung Anſpruch machen könnte? Und will er dieſes nicht, ſo bleibet, jener Einſchränkungen ohngeachtet, es ihm unbenommen, ſich bey der Wiederverleihung vortheilhafte Beding-

*) Dahin zielet der G. J. R. Böhmer, wenn er in der angeführten Diſſertatoin im C. I. §. II. ſchreibt: Dum leges feudales feu- dum ad Dominum *reverti* ſanciunt, eidem jus conſolidandi, *quod ejus rei conſequens eſt* tribuunt, perinde ac eidem reinfeudandi faciunt poteſtatem.

Bedingungen, es geſchehe dieſes vermittelſt eines Verkaufes, oder auf eine andere Weiſe, in ſo weit zu ſtipuliren, als ſolches nur nicht in fraudem legis geſchiehet.

§. 29.

ſo iſt der Landeshoheit, ſo wie der höchſten Gewalt, unbenommen, die Einziehung der Lehne den dominis directis zu unterſagen.

Nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts iſt alſo die geſetzgebende Gewalt ohnſtreitig befugt, dem Conſolidationsrechte des domini directi Ziel und Maaße zu ſetzen.

Wo iſt aber in Deutſchland ein Reichsgeſetz vorhanden, welches hierinn der Landeshoheit Grenzen vorſchreibt! Die Befugniß eines deutſchen Reichsfürſten, Verfügungen ſolcher Art zu machen, leidet demnach eben ſo wenig einen Zweifel, *) als ein Landesherr ſich darüber beſchweren mag, daß ein König von Frankreich in Anſehung der adelichen und von den Deutſchen Reichsſtänden als Lehn

rele-

*) „Was juxta principia juris publici univerſalis ſeine gute Richtigkeit „bey ganz unumſchränkten Regenten hat, läßt ſich ebenfalls in „Deutſchland auf unſere ſtatus imperii appliciren, weilen dieſe „in Rückſicht auf ihre Unterthanen und das Regiment ihrer Pro„vinzen eben das Recht haben, als auswärtige Potenzen, obwohl „mit dem Unterſcheide, daß ſtatt des bey jenen gebräuchlichen „Ausdrucks, ſummum imperium, man dieſem beſſer ſuperiorita„tem territorialem ſubſtituiren kann, weil die ſtatus imperii ihr „imperium quodammodo ad normam legum imperii einſchrän„ken müſſen. In ſoweit alſo nicht die allgemeine Reichsge„ſetze violiret werden, und der Unterthan auf dieſe ſich zu „berufen keine Urſach erhält, bleibt den *ſtatibus* ebenfalls „unbenommen und frey, die Policey in ihren Provinzen „nach Gefallen einzurichten, zu verändern und zu verbeſ„ſern.“ v. Cramer in Nbſt. VII. Th. Abſ. III. §. 5 u. 6.

relevirenden Rittergüter in Elſaß die Incorporation derſelben gänzlich unterſaget hat *)

Die Exiſtenz ähnlicher Verfügungen, die ſich in allen Provinzen Deutſchlandes veroffenbaret, kann ſelbſt die angeführte Reichsſtändiſche Befugniß beſtätigen.

Faſt durchgehends in Deutſchland iſt durch Landesordnungen den Gutsherrn unterſaget, die Meyerhöfe ohnbeſetzt zu laſſen und deren Pertinenzien in eigene Cultur zu nehmen **) Und was in Rückſicht der Meyergüther nicht geſtattet wird, iſt gleichfalls in vielen, wo nicht in den allermehrſten Provinzen Deutſchlandes, in Anſehung der Lehne, den dominis directis unterſaget ***), und das „Billig„ wie der untenangeführte Vicecanzler Strube bemerkt.

Zwar

*) Das beym Kulpiſius de Conſolidatione §. 39. angeführte Königliche Edict vom 16 May 1681. iſt folgendes: „Voulant auſſi pareillement faire connoitre à la dite nobleſſe de la baſſe Alſace, quelles ſont les intentions à l'egard des dits fiefs au dit pais. Sa Majeſté a declaré et declare, qu'elle ne ſoufrira, que dau'tres que s'es ſujets en ſoient inveſtis par les dits princes, *n'y qu'ils les reuniſſent à leurs domaines*, ou les changent de nature par quelque cauſe ou ſous quelque praetexte que ce ſoit.“

**) Nobiles colonarios agros cum praedio nobili conjungere, aut eosdem a ruſticis *redimere non poſſunt, ſine ſecus advocatus fiſci ad inſtaurandam curiam recte agit* v. Selchow. Elem. jur. priv. germ. §. 367. (edit 5ta). Die in der Not. 7. von ihm angeführte Landesgeſetze beſtätigen ſolches. Und ſo viel die Sächſiſchen Länder betrifft, ſind darüber ausdrückliche Verordnungen vorhanden im Cod. Aug. P. 2. p. 11. in der Goth. L. O. pag. 138. und in der Weimariſchen L. O. tit. 17.

***) Ein Zeugniß hievon giebet der vormalige gelehrte und erfahrne Chur Braunſchweigiſche Vicecanzler Strube in ſeinen Rechtlichen

Beden⸗

Zwar iſt das in libertate naturali beruhende Conſolidationsrecht des Lehnherrn durch das jus commune Longobardicum beſtätiget worden. Daß indeſſen dieſes keinen Grund in ſich faſſe, den Rechtsbeſtand ſolcher Landes.rdnungen in Zweifel zu ziehen, dieſes bedarf bey dem unbeſtrittenen Rechte eines deutſchen Reichsſtandes, dem juri communi zu derogiren, um ſo weniger einer Erinnerung, als nicht nur ratio ſalutis publicae, ſondern auch die Rückſicht, daß die Einziehung der erledigten Lehngüter wider das alte Deutſche herkommen iſt, *) dergleichen Landesordnungen rechtfertiget.

§. 30.

Dieſes II. in Anſehung der Klöſter und andern geiſtlichen Stiftungen zu thun, billiget a) ratio ſalutis publicae.

Hat es ſeine Richtigkeit, — und wer wird in den gegenwärtigen Zeiten hiebey einen Anſtand finden! daß auch die Güther und Gerechtſame der Klöſter und anderer geiſtlichen Stiftungen dem juri majeſtatico unterworfen ſind; ſo verſteht

Bedenken 3 Theil N. B. 141. 499. wo er den Unbeſtand ſolcher Biſchöflichen Capitulationen, die dem electo die Incorporation heimgefallener Stiftslehne zur Pflicht machen wollen, ausführlich zeigt, und bey der Bemerkung, daß es unmöglich ſey, eine ſolche Capitulation in Rückſicht der feudorum extra curtem in Effect zu bringen, ſich darauf beziehet, daß kein Landesherr die Conſolidation der in ſeinen *territorio* gelegenen Lehngüter, ohne Rückſicht ob es Bauern oder adeliche Güther ſeyn, verſtatten werde. Die Stelle iſt dieſe: „Was jene (feuda extra curtem) „anlanget; ſo erlaubt billig kein Landesherr einem aus„wärtigen Lehnhofe, die Bauernhöfe, welche er in ſeinem Lande „hat, wenn ſie ihm heimfallen, ohnbeſetzt zu laſſen und einzuzie„hen, mithin ſolchergeſtalt die Zahl der Landesunterthanen „zu vermindern, und gleiche Bewandniß hat es auch mit den „Ritterlichen Lehngütern.„

*) Dieſes hat angemerkt Gundling ad Schilteri inſtit. jur feud p. 163. auch Strube l. c. pag. 499. in f.

ſteht es ſich von ſelbſt, daß das Jus ſupereminens eines Landesherrn ſich auch auf dieſe dahin erſtrecke, daß er den davon zu machenden Gebrauch und Nutzung zum Beſten des Staats dirigiren könne. Iſt aber dieſes, ſo bleibt es nach dem vorhergehenden eine richtige Schlußfolge, daß, wie ein jeder Regent, ſo auch ein deutſcher Landesfürſt, wenn anders ratio ſalutis publicae es erheiſchet, hinreichend befugt ſey, den Klöſtern und andern geiſtlichen Stiftungen die Einziehung der von ihnen relevirenden Lehne zu unterſagen. Daß nun die vorausgeſetzte Bedingung bey ſolchen Verfügungen eintrete, wird man leicht bemerken.

In allen Staaten ſtimmet man dahin überein, daß es eine dem libero commercio, dem laſttragenden weltlichen Stande und eo ipſo der gemeinen Wohlfarth höchſt nachtheilige Sache ſey, wenn Güther, ſo in den Händen der Weltlichen ſind, dieſen wiederum entzogen werden. Kann dieſe Betrachtung es rechtfertigen, *) daß durch Amortizationsgeſetze die geiſtliche corpora für unfähig erkläret werden, ſolche Güther zu acquiriren, ſo iſt auch ſelbige triftig genug, um ſolche dahin auszudehnen, daß geiſtlichen corporibus nicht geſtattet ſeyn ſolle, Lehne, deren Beſitz und Genuß zeithero zum Wohlſtande des laſttragenden Unterthanen beygetragen haben, einzuziehen und durch Vereinigung des dominii utilis cum directo ſie jenem zu entreiſſen.

Denn

*) Die Gültigkeit der Amortizationsgeſetze überhaupt hat wider die dagegen erhobene Zweifel vertheidigt Schweder in Diſ. de validitate ſtatuti alienationem bonorum in ecleſias prohibentis. in T. 2do Diſſert. pag. 636., auch I. P. Hahn in Diſſ. de eo quod juſtum eſt circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationes, Moguntiae, 1746.

Denn hat nicht eine ſolche Verfügung auf gleiche Weiſe als die erſtere *) den für das allgemeine Beſte abzielenden Endzweck für ſich, daß der weltliche Stand, dem gemeine und Familien Laſten obliegen, durch Beybehaltung der Güther aufrecht erhalten und bey Kräften bleibe? Dieſe Abſicht billiget es nicht nur, ſondern macht (nach der eigenen Erklärung eines glorwürdigſten Kaiſers Carl VI.) **) es dem Landesfürſten zur Pflicht, den Acquiſitionen geiſtlicher corporum Einhalt zu thun. Und iſt dieſes, ſo berechtiget ſie auch den-

*) Daß die nächſte Abſicht der Amortizationsgeſetze die Aufrechterhaltung des weltlichen Standes ſey; iſt bekannt genug, und wird in einigen dieſer Geſetze ausdrücklich bemerkt. Im Oeſterreichiſchen vom Jahre 1771. den 26. Aug. wird geklaget, daß durch die ältern Amortizationsgeſetze "der für das allgemeine Beſte abzielende Endzweck zur Aufrechterhaltung des weltlichen Standes" bishero nicht erreichet worden, S. v. Cramer in Nbſt. 117. Th. Nro. 13. p. 11. Das Maynziſche de 1746. beym Hahn in der angeführten Diſ. p. 42. ſeq. führt die Beſchwerde, daß aus der ſeitherigen Hintanſetzung der ältern Geſetze dieſes erfolget ſey: "daß die ohnehin bedürftige arme Bürger, Unterthanen und Eingeſeſſene hiedurch ihrer beſten und einträglichſten Güther, Nahrung und Alimenten verluſtiget worden, gleichwolen von ihren übrigen geringern, zur Beſtreitung derer gemeinen onerum nicht hinlänglichen Güther und Haabſchaft die bürgerliche, gemeine und ſonderbare Beſchwerden allein tragen müßten, dadurch dann die Bürger und Unterthanen, ſammt und ſonders entkräftet worden." Nach dieſer Vorausſetzung heiſſet es weiter: "Allermaßen uns dann als Landesfürſten aus getreuer Sorgfalt zur Aufrechthalt- und Errettung unſerer Unterthanen hierinnen falls billiges Einſehen zu thun obliegen will u. ſ. w." Man ſehe auch die folgende Note.

**) Weil der Churfürſt von Cölln, Clemens Auguſt, aus Furcht vor der Cleriſey Bedenken trug, ein Amortizationsgeſetz zu publiciren; ſo

denſelben, der Conſolidation ſolcher Lehne Schranken zu ſetzen.

§. 31.

b) Die in vielen Provinzen Deutſchlands dahin ausgedehnte Amortizationsgeſetze bewähren ſolches als eine ohnbeſtrittene, und von dem geſammten Reiche dafür anerkannte, landesherrliche Befugniß.

Doch was bedarf es, ſich hiebey aufzuhalten, da die Billigkeit ſolcher Verfügungen und die landesherrliche Befugniß, ſie zu treffen, daraus hervorleuchtet, daß, wo nicht in allen, doch in den mehrſten Provinzen Deutſchlands, ſelbſt in katholiſch-geiſtlichen Ländern ſolche Geſetze promulgiret worden.

Das Churcöllniſche Amortizationsgeſetz vom Jahre 1730 ordnet:

wo

ſo leitete er es dahin ein, daß Kaiſer Carl VI. im Jahre 1726. per modum mandati ſolches that. Hierinn heißt es: „daß Allerhöchſtderſelbe nach eingeholtem Gutachten von Allerhöchſtdero „R. H. R. befunden habe, daß erſtlich einiger Zweifel nicht vorhanden, ſondern ſich gebühre ſolche Satzungen zu machen, „welche denen Unterthanen zum Nutzen und zur Verſicherung des „Landes gedeyhen, auch vor das andere gleichfalls nicht zu zweifeln, daß ein ſolches die Billigkeit erfordere und zulaſſe, „inmaſſen wie die Kirchen ſelbſt vor billig und gut gehalten, die „Vorſehung zu thun, daß von denen geiſtlichen Gütern keine ohne „päbſtlichen Conſens an die Weltliche verwendet werden könnten, „als um ſo viel mehr und billig Vorſehung geſchehen kann, daß „ſonderlich von denen liegenden Güthern nichts an die Geiſtliche gebracht werden mag, zumal jene mit Erhaltung und „Erziehung der Kinder auch Beſchützung des Vaterlandes „viel gröſſere Beſchwerden obhaben, und dahero mehr „dann dieſe der Güther bedürfen.“ S. Cramers Nbſt. P. 43. pag. 44. Daß dasjenige, was in dieſer und der vorhergehenden Note bemerket iſt, auch auf ſolche Verfügungen, wodurch die Einziehung der lehnbaren Güther den Klöſtern unterſaget wird, anpaſſend ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

woferne ſich begäbe, daß ein liegend und unbeweglich Grund und Guth, oder ſonſt etwas, ſo unter liegenden Güthern verſtanden wird, nichts davon ausgenommen, durch Erbſchaft, Verſatz, Pfändung, Executiones oder auf einige andere Weiſe an die Klöſter gelangeten, ſo ſoll es doch ſo verſtanden ſeyn, daß den Weltlichen ſolche Güther je und allezeit, entweder um die Bezahlung deſſen, wie ſie an die Klöſter gekommen, oder aber woferne das Guth *absque interventione pretii* acquiriret worden wäre, alsdann gegen Erlegung des pretii, welches durch unpartheyiſche weltliche aeſtimatores werth zu ſeyn geſchätzet, und von der Obrigkeit erkennet worden, anwiederum einzulöſen bevorſtehe *).

Das Churmaynziſche vom Jahre 1746. will generaliter, „daß wenn etwa ein bürgerlich unfreyes und laſtba„res Guth, Zehnten oder andere dergleichen Haabſchaften „einem Stifte geſchenket oder per teſtamentum vermacht oder „in jegliche andere Weiſe zukommen würde, ein „ſolches Stift, Kloſter u. ſ. w. in allwege ſchuldig „ſeyn ſollte, ſolches Guth hinwieder in Bürgerliche „Hände zu bringen.„**) Und das von einer Maria Thereſia, glorwürdigſten Andenkens, im Jahre 1771. erneuerte Amortizationsgeſetz verbiethet, den geiſtlichen Orden und Klöſtern,

*) S. v. Cramer 43. Th. pag. 46.

**) S. I. P. Hahns Diſſert. cit. de eo quod juſtum eſt circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationem in app. p. 48.

ſtern, auſſer den ausdrücklich zugelaſſenen Erwerbungen, alle anderweitige acquiſitiones „*ſub quocunque titulo*„*).

Da dieſe Geſetze es den Klöſtern zur Pflicht machen, alle dergleichen Güter, ſo ihnen durch Erbſchaft, oder in jeglicher andern Weiſe, zufallen würden, hinwieder an Weltliche zu überlaſſen; ſo iſt dieſes auch von den Lehnen, ſo den Klöſtern, als dominis directis, heimfallen, ohnſtreitig zu verſtehen; wie ſolches, bey Gelegenheit, als über die Frage: ob das angezogene Churcöllniſche Amortizationsgeſetz auch von Klöſterlich heimgefallenen Lehngüthern zu verſtehen ſey? ein Zweifel erhoben worden, nicht nur der Churcöllniſche Hofrath **) behauptet, ſondern auch ein preißwürdiges Reichscammergericht, auf die von dem Referenten, dem Cammergerichtsaſſeſſor von Cramer, geſchehene Bemerkung:

> das edictum iſt ſo general, daß von den liegenden Güthern nichts an die Geiſtliche gebracht werden mag, mit was Vorwande es immer geſchehen könnte.
>
> Daher *ex ipſo edicto* zu ſchließen, daß *in caſu conſolidationis* die *reinfeudatio in laicum* geſchehen müſſe, und von dem Landesherrn darauf gedrungen, oder die Reluition von einem Layen begehret werden könne.***)

beſtätiget hat. (S. §. ſq.)

*) S. von Cramer in Wbſt. 117. Th. pag. 113.

**) Deſſen Bericht an das R. C. Gericht hat der Aſſeſſor von Cramer eingerückt in den Wbſt. 43. Th. p. 54. ſq. S. in ſpec. p. 64.

***) S. v. Cramer in Wbſt. P. 43. Abth. III. §. 2. 3. pag. 52.

Was indeſſen in den angeführten Amortizationsedicten, vermittelſt einer generellen Diſpoſition, geordnet worden, iſt nicht weniger in andern ausdrücklich und beſonders verfüget worden.

Das Würzburgiſche vom Jahre 1720. will, „daß wo ein „Kloſter gemeine ſteuerbare, und den Landesanlagen unter„worfene, eigenthümliche oder lehnbare Güther, mit Con„ſens durch Kauf, oder ſonſten überkommen ſollte, daſ„ſelbe jemand zum Lehnträger benennen und ſtellen, auch „nach deſſen Abgang einen andern ſetzen ſolle, der dieſe „lehnbare Güther zu Lehn empfange und trage„; wobey noch dieſe Vorſehung geſchehen, daß im Wiedervergebungsfalle keinen andern als Layen, Innwohnern und Ohnexemten um einen billigen, oder, da man deſſen nicht einig werden könnte, um einen durch Geſchworne zu beſtimmenden Preis überlaſſen werden ſolle. *)

Nach dieſem Vorgange hat auch der verſtorbene Churfürſt von Bayern, vermittelſt eines erneuerten und erweiterten Amortizationsedictes vom Jahre 1764. den 14. Oct. den Klöſtern die Conſolidation der Lehne unterſaget, da es im Art. 14. nurgedachten Geſetzes heiſſet:

„hat ſich zwar lex amortizationis bishero nicht ſo „weit erſtrecket, daß dadurch conſolidatio dominii „utilis cum directo bey Klöſtern und geiſtlichen „Stiftungsgüthern gehindert worden wäre. Wir „extendiren es aber auch *pro futuro* dahin, und „wol-

*) Dieſes Geſetz iſt gleichfalls eingerückt vom C. G. A. v. Cramer in Nbſt. 10. Th. Nro. 8. S. 122.

„wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gü-
„thern das *dominium utile* von Zeit des Rück-
„falls allemal wiederum längſt inner 6. Mo-
„naten auf die nämliche oder andere Gerechtig-
„keit verliehen werde. *)

Und von der Exiſtenz ſolcher mehreren Geſetze giebet oftgenannter R. C. G. Aſſeſſor von Cramer ein Zeugniß, wenn er dieſe, in ſeinen Nebenſtunden eingerückte Verordnung, mit folgender Anmerkung begleitet:

„daß der Durchlauchtigſte Churfürſt in Bayern, der
„übermäßigen, und den ganzen Staat entſchöpfen
„könnenden Bereicherung der Klöſter, durch ange-
„führtes ſo heilſames Geſetz, Ziel und Maaße ge-
„ſetzet, iſt um ſo weniger zu bewundern, als eine
„gleiche Landesväterliche Vorſehung, auch
„andere, und zwar geiſtliche Regenten, Erz-
„und Biſchöfe, ſchon vor Jahren zu ſolchen,
„auch wohl noch ſchärferen Verordnungen,
„veranlaſſet hat. Daher niemand ſich wol
„einfallen laſſen wird, dasjenige bey Chur-
„Bayern nicht beloben zu wollen, was bey
„andern Regenten, nicht getadelt werden
„kann.„ **)

Wem

*) S. von Kreitmeyers Codex Bavaricus 5. Th. 19. Cap. §. 39. Nro. 11. S. 2144. Auch hat der von Cramer ſolches eingerücket in den Nbſt. 50. Th. Nro. 1. pag. 8.

**) v. Cramer l. c. §. 3. pag. 10.

Wem ſind auch die Verordnungen unbekannt, welche das hohe Erzherzogliche Haus Oeſterreich in den neuern Zeiten, in Anſehung der, den Klöſtern zuſtehenden, Güther und Beſitzungen erlaſſen hat? Und auch dieſe können es beſtätigen, daß der Landeshoheit eines deutſchen Reichsfürſten unbenommen ſey, wie alle Rechte, die ein Stück der Benutzung Klöſterlicher Güther und Gerechtſame ausmachen, ſo auch das lehnsherrliche Conſolidationsrecht derer Klöſter durch Landesgeſetze einzuſchränken.

§. 32.

e) Reichscammergerichtliche beſtätigen es.

Wie das geſammte Reich, ſo hat endlich auch ein preiswürdiges Reichscammergericht bey einigen Vorfällen es anerkannt, daß das angeführte Recht eine ohnſtreitige landesherrliche Befugniß ſey.

Die im Churcöllniſchen gelegene Abtey Deuz hatte ein von den Stiftern Sancti Panthaleonis und Severini lehnbares Guth anerkauft. Ein Weltlicher retrahirte es, und gründete ſeine Klage in dem vorhin angeführten Churcöllniſchen Amortizationsgeſetze.

Die Abtey excipirte, daß, da dieſes Guth *per caducitatem* an den geiſtlichen Verleiher, die nurgedachten Stifter, heimfallen und conſolidiret werden könnte, es den Weltlichen gleich gelten werde, ob das dominium utile per conſolidationem bey dem corpore eccleſiaſtico bleibe, welches das dominium directum habe, oder per hujus conceſſionem auf ein anderes corpus eccleſiaſticum gelange. Nichts deſtoweniger wurde von dem Churcöllniſchen Hofrathe die Retractsklage gegründet befunden, und, als die Abtey

tey an ein preiswürdiges R. C. G. appellirte, von dieſem geurtheilet, „daß ex ipſo edicto zu ſchließen, daß in caſu „conſolidationis die reinfeudatio in laicum geſchehen müſſe, „und von dem Landesherrn darauf gedrungen oder die „Reluition von einem Layen begehret werden könne. — „und dieſes um ſo mehr, da die *ratio edicti amortizationis* „hier vollenkommnen Platz ergreife, indem das *dominium* „*utile* nichts geiſtliches, ſondern was weltliches ſey.„ Dieſe Entſcheidungsgründe waren es, daß ein höchſtpreisliches Kaiſerl. und Reichscammergericht unterm 13ten Febr. 1764. die gebethene proceſſus appellat. denegirte *). Und ſie zeigen, wie daſſelbe die Gültigkeit ſolcher Amortizationsgeſetze ſo wenig bezweifelt, daß dieſes hohe Reichsgericht es vielmehr zum Grunde geleget habe, daß das Recht, ſie zu publiciren, eine ohnbeſtrittene landesherrl. Befugniß ſey.

§. 33.

Zu einem gleichen Reichscammergerichtserkenntniſſe hat das Wirzburgiſche Amortizationsgeſetz Gelegenheit gegeben. **) Das Kloſter Bildhauſen hatte eine von ihm als lehen- Weiterer Verfolg.

*) Dieſen Rechtshandel hat der C. G. Aſſeſſor von Cramer bey der Erörterung: ob geiſtliche Lehen, ſie mögen data oder oblata ſeyn, dem legi amortizationis unterworfen ſind? zum Grunde geleget. S. Nbſt. 43. Th. Abh. 3. §. 2. ſeq. Seite 51. ſeqq.

**) Dieſen Fall hat oftgedachter v. Cramer bey der Abhandlung „von „übler Auslegung des juris amortizationis„ zum Grunde geleget. in Nbſt. 10. Th. Abh. VIII. §. 3. ſq. S. 127. ſqq.

lehenrelevirende Mühle, jedoch ohne landesherrliche Diſpenſation, an ſich gekauft.

Ohnerachtet dieſelbe hinwiederum an einen andern Wirzburgiſchen Unterthanen abgetreten worden; ſo wurde dennoch dieſe Mühle von den Kindern des Verkäufers aus dem Grunde retrahiret, weil vermittelſt des Wirzburgiſchen Amortizationsgeſetzes der Kauf liegender Güther, unter was Namen und Prätext es ſeyn möchte, den Klöſtern ohne vorhergegangene landesherrliche Diſpenſation verbothen, und dergleichen anmaßlich unternommene Kaufhandlungen für null und nichtig erkläret worden. Das Kloſter excipirte, daß das Amortizationsgeſetz hier keine Anwendung finde, weilen nicht nur die Mühle ein lehnbares Guth vom Kloſter ſey, ſondern auch dieſelbe hinwiederum an einen Unterthanen abgetreten worden. Dennoch erfolgte, als die Sache per modum appellationis zur Entſcheidung meh gedachten hohen Reichsgerichtes gediehen war, unterm 23. Dec. 1757. ein Urtheil, wodurch der geſchehene Verkauf für null und nichtig erkläret, das Kloſter zur Rückgabe der Mühle, und ſogar zur Wiedererſtattung der Koſten condemniret worden.

Und was waren die rationes, welche ein preißwürdiges R. C. G. zu dieſem Erkenntniſſe bewogen hatten? Keine andere als dieſe, „weil das erſte obmotum unerheblich, indem das Fürſtl. Mandat ausdrücklich auf die lehnbaren „Güther erſtrecket worden; quoad obmotum ſecundum hingegen der Ankauf liegender Güther, ohne vorhergegangene „landesherrliche Diſpenſation, in allen Fällen für null und „nichtig erkläret worden. Dahero es billig bey der lan-

„des-

„desherrlichen Verordnung ſein ohnabänderliches Ver„bleiben haben müſſe.„*)

Wird hier nicht als unbezweifelt vorausgeſetzt, daß diejenigen Amortizationsgeſetze, welche zugleich auf die Acquiſition der Klöſterlich-Lehnbaren Güther erſtrecket worden, gültig und verbindlich ſeyn? Und wenn ein preiswürdiges R. C. G. es für „billig„ erkannt, daß, da jenes Wirzburſche Geſetz auf den angeführten Fall anpaſſend befunden, es bey dieſer Landesherrlichen Verordnung ſein ohnabänderlich Verbleiben haben müſſe; ſo iſt auch hiedurch dieſes beſtätiget, daß ein Landesherr hinreichend befugt ſey, die Amortizationsgeſetze zugleich auf ſolche Güter auszudehnen, die von den Klöſtern als Lehne releviren.

§. 34.

III. das Herzogl. Coburgiſche Amortizationsgeſetz iſt demnach auch in ſo weit gültig, als es die käufliche Einziehung der Lehn denen Klöſtern nicht geſtattet, und verbindet das Kloſter Banz.

Iſt nun bey ſolchen Geſetzen nichts zu erinnern, wenn ein Churfürſt von Cölln oder von Maynz, ein Fürſt Biſchof von Wirzburg oder auch ein Erzherhog von Oeſterreich und ein Herzog von Bayern ſelbige promulgiret, ſo mag es auch nicht getadelt werden, wenn ein regierender Herzog von Sachſen Coburg durch gleiche Verordnungen die Wohlfarth ſeines Landes zu befördern ſuchet; denn was der eine Landesfürſt, Kraft ſeiner Landeshoheit, auszuüben befugt iſt, dieſes iſt auch dem andern ohnſtreitig erlaubet. Die Gültigkeit des Sachſen Coburgiſchen Amortizationsgeſetzes, kann demnach ſo wenig überhaupt, als in ſo weit es die Einziehung Klöſterlich-Lehnbarer Güter unterſaget, im mindeſten bezweifelt werden. Wie nun dieſes allen Klöſtern, welche im Herzogl. Sachſen Coburgiſchen Territorio Lehnbare Güther beſitzen, ohnſtrei-

*) v. Cramer in Nbſt. 10. Th. pag. 127. ſeq. in ſp. §. 6. in f.

ohnſtreitig zur Richtſchnur dient; ſo kann es an und für ſich keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß es auch dem Kloſter Banz, als welches in Anſehung der in dieſem Territorio habenden Beſitzungen die völlige Landeshoheit eines Herzogs von Sachſen Coburg anzuerkennen ſchuldig iſt (1 Th. §. 1. 2.), die Hände binde, die von ihm relevirende und im Coburgiſchen Territorio belegene Lehne, ſo zeithero in weltlichen Händen geweſen ſind, einzuziehen und in ein unmittelbares Kloſterguth zu verwandeln.

§. 35.

Der Receß vom Jahre 1740. §. 2. kommt demſelben hingegen nicht zu ſtatten; denn a) das darinn enthaltene Landesherrliche Verſprechen iſt auf nichts weitern, als auf Erfüllung der Regentenpflicht, gerichtet.

Allein ſind nicht etwa beſondere Rechtsgründe vorhanden, welche die anmaaßliche Entſcheidung, daß dieſes Geſetz das Kloſter Banz nicht verbinde, rechtfertigen können? Keinen andern hat dieſes Kloſter aufzuſtellen gewußt, als die in ſpecie facti §. 2. angeführte Stelle aus dem Receſſe vom Jahre 1740, worinn das Durchlauchtigſte Haus Sachſen Coburg ſich erkläret hat,

> daß es nicht gemeinet ſey, dem Kloſter Banz an deſſen im Fürſtenthum Coburg habenden Lehnſchaften, Gütern, Zehnten, Zinſen oder andern Einkommen, wie auch hergebrachten Immunitäten, Vogteyen und Erbgerichten, Rechten und Gerechtigkeiten jemals einigen Eintrag oder Behinderung machen oder verhängen zu laſſen, und daß vielmehr daſſelbe nur gedachtes Kloſter, ſothaner im Coburgiſchen Territorio gelegenen Güther, Freyheiten und Gerechtigkeiten halber, jederzeit landesväterlich ſchützen, handhaben, und gegen männiglich bey Gleich und Recht erhalten wollte.

Kaum

Kaum wird es einer Ausführung bedürfen, daß dieſes generelle Verſprechen dem Kloſter Banz nicht zum Vorſchub dienen könne, um die Verbindlichkeit, dem nachhero publicirten legi amortizationis gemäß zu handeln, von ſich abzulehnen. Wer weiß es nicht, daß ein jeder Landesherr die bey dem Antritte ſeiner Regierung ihm geſchehene Huldigung mit dem Verſprechen erwiedert, „einen jeden Unterthanen „bey ſeinen Gütern, Freyheiten und Gerechtigkeiten ohnge„kränkt zu laſſen, und ihn dabey landesväterlich zu ſchützen „und zu handhaben.„ Uud wem wird es einfallen, es zu behaupten, daß durch ein ſolches Verſprechen dem Landesfürſten die Hände gebunden ſeyn, den von den Unterthanen zu machenden Gebrauch ihrer Güter und Gerechtſame zur Wohlfarth des Staats zu dirigiren?

Ein ſolches Verſprechen enthält vielmehr nichts weiter, als die Verſicherung, bey Ausübung der Landeshoheit die Grenzen zu beobachten, welche Regentenpflicht dem Landesfürſten ohnehin zur Richtſchnur macht*)

Was alſo dieſe verſtattet, das bleibt ihm auch nach obiger Verſicherung unbenommen. Und wie jener es erlaubet, das Conſolidationsrecht eines domini directi einzuſchränken, ſo mag auch nicht geſaget werden, daß eine darauf abzielende Landesordnung jenem Verſprechen entgegen ſey.

Schwer-

*) Man ſehe hierüber des H. G. J. R. Pütters Abh. von der Beſtimmung der Landeshoheit, einen jeden bey ſeinen wohlerworbenen Gerechtſamen zu laſſen, in den Beyträgen zum Deutſchen Staats- und Fürſtenrechte, 1 Th. 10. Abh.

Schwerlich möchte auch ein Kloſter, oder eine andere geiſtliche Stiftung, vorhanden ſeyn, ſo nicht eine ſolche beſondere Landesfürſtliche Verſicherung für ſich hätte. Man lege ihr nun die Kraft bey, welche das Kloſter Banz und mit ihm ein hochpreislicher Reichshofrath derſelben angedichtet. Was würde daraus folgen? Ohnläugbar dieſes, daß keinem Landesherrn frey ſtehe, durch Amortizationsgeſetze der Einziehung Klöſterlich lehnbarer Güther Schranken zu ſetzen. Daß aber eine ſolche Behauptung nicht nur nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts ungegründet ſey, ſondern auch einer Befugniß widerſpreche, welche von geiſt- und weltlichen Reichsfürſten als eine Landesherrliche Gerechtſame anerkannt, und von einem preiswürdigen R. C. G. gebilliget worden, dieſes zeigt die vorhergehende Ausführung.

§. 36.

Es iſt auch b) durch das in Frage ſtehende Amortizationsgeſetz das lehnsherrliche Obereigenthum nicht intervertirt worden.

Man will jedoch die vorhin angeführte Herzogliche Erklärung noch etwas näher beleuchten. Dasjenige, was aus ihrem Inhalte dem in Frage ſtehenden Amortizationsgeſetze noch inſonderheit entgegen geſetzet worden, iſt, nach Maaßgabe der Klöſterlichen ſupplicae, 1) das Verſprechen, dem Kloſter Banz an deſſen im Fürſtenthum habenden Lehnſchaften keinen Eintrag und Behinderung zu thun. Dieſe Verſicherung würde es rechtfertigen, wenn das Kloſter Banz ſich einer Verordnung widerſetzte, wodurch der ganze Lehns-Nexus zwiſchen ihm und ſeinen im Fürſtenthum habenden Vaſallen aufgehoben, dieſen die Lehngüter als Allodial zugeſprochen, und auf dieſe Weiſe das dem Kloſter Banz, als ein jus quaeſitum, zuſtehende dominium directum gänzlich inter-

intervertiret wäre. Nichts weniger als dieſes iſt hingegen bey der in Frage ſtehenden Verordnung der Fall.

Denn nicht der Lehns-Nexus, nicht das dominium directum und nicht das hierinn weſentlich liegende Recht des Rückfalls iſt hiedurch aufgehoben, ja nicht einmal unnütz gemachet worden (S. §. 28). Nein, nur die Benutzung des Obereigenthums wird durch die gemachte Einſchränkung zum Beſten des Landes dirigiret. Und ſo mag nicht behauptet werden, daß dieſes Amortizationsgeſetz einen widerrechtlichen Eingrif in die Klöſterlichen Lehnſchaften, oder, welches einerley iſt, in deſſen dominium directum involvire.

§. 37.

Noch weniger erheblich iſt es, wenn II) das Kloſter Banz mit dem Anführen, daß es vor dem Amortizationsgeſetze die Conſolidation Lehnbarer Güter frey und ohngehindert ausgeübet habe, ſich darauf beziehet, daß in mehrgedachter Stelle des Receſſes demſelben die Aufrechthaltung der hergebrachten Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten zugeſichert worden.

c) Die ante publicationem legis ausgeübten Conſolidationshandlungen α) begründen kein rechtliches Herkommen.

Denn ſoll ein Recht, ſo nicht durch eine beſondere Vertragsweiſe geſchehene Verleihung erworben worden, ein hergebrachtes Recht genennet werden, ſo iſt nicht hinreichend, daß daſſelbe ausgeübet worden, ſondern es wird vielmehr auch dieſes erfordert, daß entweder niemand vorhanden geweſen, in deſſen Willkühr es beruhet habe, die Ausübung deſſelben zu verbieten, oder daß dieſer nach dem eingelegten Verbothe und dem hierauf jenerſeits erfolg-

erfolgten Widerſpruche die geſetzliche Verjährungszeit hindurch acquieſciret habe. *)

So richtig dieſes iſt, und ſo gewiß es iſt, daß der Landesherrſchaft jederzeit unbenommen ſey, durch Landesordnungen die Handlungen der Unterthanen zur Wohlfarth des Staats zu lenken, ſo ohnläugbar folgt daraus, daß, wenn dieſelbe vorher etwas ſtillſchweigend nachläſſet, daraus für die Unterthanen nichts weniger, als ein unwiederrufliches Recht, erwachſe, dieſe Handlungen jederzeit ungehindert und ohne alle Einſchränkung auszuüben.

Nein, „die Zeit Geſetze und Verordnungen zu machen, „kann (wie ſolches der R. C. G. Aſſeſſor v. Cramer wohl „bemerket) a ſubditis contra dominos nicht präſcribiret wer„den. Und wenn daher die Obrigkeit Handlungen, welche „vorhin der natürlichen Freyheit der Unterthanen überlaſſen „waren, zu verbieten für rathſam findet, ſo müſſen ſich ſub„diti darnach richten und kann ſich keiner bey künftigen Fällen „ad actus anteriores beziehen, oder (wie er in einer andern Stelle „ſich ausdrückt) ſolches für eine unerlaubte Neuerung halten.„

v. Cramer in Nbſt. 6 Th. p. 10. und in der vorhin angeführten Abhandl. §. VI. 11. ſeqq.

Wie nun die geſetzgebende Gewalt eines Landesherrn ſich auch dahin erſtrecket, daß er ex ratione ſalutis publicae den Klöſtern die Einziehung und Conſolidation derer Güther, ſo von weltlichen als Kloſterlehne beſeſſen worden, durch Amortizationsgeſetze unterſagen kann; ſo liegt vor Augen, daß

*) v. Cramer Abh. von Erlangung einer Immunität durch Verjährung in Opusc. T. II. n. 8.

daß die vor Publication eines ſolchen Geſetzes ex libertate naturali ausgeübten Conſolidationshandlungen kein ſolches Recht begründen, das unter dem Namen einer hergebrachten Gerechtigkeit keiner geſetzlichen Einſchränkung fähig ſey.

§. 38.

Es ſind vielmehr β) dieſelben landesordnungswidrige Mißbräuche.

Nun wird zwar in dem Herzogl. SachſenCoburgiſchen Amortizationsgeſetze angeführet, „daß, obwol bis dahin keine „ſolche ausdrückliche Diſpoſition vorhanden geweſen, man „dennoch, wie in andern, ſowol evangeliſch als katholiſchen „Landen, ſo auch in dem daſigen Fürſtenthume die von Klö„ſtern geſchehene Acquiſition unbeweglicher Grundſtücke, oder „auch Lehnſchaften u. ſ. w. als eine dem libero commercio „und intereſſe publico nachtheilige Sache gehalten, und die„ſelbe ohne landesherrliche Diſpenſation keinesweges geſtattet „habe.„ Woraus dieſes folgen möchte, daß, da das Kloſter Banz nichts deſtoweniger ein und andere lehnbare Güther an ſich gebracht, und ohne landesherrliche Diſpenſation in unmittelbare Kloſtergüther verwandelt, daſſelbe hiedurch eine Exemtion acquiriret habe.

Wer wird indeſſen behaupten, daß die von den Unterthanen geſchehene Hintanſetzung einer Landesordnung die Landesobrigkeit verhindere, dieſelbe durch ein anderweitiges Geſetz zu beſtätigen, ſelbige näher zu beſtimmen, und die beſſere Beobachtung derſelben den Unterthanen einzuſchärfen? Und wem wird es träumen, daß alsdann die vorhin landesordnungswidrig geſchehene Handlungen den Unterthanen zum Befreyungsgrunde dienen können? Das vorliegende

Amortizationsgeſetz bemerket es ſelber, daß einige Klöſter und Stiftungen unter dem Vorwande einer nicht vorhandenen ausdrücklichen Diſpoſition zeithero unbewegliche Güther an ſich zu bringen geſuchet. Und auf gleiche Weiſe führet das angezogene Würzburgiſche, Maynziſche und Bayeriſche Amortizationsgeſetz die Klagen, daß, der in ältern Zeiten ausdrücklich, und öfters wiederholten Geſetze ohngeachtet, die Klöſter die in weltlichen Händen geweſene Güther, zur Entkräftung der Unterthanen, an ſich gezogen.

Wie nun dieſe ſolches einen nachtheiligen, landesverderblichen Mißbrauch nennen, dem aus landesfürſtlicher Macht und Gewalt nachdrücklich geſteuret, und fürs künftige vorgebogen werden müſſe *); ſo erkläret auch das Herzogl. SachſenCoburgiſche, die von einigen Klöſtern und Stiftern geſchehene Anmaßungen, für ein ungebührliches Beginnen, dem aus dem Grunde abzuhelfen nöthig ſey. Wie von jenen es gilt: „quod contra legem prohibitivam, qui abrogat „actus, hactenus in detrimentum boni publici ſuſceptos, nulla „ne-

*) So heißt es z. B. im Maynziſchen Amortizationsgeſetze: 1) damit nun ſothanen weitern einreiſſenden äuſſerſten Verderben, aus landesfürſtlicher Macht und Gewalt nachdrücklich geſteuret, und fürs künftige vorgebogen werden möge, will uns als Landesfürſten aus getreuer Sorgfalt zur Aufrecht- und Erhaltung unſerer Unterthanen, hierinnfalls billiges Einſehen zu thun, und ſolche **landesverderbliche Beſchwerden** abzuſchaffen, und aus dem Wege zu räumen, allerdings obliegen und gebühren, u. ſ. w. S. Hahn l. c. pag. 43. in f. Das Würzburgiſche beſagt: »Indem nun aber ſolchen nachtheiligen Beginnen wir länger »zuzuſehen nicht gemeinet, ſondern vielmehr in alle Wege zu ſteu»ren und abzuhelfen gedenken.« von Cramer in Nbſt. 10. Th. pag. 123.

„nequidem praeterita relevet poſſeſſio immemorialis,“ *) oder, (wie ein anderer Rechtslehrer ſchreibt) „daß, wenn „ein Geſetz etwas als einen unleidentlichen Mißbrauch „improbiret, dasjenige, was vorhin geſchehen, den Unter„thanen zu keinem Prätext gereichen kann **); ſo muß auch „dieſes dem Herzogl. Coburgiſchen Amortizationsgeſetze zu „ſtatten kommen.„

Und ſo wenig es den Klöſtern in jenen Territoriis zum Vorſchub dienen können, daß ſie mit Hintanſetzung der ältern Amortizationsgeſetze Acquiſitionshandlungen ausgeübet; eben ſo wenig mag ein Kloſter, ſo der Sächſiſchen Landeshoheit unterworfen iſt, das in Frage ſtehende Amortizationsgeſetz um deswillen für unverbindlich halten, weil ehe und bevor die käufliche Einziehung klöſterlich-lehnbarer Güther, ſo wie die Acquiſition anderer Grundſtücke und Gerechtigkeiten, ausdrücklich unterſaget worden, daſſelbe mit landesordnungswidriger Hintanſetzung der landesherrlichen Diſpenſation Güther acquiriret und Lehne eingezogen hat.

§. 39.

Als ein unleidliches Beginnen, und als ein Mißbrauch, vermögen ſolche Handlungen nicht, eine Gerechtſame zu begründen. Und geſetzt, daß dieſe daraus erwachſen wäre, ſo würde dennoch in Rückſicht, daß, wie in allen Staaten, ſo auch

Ueberdem würde γ) einem ſolchen Herkommen, als landesverderblich, derogiret werden können.

*) Gründlich hat dieſes ausgeführet von Cramer in Reſolutione Problematis juris, an praeſcriptio immemorialis ſubditorum relevet contra ordinationem provincialem in Opuſc. T. II. Abh. 1.

**) I. H. Böhmer in einem Reſponſo, ſo er über eben dieſe Frage ausgefertiget. S. Cramer l. c. pag. 16.

auch in den deutſchen Ländern man dahin übereinſtimmet, daß ſolche Handlungen der Klöſter ein landesverderbliches Beginnen ſeyn, dem aus landesfürſtlicher Macht und Gewalt *) nachdrücklich geſteuret werden müſſe, es hier ſeine Anwendung finden, „daß in Colliſion mit der geſamm„ten gemeinen Wohlfarth einzelne Theile zurückſtehen müſ„ſen, **) und daß die jura ſingulorum nur in ſo weit gelten, „als ſie dem Staate nicht nachtheilig ſind, hingegen alsdann „ihre Kraft verlieren, wann das gemeine Beſte darunter lei„det„ ***) Hat dieſe Rückſicht es gerechtfertiget, daß durch das Churcöllniſche Amortizationsgeſetz „denen darwider lau„fenden Geſetzen, Rechten, Bräuchen und Gewohnheiten, „wie ſie ſeyn möchten, derogiret,„ ****) oder, daß das Würz- burgiſche vom Jahre 1720. ad caſus praeteritos gezogen, und den Klöſtern auferleget worden, „die vorhin ohne landes„herrliche Diſpenſation quocunque modo an ſich gebrachten, „und annoch in wirklichen Beſitz habenden Güther, inner„halb drey Monaten an andere Unterthanen hinwiederum „zu begeben;„ *****) ſo würde auch eine gleiche Machtvollkommenheit einem Herzoge von SachſenCoburg nicht zu verſagen ſeyn.

§. 40.

*) S. §. praec. not. *)

**) Pütters Abh. von der Beſtimmung der Landeshoheit, jedem ſein Recht zu laſſen. Nro. 19. 20. in den Beyträgen zum deutſchen Staats- und Fürſtenrechte, 1. Th. pag. 361.

***) Mevius P. 9. D. 100. nro. 7.

****) von Cramer in Nbſt. P. 43. pag. 41.

*****) v. Cramer in Nbſt. 10. Th. S. 126.

§. 40.

IV. Schlußfolge. Das R.-H.-R. Erkänntniß iſt ein Eingrif in die Landeshoheit, denn a) es verſaget einem Herzoge von Sachſen-Coburg ein Recht, ſo in der Landeshoheit weſentlich begriffen iſt.

In jeder Rückſicht bleibt es demnach eine wider alle Einwürfe geſicherte Behauptung, daß das Herzoglich-Coburgiſche Amortizationsgeſetz vom Jahre 1756. auch dem Kloſter Banz in ſo weit zur Richtſchnur diene, als von ſeinen im Coburgiſchen Territorio habenden Lehnen und Beſitzungen die Rede iſt.

Hat nun ein preißwürdiges K. und R. C. Gericht den Ankauf einer Klöſterlichlehnbaren Mühle, ohnerachtet ſelbige himwiederum in bürgerliche Hände gebracht worden, blos um des willen caſſiret, weil das Würzburgiſche Amortizationsgeſetz jeden, ohne landesherrliche Diſpenſation geſchehenen Kauf für null und nichtig erkläret; ſo kann der abſeiten des Kloſters Banz anmaßlich geſchehene Kauf, ohne eine landesherrliche Diſpenſation um ſo weniger zu Recht beſtehen, als daſſelbe hiedurch die, in Rückſicht ihrer Folgen landesverderbliche, Abſicht heget, einen Zehnten, ſo ſeit länger, dann 500 Jahren, in weltlichen Händen geweſen, und deſſen nutzbares Eigenthum hiedurch die Eigenſchaft eines boni ſecularis erhalten hat, *) dem commercio laicorum gänzlich zu entreiſſen, und in ein unmittelbares Kloſterguth zu verwandeln.

Gnade, und nichts als verehrungswürdige Gnade, iſt es alſo, wenn das Durchlauchtigſte Haus den Nichtbeſtand des in Frage ſtehenden Kaufes durch eine landesherrliche Diſpenſation zu heben ſich erkläret hat. Was iſt aber billiger, als die Bedingung, daß das Kloſter dieſes als eine, auf künftige Fälle

*) v. Cramer in Nbſt. P. 43. Abſchn. 3. §. 4. pag. 53.

Fälle nicht zuziehende Gnade, vermittelſt eines Reverſes, auf gleiche Weiſe erkennen, als es ſolches im Jahre 1762. in Anſehung der angekauften adelichen Greifenclauiſchen Lehngüther gethan, und durch dieſen Revers es ſelbſt beſtätiget hat, daß die Zulaſſung ſolcher geſetzwidrigen Acquiſitionen von der Gnade der Durchlauchtigſten Landesherrſchaft abhänge. (S. ſpec. fact. §. 4.)

Nichts deſtoweniger hat ein höchſtpreislicher R. H. R. anmaßlich reſcribiret, daß die per modum diſpenſationis contra legem amortizationis dem Kloſter Banz angebothene Gnade zur Ungebühr aufgedrungen ſey, mithin erkennet, daß das Kloſter Banz zum Rechtsbeſtande jener intendirten Acquiſition keiner Landesherrlichen Diſpenſation bedürfe.

Durch dieſes Erkenntniß iſt alſo einem regierenden Herzog von SachſenCoburg, wo nicht das Recht, Amortizationsgeſetze zu publiciren, doch wenigſtens die Befugniß, verſagt, dieſelben dahin auszudehnen, daß den Klöſtern die Conſolidation lehnbarer Güter unterſagt ſeyn ſollte.

Sogewiß es aber iſt, daß die in der Landeshoheit weſentlich liegende geſetzgebende Gewalt einen jeden Landesfürſten zu ſolchen Verfügungen hinreichend berechtige; ſo richtig iſt die Schlußfolge, daß jene Entſcheidung eine Verletzung der Landeshoheit ſey. Und was kann reichsſatzungswidriger ſeyn, als ein ſolcher Eingrif! Da der W. F. Schluß einem jedem Reichsſtande das liberum exercitium ſuperioritatis territorialis, tam in ecleſiaſticis, quam politicis, verſichert, auch das Oberhaupt des deutſchen Reichs verſprochen hat, „den „W. F. Schluß und bevorab, was Art. 5. §. 2. und Art. 8. „de juribus ſtatuum begriffen, feſt und unverbrüchlich zu hal„ten;

„ten *) auch den Reichsgerichten, noch ſonſt jemand, wer „der auch ſey, zu geſtatten, daß denen Ständen in ihren „Territoriis in Religions- Politiſchen- Juſtiz und Cammeral- „ſachen ſub quocunque praetextu wider die Reichsgeſetze, den „Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbind- „liche pacta vor oder eingegeiffen werde **).„

§. 41.

b) Es giebt einem Unter- thanen eine Exemtion von einem all- allgemein ver- bindlichen Landesgeſetze.

Man nehme hingegen an, daß durch jene incompetente und geſetzwidrige Entſcheidung nicht ſowol das Recht, dergleichen Verordnungen zu promulgiren, einem regierenden Herzoge von Sachſen denegiret, als vielmehr dieſes erkannt worden, daß das in Frage ſtehende Amortizationsgeſetz nur nicht das Kloſter Banz verbinde; ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß, da dieſes Klo- ſter, als ein völliger Landſaſſe und Unterthan des Durchlauch- tigſten Sachſen-Coburgiſchen Hauſes, an die, in daſigen Fürſtenthum promulgirten Landesordnungen in Anſehung ſeiner darinn habenden Beſitzungen gebunden iſt, auch von der Durchlauchtigſten Landesherrſchaft, ſo wenig in dem ange- zogenen Amortizationsgeſetze, als vorhin durch Verträge, oder durch ein rechtliches Herkommen, eine Befreyung erhalten hat, daß mehr beſagte anmaßliche Entſcheidung eine wi- derrechtliche Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgeſetze in ſich faſſe. Dergleichen Exemtionsertheilun- gen ſtreiten jedoch mit der heutigen Beſchaffenheit der Lan- deshoheit. Und ſo bleibet auch in dieſer Rückſicht oftge- dachtes Reichshofraths Reſcript ein Eingrif in dieſelbe, der um ſo weniger zu rechtfertigen iſt, als das Allerhöchſte Ober-

haupt

*) W. C. Art. 2. §. 3.

**) W. C. Art. 1. §. VIII.

haupt des Reichs den Ständen zugeſichert, „daß niemanden „privilegia, ſo der Fürſten und Ständen in Dero Territo-„riis zuſtehenden Policeyweſen in einerley Wege vorgreifen, „ertheilet werden ſolle; *) inſonderheit aber es ſich zur reichs-väterlichen Obliegenheit gemacht hat, „es nicht zugeſtatten, „daß einem Churfürſten, Fürſten und Stand ſeine Land-„ſaßen, Ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürſtlichen auch andern Pflichten zu-„gethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige, von deren „Bothmäßigkeit und Jurisdictionen, wie auch wegen Landes-„fürſtlichen hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäßig herge-„brachten Schuldigkeiten unter einigem Schein und Prätext „eximiret und befreyet werden. **)

Iſt alſo je eine Beſchwerde gegründet, ſo iſt es die aufgeſtellte.

Dritte Beſchwerde.

Die Execution in dieſer Sache iſt dem löblich Fränkiſchen Kraiſe reichsordnungswidrig aufgetragen worden.

§. 42.

Die Exſecution gehörte, ſowol in Rückſicht auf das Herzogl. Haus, als auf die Lage des Zehntens, vor den oberſächſiſchen Kraiß.

Reichskundig iſt es, daß das Durchlauchtigſte Haus SachſenCoburg ein Mitglied des oberſächſiſchen Kraiſes iſt. Eben ſo kundbar iſt es, und der in ſpecie facti angeführte Bü-

*) W. C. Art. VII. §. IV.

**) W. C. Art. XV. §. 2.

Büſching bezeuget es, daß die Dörfer Neuſes und Buchenrod, zwiſchen welchen der in Frage ſtehende Zehnte gelegen iſt, zum Herzoglich SachſenCoburgiſchen Amt Lauter, dieſes hingegen, wie ſolches gleichfalls aus dem angeführten Büſching zu erſehen iſt, zum Oberſächſiſchen Kraiſe gehöret. *) Wie nun die Wahlcapitulation Art. 20. §. V. in Gemäßheit des jüngſten R. A. §. 160., dahin gehet, „daß die Execution „in Achts- ſowol als andern Fällen anders nicht, als durch „den Kraiß, darinn der condemnirte Reichsſtand geſeſſen, „fürgenommen und vollzogen werden ſolle;„ ſo hätte die anmaßlich erkannte Execution auf Se. Durchlauchten, den Churfürſten von Sachſen, als Kraißausſchreibenden Fürſten des oberſächſiſchen Kraiſes, um ſo mehr erkannt werden müſſen, als der Zehnte von deſſen ungehinderter Verabfolgung die Frage war, ohnſtreitig zum oberſächſiſchen Kraiſe gehöret.

§. 43.

Ohne daß gegründete Urſachen hier eine Ausnahme machen.

Zwar macht der jüngſte R. A. §. 160. von jener Verordnung eine Ausnahme, wann die Kraißausſchreibende Fürſten bey der Sache intereßiret ſind. Das Intereſſe hingegen, ſo Se. Churfürſtl. Durchl. von Sachſen bey dieſer Sache haben möchten, iſt kein anderes, als was ein jeder anderer Reichsſtand (wie bereits aus dem vorhergehenden erhellet, und demnächſt noch weiter bemerket werden wird,) hiebey finden wird.

Eben ſo wenig mag die vorgelegte Abweichung von jener Reichsgeſetzlichen Vorſchrift dadurch gerechtfertiget werden, daß

*) Büſchings Erdbeſchreibung 3. Th. 2. B. S. 2466.

daß nurgedachte Se. Churfürſtlichen Durchlauchten ein hoher Geſchlechtsvetter des Durchlauchtigſten Hauſes Sachſen-Coburg ſind. So beleidigend es für Höchſtdieſelben ſeyn würde, wenn dieſes allein Sie einer Partialität verdächtig machen ſollte; ſo obſervanzwidrig *) würde es nicht weniger ſeyn, wenn die angeführte Rückſicht die geſchehene Hintanſetzung Höchſtderoſelben Kraißdirectorialbefugniſſe entſchuldigen ſollte.

§. 44.

Welches man jedoch in dieſer Ausführung nur anzeiglich vorleget.

Es ſey indeſſen dem Durchlauchtigſten Churhauſe ſelber überlaſſen, dieſe ſeine Befugniſſe wider geſetzwidrige Eingriffe zu ſichern. Als Geſchlechtsvetter, ja als Reichsſtand, deſſen Obliegenheit es iſt, für die Aufrechterhaltung der deutſchen Reichs- und Kraißverfaſſung eine theilnehmende Sorge zu tragen, haben Se. Hochfürſtliche Durchlaucht es nur für Pflicht gehalten, auch von jenem Schritte Anzeige zu thun, der wider klare Vorſchrift der Geſetze iſt. Je mehr hingegen das gemeinſame Intereſſe aller Reichsſtände es iſt, daß ein Erkenntniß, wodurch diejenigen Amortizationsgeſetze, ſo den Klöſtern die Conſolidation lehnbarer Güther unterſagen, für unkräftig erkläret, und dieſen non obſtante lege amortizationis erlaubet worden, ſelbige den Händen des laſttragenden Unterthanen zu entreiſſen, und in ein unmittelbares Kloſter-

*) Die beym Cramer T. I. obſ. 172. p. 443. und 444. angezogene, und in Sachen des Herzogs von Sachſen-Weimar und Eiſenach erfolgte R. H. R. Reſcripte zeigen es, daß dieſes hohe Reichsgericht es ſich vorhin nie beyfallen laſſen, in Sachen der Herzoglichen Häuſer von Sachſen das Kraißausſchreibende Amt des Churhauſes hintanzuſetzen.

ſterguth zu verwandeln, — daß ein ſolches, die geſetzgebende Gewalt eines jeden Reichsfürſten verletzende, Erkenntniß nicht zum Effect gebracht werde; deſto zuverſichtlicher hoffen des Herzogs von SachſenCoburg Durchlaucht, daß beyde Kraißausſchreibende Fürſten des Fränkiſchen Kraiſes, Höchſtdieſelben mit der würklichen Vollenziehung dieſes Erkenntniſſes nicht übereilen, ſondern Kaiſerl. Majeſtät und hoher Reichsverſammlung es zuförderſt zur Beurtheilung überlaſſen werden, ob ein ſolches Erkenntniß, das zumal incompetenter geſprochen worden, mit der Reichs- und Territorialverfaſſung beſtehen könne?

Drit-

Dritter Theil.

Ausführung, daß dieſe Beſchwerden den recurſum ad comitia begründen.

§. 45.

Ein rechter Gebrauch des Recurſes iſt reichsſatzungsmäßig und billig.

Des Herzogs von SachſenCoburg Durchlauchten wiſſen es, daß ein höchſtpreißlicher Reichshofrath, ſowol, als ein preißwürdiges Reichscammergericht, als ſolche hohe Reichsgerichte angeordnet worden, von derer Erkenntniſſen keine weitere Berufung ſtatt finden ſoll. Höchſtdieſelben wiſſen, daß der Recurs ein zwar an ſich reichsſatzungsmäßiges *) Rechtsmittel geworden ſey, daß hingegen ein einreiſſender Mißbrauch deſſelben den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, und das Verderben und den Umſturz des deutſchen Reichsjuſtitzweſens, und des ſo theuer erworbenen Landfriedens nach ſich ziehen, ja zur Verkleinerung des Allerhöchſten Reichsoberhaupts und Allerhöchſtdeſſelben Kaiſerlichen Gerichtsbarkeit gereichen würde. Und je gröſſer die Hochachtung

*) Nicht nur die Reichsobſervanz, ſondern auch die Wahlkapitulation, Art. 13. §. 8., welche das Reichsdirectorium anweiſet, die bey dem Reichsconvent einkommenden gravamina und deſideria ſtatuum unter keinerley Vorwand zu verweigern, oder zu verzögern, erkennet den Recurs dafür.

tung und Rückſicht iſt, welche Sie für beyde hohen Reichsgerichte hegen, deſto mehr billigen Sie es, daß Kaiſerliche Majeſtät, um den in neuern Zeiten bey Ermangelung des remedii reviſionis genommenen recurſibus ad comitia Ziel und Maaße zu ſetzen, es ſich zur reichsväterlichen Obliegenheit gemacht, zu einem, dieſem Zwecke, den Reichsſatzungen und der Juſtiz angemeſſenen Regulative und Reichsſchluſſe alle Beförderung beyzutragen. *) Ein rechter Gebrauch dieſes an ſich höchſt billigen, und nicht nur zur Aufrechterhaltung der Reichsſtändiſchen Vorrechte und Freyheiten, ſondern auch zur Verwahrung der Allerhöchſten Kaiſerlichen Majeſtätsrechte, ſo nothwendigen, als heilſamen, Mittels, iſt jedoch zeithero nie getadelt worden.

Wie vielmehr Kaiſerliche Majeſtät es ſelbſt erkläret haben, „daß Allerhöchſtdieſelben auf den Fall, da erhebliche Be„ſchwerden wider Dero höchſte Reichsgerichte mit rechtem „Grund geziemend beygebracht werden wollten, darunter „denen Reichſtänden, oder ſonſten jemand, Ziel und Maaße „zu geben, keineswegs gemeynet ſeyn, noch ermangeln wer„den, ſolchenfalls, befindenden Dingen nach, das gehörige „allergnädigſt gerne zu verfügen; **) ſo können auch des Her-

*) Wahlcapitulation Art. 17. §. 3.

**) S. Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom Jahre 1715., betreffend die Kaiſerliche Ahndung, wegen der von einigen Reichsſtänden, oder ihren Unterthanen, ad comitia bringender, aber nicht dahin gehöriger Rechtsſachen in der neuen und vollſtändigen Sammlung der Reichsabſchiede IV. Th. p. 334. in Sp. 335.

Herzogs von SachſenCoburg Durchl. ſich getröſten, daß der wider die concluſa eines höchſtpreißlichen Reichshofraths nothdringlichſt ergriffene Recurs nicht die, für Sie höchſt traurige, Folge der Ungnade Kaiſerlichen Majeſtät nach ſich ziehen werde.

Denn war je eine Beſchwerde **erheblich**, und mit **rechtem Grunde** beygebracht, ſo ſind es jene Beſchwerden Seiner Herzoglichen Durchlauchten. Die vorige Ausführung ſtellet dieſes überzeugend dar. Hier hingegen wird nur dieſes die Frage ſeyn, ob die Erledigung derſelben, vermittelſt eines recurſus ad comitia, geſuchet werden könne?

§. 46.

Dieſes iſt alsdann der Fall, wann I.) das reichsgeſetz- und ordnungswidrige Verfahren evident iſt.

Juſtitzſachen, in ſo ferne es Partheyſachen betreffen, ſind zwar kein eigentlicher Gegenſtand der Geſchäfte, die für den Reichstag gehören.

Wer weiß indeſſen nicht, daß bey ihm die geſetzgebende **Gewalt** des deutſchen Reiches iſt? Wie dieſe es zu einem Reichstagsgeſchäfte macht, daß Geſetze gegeben, und Reichsgerichte geordnet werden; ſo macht auch dieſe es ihm zum Rechte und zur Obliegenheit, dafür zu ſorgen, daß bey der Juſtitzpflege die Geſetze aufrecht erhalten, und von beyden hohen Reichsgerichten dieſe nicht hintangeſetzet, noch die denſelben vorgeſchriebene Schranken überſchritten werden.

Dieſe Kaiſerlicher Majeſtät, und dem ganzen Reiche zuſtehende Oberaufſicht über das Reichsjuſtitzweſen, kann es allerdings rechtfertigen, daß Partheyen, und noch mehr ein Reichsſtand, von einem offenbar geſetzwidrigen, und die Schran-

Schranken der anvertrauten Reichsjurisdiction überſchreitenden Verfahren der höchſten Reichsgerichte bey einer höchſt- und hochanſehnlichen Reichsverſammlung Anzeige thun, und durch dieſen Weg nicht nur für ſich eine gerechte Hülfe, ſondern auch dieſes zu erlangen ſuchen, daß für die Zukunft weiteren Mißbräuchen vorgebeuget werde. Gründe des allgemeinen Staatsrechts billigen ſolches, *) und die Obſervanz beſtä-

*) Das Urtheil des groſſen Staatsrechtslehrers unſerer Zeiten, des G. J. R. Pütters, bewähret dieſen Satz: »Ex jure publico uni»verſali recurſus ad comitia eatenus modo defendi poteſt, qua»tenus a ſupremo judice ad *poteſtatem legislatorium* patet aditus, »veluti ſi quando leges a judice violari ſine judiciaria cauſae cog»nitione manifeſte conſtiterit.» Pütters Inſtit. jur. publici §. 320. Eben ſo dachte das corpus evangelicorum, als es in der allerunthänigſten Vorſtellung auf das unterm 4. Aug. 1715. ergangene Kaiſerliche Commißionsdecret de dato 23. May 1716. äuſſerte: »Partheyſachen unter den Ständen des Reichs können nicht allein »in ſo weit, als man zuſiehet, daß die höchſten *judicia* ihre ge»ſetzten Schranken nicht überſchreiten, ſondern auch in wich»tigen Fällen quoad ipſam deciſionem cauſae principalis ejusque »exſecutionem mit gutem Grunde als Staatsſachen conſideriret, »mithin vor den Reichstag gezogen werden.» Auch in eben dieſer Vorſtellung, als ein Mittel, den Recurſen abzuhelfen, dieſes für das einzigſte und ſicherſte hielt, »wenn die Reichsgerichte nach »der Cammergerichtsordnung, Reichs- und Viſitationsabſchieden, »auch W. Friedensſchluß und Kaiſerl. Wahlcapitulation, ſowol »durch genaue Beobachtung der wohlhergebrachten Freyheiten, »Austrägen — und andern Gerechtſamen, als durch unpar»theyiſche Beförderung aller Proceſſe nach Maßgebung der ge»meinen Rechte, Reichsgrundgeſetze, und eines jeden Ortes löb»lichen Statuten und Privilegien durchgehends ganz gleiche Ju»ſtitz adminiſtrirten.» S. Schauroths Sammlung Concluſorum und Verhandlungen des corporis evangelicorum I. Th. p. 365. in ſpec. 370. ſeq.

beſtätiget es. *) Soll indeſſen Deutſchlands Reichstag nicht in ein Juſtizcollegium ausarten; ſo wird freylich erfordert, daß die Frage, ob wider die Vorſchrift der Geſetze gehandelt worden, nicht einer weitläuftigen Unterſuchung des Facti bedürfe, und nicht von einer zweifelhaften Rechtsfrage abhange. Nein, das Recht muß klar und deutlich, und deſſen Vergleichung mit dem angezeigten Verfahren eines hohen Reichsgerichtes es vor Augen legen, daß dieſes jenem entgegen ſey.

§. 47.

Solches zeiget ſich quoad caſum ſubſtratum, a) in der vom R. H. R. geſchehenen Hintanſetzung des privilegii de non appellando, und der Austrägalinſtanz.

Man ſchmeichelt ſich, durch die vorhergehende Ausführung die Ueberzeugung bewirket zu haben, daß in dem gegenwärtigen Falle ſolches in voller Maaße eintrete.

Die Reichsgeſetze wollen es, daß die reichsſtändiſchen privilegia de non appellando unverletzet bleiben ſollen. **) Auch die Reichshofrathsordnung ſchärfet dieſem hohen Reichsgerichte es nachdrücklichſt ein, in Annehmung der Proceſſe dieſe Privilegien aller Gebühr nach ſorgfältig in Acht zu nehmen. ***)

Und

*) Auf dieſe Obſervanz beziehet ſich unter andern das Fürſtlich Löwenſtein-Werthheimiſche Schreiben an den Reichstag vom 26. Nov. 1746.; worinn es heißt: »das offenbar geſetzwidrige, und »aus den Schranken der anvertraueten Reichsjurisdiction tretende »Verfahren der höchſten Reichsgerichte hat jederzeit zu den »recurſibus ad auguſtiſſimum caeſarem den Grund geleget,« u. ſ. w. S. Fabers Staatscanzley 95. Th. S. 760.

**) I. P. O. Art. 5. §. 56. et Art. 8. §. 1. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 4.

***) R. H. O. tit. 2. §. 2.

Und nichts deſto weniger wird von einem Beſcheide eines Herzoglich SachſenCoburgiſchen Juſtiz-Collegii die Appellation angenommen (S. §. 17.) Doch man übergeht dieſes, da dieſe Sache einem höchſtpreislichen Reichshofrathe nicht als eine ſolche vorgeleget worden, worinn das Kloſter Banz die eine und die Herzogliche Cammer nebſt der Landesſteuercaſſe die andere Parthey vertreten, und die Herzogliche Regierung, als ein competenter Gerichtsſtand (§. 17. Not. *) erkannt hat; und da alſo bey jener Beſchwerde, ohnerachtet ſich dieſelbe durch die angeführte actenmäßige Geſchichtserzählung hinreichend rechtfertiget eine Unterſuchung: ob die Herzogliche Regierung in dieſer Sache in der Eigenſchaft als ein Sächſiſches Gerichtscollegium, oder als ein die Durchlauchtigſte Landesherrſchaft unmittelbar repräſentirendes Regierungscollegium gehandelt habe? erforderlich ſcheinen möchte.

Man will alſo dieſe Sache aus dem Geſichtspunkte beleuchten, in welchem ſie das Kloſter Banz einem höchſtpreislichen Reichshofrath wirklich vorgeleget hat. Die Durchlauchtigſte Landesherrſchaft war es nämlich, wider welche eine Klage vorgebracht worden. Allein wollen nicht die Reichsgeſetze, daß Klagen der Unterthanen wider ihre fürſtenmäßige Obrigkeit in erſterer Inſtanz, es ſey von den geſetzlichen oder vor den durch Landesverträge beſtimmten Austragsrichtern, erörtert werden? (S. §. 18). Und gehet nicht die Reichshofrathsordnung in dem Titel „Was der R. H. R. bey Erkenntniß der Proceſſe zu beobachten hat„ ausdrücklich dahin.

daß in Erkennung der Citationen, Reſcripten, Mandaten und andern Prozeſſen der Fürſten und Stände Privilegia der erſtern Inſtanz, Jura auſtraegarum aller Gebühr ſorgfältig in Acht genommen und den Reichsſtänden unverletzt bleiben ſollen *)

Die widerrechtliche Hintanſetzung dieſer Vorſchriften iſt in den vorigen ausführlich gezeigt, und noch evidenter wird dieſelbe, wenn man die Prämiſſen erwäget, welche die Behauptung involviret, daß in der gegenwärtigen Sache das forum auſtraegale von rechtswegen zurückgeſetzet worden.

Man muß hiebey zum voraus ſetzen, daß der R. A. vom Jahre 1594. §. 94. 95. aufgehoben, oder daß derſelbe für einen höchſtpreislichen Reichshofrath, ohnerachtet dieſe Reichsſatzung in der R. H. O. Tit. 2. §. 2. ausdrücklich wiederhohlet iſt, unverbindlich ſey.

Denn daß ein bloßer, ohne alle Strafgebothe und Executionsbedrohungen eingelegter Wiederſpruch, wodurch die Landesregierung den Anmaßungen eines Unterthanen widerſpricht, ſich nicht zu einer ſimplen Querel, ſondern zu einer Extrajudicialappellation qualificire, dieſes kann nur dem beyfallen, der es ſich zur Abſicht gemacht hat, jene reichsgeſetzliche Vorſchriften zu elidiren (S. §. 19.)

Soll hingegen ex capite mandati S. C. ob *turbatam poſſeſſionem* die Jurisdiction des R. H. R. für gegründet gehalten werden; ſo muß man dieſes annehmen, daß Handlungen, ſo ein Unterthan ante publicationem legis prohibitivae ausgeübet hat, einen Rechtsgrund in ſich faſſen, daß der-

*) R. H. O. Tit. 2. §. 2.

derſelbe nach erfolgtem Geſetze in einer vermeinten poſſeſſione vel quaſi juris, dieſe ferner auszuüben, geſchützet werde (S. §. 21.)

Man muß weiter annehmen daß die Reichsſtände, welche als Mitconſtituenten beyder hohen Reichsgerichte ſich in der C. G. O. vom Jahre 1555. P. 2. T. VIII. §. 2. 3. die Auſträgalinſtanz ausdrücklich auf den Fall vorbehalten haben, wo von einem ihrer Unterthanen über Entſetzung, Stöhrung, und Beunruhigung in dem Beſitze, ſo jedoch nicht landesfriedensbrüchig iſt, Beſchwerden erhoben würden (S. §. 22. daß eben dieſe Reichsſtände ſich nachhero des fori auſtraegalis in dem angezogenen Falle begeben hätten; oder daß wider die Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, quod ordinatio cameralis quoad proceſſum judiciarium in judicio aulico ſervetur *per omnia* ein hochpreislicher Reichshofrath an dieſen Vorbehalt nicht gebunden ſey. Und eben dieſes würde, in Rückſicht auf diejenige Vorſchrift der R. C. G. O. P. 2. Tit. XXI. §. 1., welche in Sachen fürſtenmäſiger Reichsſtände, ſo wegen eines zugleich begangenen Landesfriedensbruches in Anſehung des Manutenenzpunctes zur Jurisdiction der hohen Reichsgerichte qualificiret ſind, die petitoriſche Entſcheidung den Auſtragsrichtern in erſterer Inſtanz ausdrücklich reſerviret, vorauszuſetzen ſeyn (S. §. 23.)

Sollte endlich eine continentia cauſarum die geſchehene Hintanſetzung der Auſträgalinſtanz rechtfertigen, ſo würde man dieſes annehmen müſſen, daß in Sachen, welche nicht das Perſonalintereſſe der Regierungsräthe, ſondern die Frage betrifft, wie weit ſich die geſetzgebende Gewalt eines deutſchen Landesfürſten erſtreckt, und wo ſogar deſſen Räthe nicht

nach

nach eigenem Gutbefinden, ſondern auf unmittelbare landesherrliche Reſcripte, gehandelt haben, — daß in ſolchen Sachen, wieder die klare Vorſchrift des R. D. A. vom Jahre 1600. §. 23. 24. zu einer continentia cauſarum ſchon dieſes hinreichend ſey, daß das rubrum einer ſupplicae wieder die Perſon des Landesfürſten und deſſen nachgeordneten Regierung gerichtet worden. (S. §. 24.)

Niemand wird jedoch ſolchen illegalen und reichsfaſſungswidrigen Behauptungen beypflichten.

Und will man dieſes nicht, ſo bleibt die Folge richtig, daß der Reichshofrath durch die unternommene Entſcheidung die Schranken der ihm anvertrauten Reichsjurisdiction überſchritten, reichsgeſetzwidrig und incompetenter gehandelt habe.

§. 48.

Nicht weniger b) in der Entſcheidung ſelbſt.

Eine gleiche Evidenz der Illegalität zeiget ſich in der Entſcheidung ſelbſt. Die Reichsgeſetze wollen, ut ſtatus imperii in libero juris territorialis, tam in eccleſiaſticis, quam po„liticis, exercitio *a nullo* unquam ſub quocunque praetextu turbentur*) Und eben dieſe verbiethen es den Reichsgerichten noch inſonderheit. „Den Ständen in ihren Territo„riis in Religions- politiſchen- Juſtiz- Cammeral und Crimi„nalſachen unter irgend einem Vorwande wider die Reichs„geſetze und den Weſtphäliſchen Friedensſchluß vor- und ein„zugreifen„**). Was iſt es aber anders, als ein Eingrif in die Landeshoheit, wenn durch die Reichshofrathsreſcripte einem

*) I. P. W. Art. VIII. §. 1. Wahlcapitulation Art. 2. §. 1.

**) W. C. Art. 1. §. 1.

einem regierenden Herzoge von SachſenCoburg, es ſey das Recht einer authentiſchen Erklärung eines Landesgeſetzes, oder auch die Befugniß, denegiret worden, Amortizationsgeſetze dahin auszudehnen, daß den Klöſtern die käufliche Einziehung ihrer, an weltliche verliehenen und in deren Hände ſeit undenklichen Jahren geweſenen Lehne unterſagt ſeyn ſolle.

Jenes wird man leicht dafür erkennen, und wollte man dieſes nicht als einen Eingrif in die Landeshoheit betrachten, ſo müßte man annehmen, daß ein Landesregent nicht befugt ſey, den Gebrauch und die Nutzung der Güther ſeiner Unterthanen zur Wohlfahrth des Staates zu dirigiren (S. § 27.)

Man müſte annehmen, daß die Landeshoheit eines Deutſchen Reichsfürſten demſelben nicht erlaube, dasjenige zuthun, was einem König von Frankreich, oder einem andern Regenten, nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts verſtattet, und was durch deutſche Reichsgeſetze nicht verbothen iſt (S. §. 29.) Man müſte annehmen, daß es reichsverfaſſungswidriger Despotismus ſey, daß um die Verminderung laſttragender und wohlhabender Unterthanen zu verhindern, die Einziehung der Meyerhöfe, und aus gleicher Rückſicht die Conſolidation lehnbarer Ritter- oder Bauerngüther, in den mehrſten, wo nicht in allen Provinzen Deutſchlands den reſp. Guts- und Lehnherrn keinesweges verſtattet wird, und vielmehr durch Landesordnungen unterſaget worden. (S. §. 29.) Man müſte, da eben derjenige Grund, welcher die Amortizationsgeſetze überhaupt billiget, auch deren Ausdehnung auf die an weltliche verleihende Klöſterlehne rechtfertiget, (S. §. 30.) es für einen Misbrauch der Landeshoheit erkennen, daß in ganz Deutſchland, wie in allen Reichen, Amor-

 tiza-

tizationsgeſetze publiciret worden. Für einen gleichen Deſpotiſmus müßte man es erklären, daß ein Churfürſt von Cölln, ein Biſchof von Wirzburg, ein Churfürſt von Bayern, ja ſelbſt das erzherzogliche Haus Oeſterreich, durch Amortizationsgeſetze es den Klöſtern unterſaget hat, lehnbare Güther den Weltlichen zu entreiſſen, und ſolche in unmittelbare Kloſtergüther zu verwandeln. (S. §. 31.) Man müßte folglich annehmen, daß alle dieſe Geſetze widerrechtlich und eo ipſo null und nichtig ſeyn. Ja was noch mehr, man müßte die ahndungswürdige Behauptung führen, daß das Allerhöchſte Oberhaupt des Reiches durch jene, von einem preiswürdigen Kaiſerlichen und Reichscammergerichte publicirte Urtheile, worinn auf nurgedachte Amortizationsgeſetze geſprochen worden, (S. §. 32. 33.) einen ſolchen Deſpotiſmus gebilliget habe.

Doch wer wird ſich beyfallen laſſen, ſolche, theils unerhörte, theils ungereimte Behauptungen zu führen? Und will man dieſes nicht; ſo muß man dahin übereinſtimmen, daß die Reichshofrathsreſcripte, in ſo weit dieſelben einem regierenden Herzoge von SachſenCoburg obbemeldete Befugniß überhaupt verſagen, eine Verletzung der Landeshoheit, und eo ipſo eine Hintanſetzung der angeführten reichsgeſetzlichen Vorſchriften involviren.

§. 49.

Weiterer Verfolg dieſes Gegenſtandes.

Auch alsdann bleibt dieſes evident, wenn gleich die mehrbeſagten Reichshofrathsreſcripte nur dieſes in ſich faſſen ſollten, daß allein das Kloſter Banz an die in Frage ſtehenden Herzoglichen Landesverordnung nicht gebunden ſey.

Die

Die Wahlcapitulation will es, „daß keines Churfürſten, „Fürſten und Standes Landſaſſen, und ihre mit landesfürſt„lichen auch andern Pflichten zugethane Eingeſeſſene und „zum Lande gehörige von deren Botmäßigkeit, wie auch von „denen, wegen Landesfürſtlicher hohen Obrigkeit, und ſon„ſten rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten unter keinem „Prätexte eximiret und befreyet werden.„ *) Was iſt aber jenes Erkenntniß anders, als eine Erklärung, daß das Kloſter Banz von der Schuldigkeit, dem legi amortizationis gemäß zu handeln, eximiret ſeyn ſolle.

Sollte dieſe Exemtionsertheilung für keine Hintanſetzung nurgedachter reichsgeſetzlichen Vorſchriften gehalten werden; ſo müßte man annehmen, daß die Verbindlichkeit, den Landesgeſetzen gemäß zu handeln, keine wegen Landesfürſtlicher hoher Obrigkeit hergebrachte Schuldigkeit ſey. Will man dieſes nicht, ſo muß man annehmen, daß das Kloſter Banz kein Landſaße des Herzoglichen Hauſes Coburg, und nicht der Landeshoheit eines regierenden Herzogs unterworfen ſey.

Beydes aber ſtreitet mit dem eigenen Eingeſtändniß dieſes Kloſters, „daß dem Hochfürſtlichen Hauſe SachſenCo„burg auf und über des Kloſters, im Coburgiſchen Territo„rio gelegenen Lehnſchaften, Güther u. ſ. w. Durchge„hends die Landesfürſtliche hohe Obrigkeit in eccleſiaſticis „und politicis, nebſt allem, was derſelben vermöge *in„ſtrumenti pacis Weſtphalicae*, und anderer Reichsgrund„geſetze anhängig, wohlhergebrachtermaßen zuſtehe. (§. 1. „et 34.)„

Das

*) Wahlcapitulation Art. 15. §. 2.

Das einzige alſo, was jenes Erkenntniß rechtfertigen könnte, wäre dieſes, daß das Kloſter Banz durch einen Vertrag, oder durch ein rechtliches Herkommen, eine Befreyung von dem in Frage ſtehenden Amortizationsgeſetze erworben habe. Sollte dieſes ſeyn, ſo müßte man annehmen, daß das Landesfürſtliche, auf Erfüllung der Regentenpflicht gerichtete Verſprechen, „einen jeden bey ſeinen Güthern, Rechten „und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu laſſen, und ihn dabey zu „ſchützen und zu handhaben,„ den Unterthanen die Befugniß ertheile, ſich ſolchen landesherrlichen Geſetzen zu entziehen, wodurch zwar die natürliche Freyheit eingeſchränket, die jedoch mit Beobachtung der Regentenpflicht, der Reichsgeſetze und der Landesverträge publiciret worden. (S. §. 35.) Man müßte annehmen, daß Handlungen, die vorhin der natürlichen Freyheit der Unterthanen überlaſſen waren, wider ein nachfolgendes allgemein verbietendes Landesgeſetz ein rechtliches Herkommen begründen. (S. §. 37.) Man müßte annehmen, daß eingeriſſene Mißbräuche und Landesordnungswidrige Handlungen der Unterthanen den Landesfürſten das Recht benehmen, jene abzuſtellen, und durch ein anderweitiges Geſetz die beſſere Beobachtung des erſtern einzuſchärfen. (S. §. 38.)

Und endlich müßte man auch dieſes annehmen, daß einem Herkommen, ſo mit der Wohlfarth des Ganzen ſtreitet, ja zum äuſſerſten Verderben des Landes gereichet, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit nie derogiret werden könne. (S. §. 39.) Vernunft und Geſetze ſind jedoch ſolchen Prämiſſen entgegen. Und ſo gewiß dieſes iſt, eben ſo einleuchtend iſt es, daß die in obbemeldeten Reichshofrathsreſcrip-

ſcripten enthaltene Entſcheidung eine reichsgeſetz- und reichsverfaſſungswidrige Exemtionsertheilung in ſich faſſe.

§. 50.

Und wer wird es bezweifeln, daß dasjenige Concluſum, wodurch die Execution dem Fränkiſchen Kraiße aufgetragen worden, wider klare Vorſchrift der Geſetze ſey. Die Reichsgeſetze ordnen, „daß die Execution, ſowol in Achts- als an„dern Fällen, **anders nicht**, als durch den Kraiß, darinn „der Condemnirte geſeſſen, vollenzogen werden ſolle. „ *) Reichskündig aber iſt es, daß das Herzogliche Haus ein Stand des Oberſächſiſchen Kraißes ſey; und eben ſo gewiß iſt es, daß der in Frage ſtehende Zehnten zu eben dieſem Kraiſe gehöret. (S. §. 42.)

So wie c) in dem reſcripto executoriali.

§. 51.

Doch die Evidenz des reichsordnungswidrigen Verfahrens iſt nicht das einzige, was dieſen Recurs begründet.

Dieſes offenbar geſetzwidrige Verfahren des R. H. R. begründet II.) ein wahres gravamen commune ſtatuum imperii.

Auch ein wahres *gravamen commune* iſt durch jene Reichshofrathsreſcripte den geſammten Ständen des Reichs zugefüget worden. Kann dieſen, als Theilnehmern an der geſetzgebenden Gewalt, und an der Oberaufſicht über das Reichsjuſtitzweſen es wol gleichgültig ſeyn, wenn Reichsſatzungen zurückgeſetzet, und von den hohen Reichsgerichten die Schranken der ihnen anvertraueten Reichsjurisdiction überſchritten worden! Nein, ihre eigene Ehre und das Anſehen ihrer Geſetze fordert dieſelben auf, an Beſchwerden dieſer Art Theil zu nehmen. **) Und wer wird es bezweifeln,

*) Wahlcap. Art. 20. §. 5.

**) Si ponamus judicia imperii, neglectis imperii legibus, modum judicandi vel procedendi ſuo arbitratu eligere, vel limites egredi jurisdictionis ſibi demandatae, tum utique faciunt contra id, quod praecipuum eſt imperatoris ſtatuumque imperii jus, *materiamque ſuppeditant gravaminis ſtatuum imperii communis.* G. L. Böhmer de gravamine communi. §. 7.

ſeln, daß von dem Anſehen der Reichsgeſetze die Aufrechter-haltung der deutſchen Reichsverfaſſung abhange? Wem kann aber hieran mehr gelegen ſeyn, als ihnen, den Ständen des Reichs?

Dieſes indeſſen bey Seite geſetzet, ſo ſind die Beſchwerden Seiner Herzoglichen Durchlauchten keine andere, als ſolche, daß reichsſtändiſche Vorrechte und Landesfürſtliche, nicht ex ſpeciali titulo erworbene, ſondern in dem Weſen der Landeshoheit enthaltene Gerechtſame verletzet worden.

Gekränkte Rechte, die Höchſtdenenſelben, als Reichsſtand und als Landesfürſt, mit den geſammten übrigen Ständen des Reichs gemein ſind, machen alſo den Gegenſtand Ihrer Klagen aus. Erheiſchet aber nicht die Freyheit, Sicherheit, die Wohlfarth und das Anſehen der Stände, daß die reichsſtändiſche Privilegien, und die landesherrlichen Gerechtſame in Würden und bey Kräften bleiben? Und was kann alſo mehr ihr gemeinſames Intereſſe erfordern, als dieſes zu verhindern, daß reichsgerichtliche Erkenntniſſe, ſo dieſelben verletzen, zur Execution gebracht werden? Hat je ein ſolches Intereſſe eine höchſt- und hochanſehnliche Reichsverſammlung bewogen, einem bedrückten Stande ihren Beyſtand nicht zu verſagen; ſo wird dieſes in dem gegenwärtigen Falle um ſo mehr zu erwarten ſeyn, da die aufgeſtellten Reichshofrathsreſcripte ſolche Prämiſſen zum Grunde legen, die, wenn ſie Beyfall finden ſollten, — und würde dieſes nicht geſchehen, wenn Kaiſerliche Majeſtät und das Reich die Execution derſelben zulaſſen ſollten? — nicht nur eine völlige Untergrabung des fori auſtraegalis; (S. §. 47.) ſondern auch eine vernunfts- und reichsverfaſſungswidrige Verkleinerung der Landeshoheit, ja deren Zernichtung (S. §. 48. 49.) und eo ipſo den Umſturz Deutſchlands zeitherigen Staatsſyſtems nach ſich ziehen würden. *)

§. 52.

*) Es findet alſo hier ſeine völlige Anwendung, was der würdige G. J. R. Böhmer ſchreibt: »Quodſi particulare gravamen ejus-»modi

§. 52.

Gegründet ſind demnach die Beſchwerden des Herzoglichen Hauſes SachſenCoburg, und qualificiret zum recurſu ad comitia. Schluß.

Ein zuverſichtliches Zutrauen hegen demnach Se. Herzogliche Durchlauchten, daß eine höchſt- und hochanſehnliche Reichsverſammlung Höchſtdenenſelben ihren gerechten Beyſtand nicht verſagen, ſondern mit vereinigten Kräften, vermittelſt eines gemeinſamen Reichsgutachtens, die Execution jener, nicht Sie allein, ſondern auch die geſammte höchſt- und hohen Mitſtände äuſſerſt gravirenden Reichshofraths-reſcripte hintertreiben werde.

Und wie Kaiſerl. Majeſtät es ſich zur reichsväterlichen Obliegenheit gemacht,

> es nicht zugeſtatten, daß wider die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, wider den weſtphäliſchen Friedensſchluß, und andrer Geſetze und Ordnungen, Reſcripte und Mandate, oder etwas anders Beſchwerliches, ſo wenig proviſorie, als in einiger Weiſe, ausgehe;*)

und vielmehr allergnädigſt verſprochen haben,

> alle dargegen, unter was Schein und Vorwande es seyn möge, beſchehene Contraventionen, ergangene Reſcripte, Inhibitionen und Befehle aufzuheben und zu vernichten,**) und die Churfürſten, Für-

»modi rationibus innititur, quibus admiſſis, cum admitti per »imperii formam legesque imperii nequeant, idem aliis immi»neret eodem vel ſimili jure fruentibus, tum *quidem in commune* »*ſtatuum imperii gravamen vel ideo abit, quod ſimul actum ſit con*»*tra jura procerum communia.*» G. L. Böhmer de gravamine communi. §. XIV. p. 28.

*) Wahlcapit. Art. 16. §. 9. und Art. 2. §. 3.

**) Wahlcapit. Art. 18. §. 4. et Art. 16. §. XI.

Fürſten und Stände, bey ihren Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebrauch und guten Gewohnheiten als römiſcher Kaiſer zu handhaben und zu ſchützen; *) auch zur Erledigung der angebrachten reichsſtändiſchen Beſchwerungen dasjenige zu befördern, was dem Kaiſerlichen Amte gebühret, des Reichs Rechten und Conſtitutionen gemäß, und zur Erhaltung alles Wohlſtandes, auch gleichmäßiger Juſtitz im Reiche dienlich ſeyn wird, **) und das Gehörige hiezu gerne zu verfügen; ***)

ſo können auch des Herzogs von SachſenCoburg Durchlauchten ſo zuverſichtlich, als allerunterthänigſt, hoffen, daß Kaiſerliche Majeſtät ein ſolches, zur Aufrechterhaltung der Reichsgeſetze, der reichsſtändiſchen Privilegien und landesherrlichen Gerechtſamen, abzielendes Reichsgutachten allergnädigſt billigen und genehmigen werden.

*) Wahlcapit. Art. 1. §. 9.

**) R. A. vom Jahre 1603. §. 11.

***) Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom Jahre 1715. S. §. 45.

Bey-

Beylagen.

Nro. I.

Extractus

des zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe SachſenCoburgSaalfeld und dem Kloſter Banz, Benedictinerordens, errichteten Receſſes, d. d. 3. May 1740.

§. 1.

Gleichwie nun dem Hochfürſtlichen Hauſe SachſenCoburg auf- und über des Cloſters Banz im Coburgiſchen territorio gelegenen cent- und uncentbare Lehnſchaften, Güther, Zehenden, Zinſen und Stücke, wie auch derſelben Beſitzere und Inhabere durchgehends die Landes-Fürſtliche hohe Obrigkeit in Eccleſiaſticis und Politicis, nebſt allem, was derſelbigen, vermöge des Inſtrumenti pacis Weſtphalicae und anderer Reichs-Grundgeſetze anhängig, wohlhergebrachter maßen zuſtändig iſt, und es dabey ſeine vollkommene Richtigkeit, wie auch bey deme, was zwiſchen dem Fürſtenthum Coburg und denen Bißthümern Bamberg und Würzburg verglichen und receſſiret worden, wovon dem Cloſter Banz quoad paſſus concernentes glaubhafte Extracte communiciret werden ſollen, das beſtändige Verbleiben behält ꝛc. ꝛc.

Nro. II.

Das im Jahr 1756 publicirte Amortizationsgeſetz.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Joſias, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürſteter Graf zu Henneberg,

Graf

Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. des Königlich Pohlniſchen weißen Adler-Ordens Ritter ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergeſtalt die von Clöſtern, Kirchen, Stiftungen, und dergleichen Corporibus geſchehende Acquiſition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenſchaften, Gülten, Erb-Zinßen, Zehenden und ſolcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus beygezehlet, oder gleichgeachtet werden, als eine dem libero Commercio und Intereſſe publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern, ſo wohl Evangeliſch- als Catholiſchen Landen gehalten wird, in Unſerem hieſigen Fürſtenthume und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Diſpenſation bereits bishero keinesweges geſtattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhaft vernehmen müſſen, als ob unter dem Vorwand einer dieſerhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Diſpoſition, hierüber Zweifel erreget und von einigen Clöſtern und Stiftungen unbewegliche Güter an ſich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen aus dem Grunde abzuhelfen nöthig erachtet; Als machen Wir andurch Unſere ernſtliche und beſtändige Willens-Meynung dahin bekannt, daß alle Veräuſſerungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unſerm Fürſtenthume und Landen verboten ſeyn und bleiben, folgbar kein Cloſter, Stiftung, Kirche, oder ſolches Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen iſt, Fug und Macht haben ſolle, von ſolcherley Gütern, und Stücken, ſie ſeyen Lehen oder Erbe, Adeliche, Bürger- oder Bauren-Güter, weder durch Käufe, ſie ſeyen erblich, oder auf Wiederkauf, Tauſch oder andern dergleichen *ad transferendum dominium* qualificirten *titulum*, wie der Namen haben mögte, etwas an ſich zu bringen. Und ob Wir wohl dergleichen Corporibus die Gelegenheit zu ſicherer Anlegung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folglich in dieſer Abſicht, und damit der öffentliche uud Privat-Credit einigen Anſtoß nicht leide, geſchehen laſſen, daß ſelbigen gegen Verleyhung ihrer Gelder, ſolcherley unbewegliche Güter, Renten und Gefälle, unter obrigkeitlicher und reſpective Lehensherrlicher Einwilligung, bey welcher jedoch die in dem Landesherrlichen Generali vom 7ten Decbr. 1729. vorgeſchriebene Maße, genau zu beobachten iſt, unterpfändlich verſchrieben werden, und ihnen in ſolcherley Fällen die ſchleunige Juſtitz angedeyhen, folglich auch die Hülfe und Immiſſion ad effectum jus reale conſequendi et fructus percipiendi nicht verweigert werden ſoll; So ſollen ſie jedennoch durch ſolche Immiſſion einige Poſſeſſion nicht erlangen, ſondern vielmehr von Obrig-

keits

keits wegen ein Sequeſter beſtellt, und die von ſolchem erhebende Güter-Nutzung, dem immittirten Gläubiger geliefert, hiernächſt auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhaſtation geſchritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora ſich des Licitirens keineswegs anzumaßen haben.

Woferne auch einem Cloſter, Stiftung und andern Corpori, oder ad piam cauſam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorbeſchriebenes Stück, per Teſtamentum, oder andere Diſpoſitionem mortis cauſa verſchaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, ſoll ſolches zwar in rechtlicher Maße und Ordnung unverwehret ſeyn, jedoch dergeſtalt und alſo, **daß in ſolchen Fällen die** acquirirende manus mortua **das ihr auf ſolche Weiß zugekommene unbewegliche Gut, oder Stück, längſtens binnen Jahres-Friſt** a tempore acquiſitionis **an zu rechnen, an einen anſtändigen Käufer hinwieder zu überlaſſen ſchuldig und gehalten,** im Fall aber binnen ſolchem Termin die Losſchlagung freywillig nicht geſchähe, der Judex rei ſitae befugt und verbunden ſeyn ſoll, den Verkauf gerichtlich und ſub haſta zu bewürken.

Gleichwie Wir nun über dieſe Unſere, mit vorbedachten Rath und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unſerer getreuen Landſchaft, abgefaßte Landes-Fürſtliche Verordnung, von Unſern Landes-Collegiis, Ritter und Landſchaft, auch Unſern Aemtern, Stadt-Räthen, Gerichten und Voigteyen, auch allen Unſern Unterthanen ſträcklich und genau gehalten wiſſen wollen; Alſo haben Wir zu Urkund deſſen gegenwärtiges Patent unter Unſerm vorgedruckten Fürſtlichen Inſiegel eigenhändig unterſchrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geſchehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26ten Auguſt 1756.

(L.S.) Franz Joſias,

Herzog zu Sachſen.

Nro. III.

Schreiben des Abtes an Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht. d.d. 22. Merz 1758.

Durchlauchtigſter Herzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtliche Durchlauchten haben bisher meinem untergebenen Cloſter, zum unterthänigſt- und ohnabänderlichen Dank, ſo viele Merkmale Dero anſtammenden höchſt Landesväterlichen Gnaden angedeyen laſſen, daß zu Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht mich abermal zu wenden, das unterthänigſte Zutrauen hegen darf.

Sämmtliche in denen Zeithero gnädigſt verſtatteten Conferenzen ventilirte Punkte ſeynd bis auf den letzten, die anerkaufte freyherrliche Greifenclauiſche Lehenſchaften zu Großen-Heyrath betreffend, abgethan, und da dieſer lezte Punkt von Ew. Hochfürſtlichen Durchl. Landesherrlicher Gnade lediglich abhanget; ſo habe ich in Unterthänigkeit bitten ſollen, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht geruhen wollten, die gnädigſte Verordnung dahin ergehen laſſen, daß meinem untergebenen Cloſter der Beſitz derer anerkauften freyherrlich Greifenclauiſchen Lehnſchaften in Großen-Heyrath ohngehindert zugelaſſen werden ſolle.

In weſſen unterthänigſter Anhoffung ich mit all erſinnlichſter Verehrung harre

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

ꝛc. ꝛc.

Banz,
den 22. Merz
1758.

Gregorius Abbas.

Nro. IV.

Nro. IV.

Revers vom 26. Auguſt im Jahre 1760. ſo vom Cloſter Banz bey dem Ankauf gewiſſer Lehnſchaften ausgeſtellet worden.

Wir Gregorius, Abbt und Praelat des Stiffts und Cloſter Banz, Benedictiner Ordens, Prior und ſämtliches Convent daſelbſt urkunden hiermit, und bekennen für uns, und unſere Nachkommen.

Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Franz Joſias, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Ritter des Königlich Polniſchen weiſen Adler Ordens, und Dero nachgeſetzte Fürſtliche Regierung Bedencken gefunden, denjenigen Wiederkaufs Contract, welchen wir unterm 4 Julii 1749. mit Herrn Lothario Gottfried Heinrich von Greiſenclau, laut des bey Hochfürſtlicher Regierung producirten Originals, über deßen eigenthümliche Lehenſchaften zu Heyrath auf Sieben Tauſend Sechs hundert und dreißig Gulden Fränk. abgeſchloßen, Landesherrlich zu genehmigen, und ſothane Lehenſchaften an das Cloſter Banz, als eine manum mortuam, wider die im Fürſtenthume Coburg dieſerhalb vorhandene Conſtitution und Obſervanz kommen zu laſſen, hierauf aber höchſtgedacht Se. Hochfürſtl. Durchlaucht auf unſer wiederholtes unterthänigſtes Anſuchen, und aus denen von uns angeführten Urſachen gnädigſt geruhet, in beſagten Wiederkauf dergeſtalt zu condeſcendiren, wenn wir ſolches als eine bloſe Landesherrliche Gnad erkennen, die wiederkäuflich acquirirte Lehnſchaften niemahls als ein ad dotem Coenobii ohnwiederruflich gehöriges, wohl aber als ein auf Reluition ſtehendes Cloſter Guth betrachten, ſondern ſelbige ſo wohl zu der in dem Contract beſtimmten Wiederkaufs-Zeit, als auch, wenn höchſtgedacht Se. Hochfürſtlichen Durchlaucht, oder auch ein tertius, mentionirte Lehenſchaften an ſich zu löſen gemeynet wäre, gegen Bezahlung des Wiederkaufs-Schillings jederzeit abzutretten uns anheiſchig machen würden; Als erkennen wir nicht nur ſolche Landesherrliche Genehmigung oftgemeldeten Wiederkaufs-Contract als eine bloſe Gnade mit unterthänigſten Dancke, ſondern wir machen uns auch Kraft dieſes in beſter Form Rechtens verbindlich, ſothane Lehenſchaften niemahlen als

ein ad dotem Coenobii ohnwiederruflich gehöriges, wohl aber als ein auf Reluition ſtehendes Cloſter-Guth anzuſehen und nicht nur zu der Contractmäßigen Einlöſungs-Zeit an den Herrn von Greifenclau oder deßen Erben, ſondern auch, wenn Se. Hochfürſtlichen Durchlauch, oder ein tertius, ſolche an ſich zu löſen willens ſeyn ſollten, nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung gegen Empfang des Kaufſchillings der Sieben Tauſend Sechshundert und dreißig Gulden Fränk jederzeit ohnweigerlich wieder abzutretten. Zu deſſen Urkund haben wir gegenwärtige Reverſales unter Begebung aller und jeder Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögne, eigenhändig unterſchrieben, und mit unſern gewöhnlichen Abbtey und Convents Inſiegel bedrucket. Alles getreulich ohne Gefährde. Geſchehen und gegeben Cloſter Banz den 26ten Auguſt 1760.

(L.S.) Gregorius Abb:

(L.S.) Placidus Prior, et Conventus.

Nro. V.

Copia

Lehen-Briefs Abbt Eberhardti de Ao. 1361.

Ueber den Zehend zu Schweickersberg zwiſchen Reuſſes auf dem Melm, und zwiſchen Buchenroth gelegen.

Wir Eberhardt von Gottes Gnaden, Abbt des Stifts zu Banz, bekennen für Uns, unſern Stift und Nachkommen und thun Kund und offenbar mit dieſem Briefgen jedermennigklich, daß wir mit wohlgedachten Mute den halben Zehenden zu Schweickersberg mit allen Nutzen und Rechten zwiſchen Reuſſes auf dem Melm, und zwiſchen Buchenrote gelegen, beſucht und unbeſucht, to uns und unſern Stift zu Lehen rürende, Recht und redlichen gelihen haben den Erſamen Heintzen Ameſen, Hanſen Murhardt ihren ehelichen Wirtin und allen ihren Erben, Söhnen und Töchtern und verleihen ihnen den obgenannten Zehend halber, als dann Lehens Recht iſt mit Crafft diß Brifs on gewerde. Derſelbe Zehend vormals geweſt iſt, der Erſamen Frawen Könniginn, Berenhardts vom Gold ſeligin wirtin, den Gott beiden gnedig ſey, Jungfrawen Claren Könnigin, auch Hanſen Königs ires Bruders, und ſeiner eheligen Wirtin, den Sie gekauft haben von dem

dem Erſamen Cloſen Scheffer, Bürger zu Coburg, doch unſchädlich uns und unſern Stift an ſeinen Herrlichkeiten und Rechten. Des zu waren Bekenntnus aller vorſchriben rede, haben wir obgenannter Abbt Eberhard unſer Inſiegel laſſen hengen an dieſen Brief, der geben iſt. Anno a nativitate Chriſti 1361.

Nro. VI.

Extractus

des zwiſchen dem Herzoglichen Hauße Sachſen-Coburg-Saalfeld und dem Cloſter Banz errichteten Receßes de anno 1740.

§. IV.

Als nun bey dieſem Steuer-Punct vom Cloſter beſondere Vorſtellung geſchehen, daß 1.) bey anderweit nöthig befindender Reviſion des Cataſtri demſelben geſtattet werden mögte, ſeine Unterſaßen, Gemeinden, auch deren Lehen und Gütter ſelbſten zu revidiren. 2.) die zur Abtey ohnmittelbar gehörigen Tiſch-Güther, welche dermahlen, jedoch wiederkäuflich vererbt wären, auf den Fall der Wiedereinlöſung, ſo wohl auch 3.) die ehemals Adelich geweſene Anſitze oder Caſtra zu Frieſendorf und Groſengarnſtadt und endlich 4.) die ſogenannten Wachs-Aecker der Steuer oder anderer Anlagen befreyet zu laſſen. So iſt darauf die Fürſtliche Erklärung ertheilet, daß ad 1.) es bey der vor etlichen Jahren geſchehenen Reviſion und Peraequation der SteuerAnſchläge fernerhin zu laſſen, darauf gründliche Abrechnung zu pflegen, und die darnach regulirte Clöſterliche Steuer-Einnahme alſo fortzuführen; Sollte aber in Zukunft eine anderweite durchgängige SteuerReviſion, Hochfürſtlicher Landesherrſchaft wegen, angeordnet werden; So werden Dieſelben nach denen ſo dann, mit denen Landſtänden zu concertirenden und nützlich befindenden Inſtructionspuncten, dem Cloſter wegen ſothaner Peräquation, deßen uncentbarer Lehenſchaften, desfalls Auftrag zu thun, nicht entſtehen, geſtalten einige Prägravation ſo wenig der Clöſterlichen als anderer Landes Unterthanen niemalen geſtattet, ſondern, wo dergleichen beyzubringen, billige Remedur ſo fort verſchaffet wird. Ad 2.) woferne anförderſt die Qualität eines ohnmittelbar Abteylichen TiſchGuthes erweißlich gemachet, und NB. Vermög ehemaligen AlienationsContractes von denen jetzigen Beſitzern reluiret werden würde, ſo dann daſſelbige bey der Steuer

Im-

Immunität wiederum, ingleichen auch ad 3.) das obbemeldete vormals Adeliche Caſtrum zu Frieſendorf, ſamt deßen eigentlichen unmittelbaren Zugehörungen, ſowohl auch das ſogenante Schlößlein zu Großengarnſtadt ſamt den dabey befindlichen Garten und Holz, der zeitherigen Exemtion fernerhin genießen. Dahingegen es ad 4.) wegen der Wachs-Aecker bey der cataſtrirten Steuerbarkeit billig verbleiben, jedoch der bisherige Rückſtand erlaſſen ſeyn, und die Steuerlieferung von Zeit der Unterſchrift dieſes Vertrages hinführo terminlich geſchehen und die Gewährſchaft darauf eingerichtet, obige Exemtion, oder andere Immunitaet aber auf Türcken-Steuern oder, wo ſonſten Vermög derer Reichs-Conſtitutionen dergleichen nicht ſtatt findet, nicht verſtanden, noch extendiret werden ſolle ꝛc. ꝛc.

Nro. VII.

Bericht der Herzoglichen Regierung zu Coburg an Se. Durchlauchten den regierenden Herzog d. d. 13. May. 1777.

Durchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. geruhen aus denen angefügten Canzley-Acten in mehrern gnädigſt zu erſehen, was bey Uns von dem Praelaten zu Banz, wegen des ſeinem Cloſter Lehenbar geweſenen und nun an ſich gekauften, zwiſchen Buchenroth und Neuſes am Eichen gelegenen, ſo genannten Bauren-Zehends, berichtl. angezeiget, darauf von Herzogl. Cammer und der Landes-Caſſe, denen Wir ſolchen Kauf notificiret, ratione ihres Intereſſe, dargegen eingewendet, auch darauf von dem Praelaten erwiedert worden. Da nun, wie ex Actis erſichtl., von dem Praelaten die Qualitas Boni menſalis von erſagten Zehend, behörig nicht erwieſen worden, andern Theils ob, und wie weit, das von dem Praelaten praetendirende und angeblich jedem Lehenherrn freyſtehende Jus protimiſeos durch den publicirten Legem Amortizationis eingeſchränket, gar aufgehoben, oder in tantum frey gelaſſen worden, von höchſter *Interpretatione authentica* abhänget; So haben Wir ſolches andurch unterthänigſt einzuberich-

berichten und um Gnädigste Reſolution ſubmiſſeſt zu bitten nicht ermangeln ſollen. In ſtetswährender Devotion verharrend

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

ꝛc.

Canzlar und Räthe.

Ad Sereniſſimum.
Coburg den 13. May
1777.

Nro. VIII.

Die auf den vorhergehenden Bericht erfolgte Reſolution Sr. Durchlauchten, d. d. 30. Jun. 1777.

Von Gottes Gnaden Ernſt Friederich, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc.

Wohlgebohrne und Veſte, auch Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Da der Praelat zu Banz, in Anſehung des zwiſchen Buchenrod und Neuſes am Eichen gelegenen ſogenannten Bauren-Zehends die Qualitatem boni menſalis rechtserforderlich nicht dargethan hat; ſo laſſen Wir es bey Eurer demſelben unterm 8ten April nup. ertheilten fol. 18. hierbey rückſchlüſſiger Acten befindlichen Reſolution, lediglich bewenden, und machen Euch ſolches auf Euren dieſerhalb an Uns erſtatteten unterthänigſten Bericht vom 13. paſſ. zu Eurer Nachachtung bekannt. Daran

geſchieht Unſere Meinung und Wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen Dat. Coburg zur Ehrenburg den 30ten Junii 1777.

Ernſt Friedrich, H. z. S.

Nro. IX.

Extractus protocolli rerum exhibitarum, d. d. 9. Oct. 1778.

Veneris, 9. Octobris, 1778.

Zu Banz Gotteshaus, c. die Sachſen-Coburgiſche Regierung, Mandati, ſive impetrantiſcher Anwald la Bonté ſub praeſ. 20. Julii a. c. exhibet allerunterthänigſte Anzeige juncta accuſatione lapſi Termini ulterioris et ſupplicat pro communicandis Informatorialibus aut procedendo ſecus in Contumaciam. App. Couclusum.

Idem ſub praeſ. 28. Aug. nup. ſupplicat pro communicandis Informatorialibus ad reinformandum. App. Concl.

Econtra die Herzogliche Sachſen-Coburgiſche Landes-Regierung ſub praeſ. 29. May a. c. erſtattet allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Caeſareum de 12. Dec. anni praet. cum adj. Lit. A. usque U. incl. et concl. in duplo.

1mo Ponatur der allerunterthänigſt erſtattete Bericht der Herzoglich Sachſen Coburgiſchen Regierung de praeſ. 29. May. anni curr. ad acta.

2do Reſcribatur nunc derſelbigen, Impetranten klaglos zu ſtellen, und wie ſolches geſchehen, Kaiſerlicher Majeſtät in Termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

Jg. v. Hofmann.

Nro.

Nro. X.

Regierungs-Reſcript an den Abt des Cloſters Banz d. d. 12. Jul. 1779.

Beſonders lieber Herr und Freund!

Wir haben zwar geglaubet, der Herr Prälat werde ſich bey dem letztern Ihm communicirten Herrſchaftlichen gnädigſten Reſcript, nach welchem Sereniſſimus ihm die Wiedereinlöſung des Buchenröder Zehends aus Landesherrlicher Gnade, unter denen beygefügten ſo rechtmäßigen, als auch zum Theil von dem Hrn. Prälat ſelbſt anerkannten Bedingungen, gnädigſt geſtattet, billig beruhiget finden; Es iſt aber aus deſſen ſub dato 26. Octobris 1777. eingelangten Schreiben, mit Befremdung zu erſehen geweſen, daß derſelbe den Ungrund ſeiner vermeyntlichen Prätenſion nicht einſehen wollen, vielmehr mit ſolchen Gründen, die ſowohl denen in hieſigen Landen ſtabilirten ſämmtliche Landes-Unterthanen, folglich auch den Herrn Prälaten, in Anſehung derer in hieſigem territorio beſitzenden Lehen und Gütern verbindenden Legi Amortizationis, als auch dem errichteten Receß ſchnurſtracks zuwider laufen, wiederum hervor getreten und die Ihm erzeigte höchſte Landesherrliche Gnade nicht anerkannt habe.

Dahero demſelben auf deſſen ſo Geſetz- als Receßwidrige anderweite Vorſtellung, hiermit zur Reſolution vermeldet wird,

daß es lediglich bey der höchſten Landesherrlichen Verfügung ſein Bewenden behalte, und die gebethene Reluition unter keinen andern, als denen in letzterm Reſcript bemerkten Bedingungen, geſtattet werden könne; weshalben der Herr Prälat ſich dabey zu beruhigen; **oder Falls Er ſolches nicht thun zu können glauben ſollte, Ihm unbenommen bleibet, ſeines Cloſters vermeyntliche Befugniſſe,** in via Juris **durch eine ordentliche Klage auszuführen, wozu Ihm das rechtliche Gehör vor hieſiger Herzoglichen Landes-Regierung,**

oder

oder dem geſammten Hof-Gericht zu Jena, als dem Foro competente, verſtattet werden ſoll.

Dat. Coburg, den 12. Iulii 1779.

Canzlar, Räthe und Aſſeſſores.

An
den Herrn Prälaten
zu Banz.

Nro. XI.

Extractus protoc. rer. exhibit. d. d. 19. Oct. 1779.

Martis, 19. Octobr. 1779.

Zu Banz Gotteshaus, contra die Herzoglich Sachſen Coburg-Saalfeldiſche Regierung, Reſcripti, ſive impetrantiſcher Anwald la Bonté ſub praeſ. 31. May a. c. accuſando Lapſum Termini ultimati ſupplicat pro decernendo Reſcripto paritorio. App. Concl.

Idem ſub praeſ. 27. Iulii c. a. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro decernendo ob non ſperandam Paritionem quantocius Reſcripto paritorio app. Concl. et Sign. ⊙.

E contra impetratiſcher Herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeldiſcher geheimer Rath und Anwald von Fiſcher Edler von Ehrenbach ſub praeſ. 9. Aug. d. a. exhibet humillime Deductionem Exceptionis fori auſtraegalis juncto petito humillimo legali app. num 1 – 6. et Concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 23. Sept. noviſſimi überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exceptiones fori Auſtraegalis de praeſ. 9. Aug.

nup. juncto petito humillimo inhaeſivo app. Nro. 7. 8. et Concl. in duplo.

Fiat rejectis exceptionibus tam fori, quam reliquis, Reſcriptum paritorium dahin: daß dem impetrantiſchen Abte bey der Wiedereinlöſung des Bauern-Zehendens quaeſt. die per modum Diſpenſationis contra Legem Amortizationis impetratiſcher Seits angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden, cum Termino duorum Menſium.

Johann Peter Söhngen.

Nro. XII.

Extract prot. rer. exhibit. d. d. 19. Oct. 1780.

Zu Banz Gotteshaus contra die Sachſen-Coburg-Saalfeldiſche Regierung Reſcripti. ſive impetrantiſcher Anwaldt la Bonté ſub praeſ. 24. Januarii a. c. docendo de inſinuato Reſcripto paritorio lapſoque Termino, ſupplicat pro decernenda ob non ſperandam Paritionem Commiſſione ad exequendum Appon. Concl. et Doc. Inſin.

Econtra Impetratiſch-Sachſen-Coburg-Saalfeldiſcher Geheimer Rath und Anwald von Fiſcher Edler von Ehrenbach ſub praeſ. 21. ejusdem exhibet humillimam Implorationem junctis mandatis ſpecialibus ac Libello reſtitutorio et Petito humillimo pro decernenda reſtitutione in integrum contra Reſcriptum paritorium de 19. Oct. Anni praet. App. Sign. ☉. ☾. ♀. cum Num. I. — VI. et ult. Concl. in Duplo.

1mo Hat die nachgeſuchte Reſtitutio in integrum ob Defectum novorum relevantium nicht Statt.

2do Ponantur Mandata Specialia Partis Impetratae ad acta, et

3tio Detur ex officio Parti Impetratae adhuc Terminus duorum Menſium ad ſatisfaciendum Reſpripto paritorio de. 19. Octobr. anni praeteriti ſub Comminatione realis Executionis.

Johann Peter Söhngen.

Nro. XIII.

Veneris, 6. April. 1781.

Zu Banz Gotteshaus contra die S. Coburgiſche Regierung Reſcr. paritorii; Sive Impetrantiſcher Anwald la Bonté ſub praeſ. 9. Martii noviſſimi accuſando Lapſum Termini ſupplicat pro expedienda nunc ob non ſperandam Paritionem Commiſſione ad exequendum App. Concluſum.

Econtra Impetratiſch Herzogl. Sachſen-Coburgl. Geheimer Rath und Anwaldt von Ehrenbach ſub praeſ. 2. hujus ſupplicat humillime pro alio Termino bimeſtri ad obſervandum obſervanda app. Concl.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitgeſuchs fiat nunc Commiſſio ad exequendum auf Herrn Biſchoffen zu Bamberg und Herrn Marggrafen zu Brandenburg, als ausſchreibenden Herren Fürſten des Fränkiſchen Kreiſes, et cum Incluſione Reſcripti et Pari-

Paritoriae de 19. Octobr. 1779. reſcribatur iisdem: dem Impetratiſchen Theil zu Befolgung derer bereits erlaſſenen Erkenntniſſe anförderſt noch einen Terminum duorum Menſium anzuſetzen, bey deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber, deshalb die würkl. Execution ſumtibus Partis Impetratae ohne weiters vorzunehmen, und wie ſolches geſchehen, zu ſeiner Zeit bey Kaiſerl. Majeſtät allergehorſamſt berichtl. anzuzeigen.

Johann Peter Söhngen.